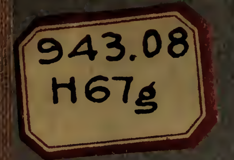


Graf Hertling

Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident

Ein offener Brief

von

Paul Grafen von Hoensbroech



Graf Hertling

Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident

Ein offener Brief

von

Paul Grafen von Hoensbroech

Graf Hertling: „Wer die christliche Weltanschauung zur Voraussetzung seiner politischen Betätigung nimmt, bekennt damit, daß das Christentum für ihn ein Gut von höchstem Werte ist. Setzen wir an Stelle der ‚christlichen Weltanschauung' katholische Weltanschauung und fragen wir uns: muß für den Politiker diese Weltanschauung maßgebend sein? Ja! Der gläubige Christ kann nicht anders antworten." (Aus einem Vortrage Hertlings zu München, Ende Dez. 1909: Bericht der Germania vom 28. Dez. 1909.)



Leipzig
Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel
1918



Herr Reichskanzler, Herr preußischer Ministerpräsident!

Eure Exzellenz haben Reichskanzler- und preußische Ministerpräsidentschaft angenommen, obwohl vom vaterländischen Standpunkte aus schwerwiegende Gründe Ihnen die Annahme beider Ämter hätten verbieten müssen, und das um so mehr, als gerade Ihnen die Hinderungsgründe auf das genaueste bekannt waren, denn die Gründe liegen in Ihren, seit einem halben Jahrhundert in Wort und Schrift verkündeten und durch Ihr Verhalten betätigten politischen, kirchenpolitischen und allgemein kulturellen Grundanschauungen. I h r e G r u n d a n s c h a u u n g e n s t e h e n n ä m l i c h i n u n v e r s ö h n l i c h e m G e g e n s a t z e z u d e n E r f o r d e r n i s s e n n e u z e i t l i c h e n S t a a t s l e b e n s ü b e r h a u p t u n d g a n z b e s o n d e r s z u m S t a a t s l e b e n, w i e D e u t s c h e s R e i c h u n d P r e u ß e n e s l e b e n m ü s s e n, u m z u b l e i b e n, w a s s i e g e s c h i c h t l i c h g e w o r d e n s i n d, u n d u m s i c h a u s d e m g e s c h i c h t l i c h G e w o r d e n e n h e r a u s g e d e i h l i c h w e i t e r e n t w i c k e l n z u k ö n n e n.

In dieser Tatsache (die ich natürlich eingehend erweisen werde) liegt auch die Berechtigung meines offenen Briefes an Sie. An Dingen nämlich, welche die tiefsten Grundlagen des deutschen und preußischen Volks- und Staatslebens berühren, darf man auch in der jetzigen Zeit nicht mit geschlossenen Augen vorübergehen.

Wohl ist fast unser gesamtes Augenmerk auf die äußere Lage unseres Vaterlandes gerichtet; wohl sind alle Kräfte angespannt, es gegen den Ansturm äußerer Feinde zu verteidigen: dennoch bleibt seine innere Entwicklung von höchster und entscheidender Bedeutung. Ja, in gewisser Beziehung hängt Deutschlands Zukunft von der Art, die seine innere Entwicklung nimmt, noch weit mehr ab, als von der Art seiner äußeren politischen Gestaltung. Denn selbst wenn Deutsches Reich und Preußen durch äußere Feinde zerschlagen würden: den Geist des deutschen und preußischen Volkes können äußere Feinde nicht zerschlagen. Dieser eingeborene deutsche Geist, wiedererwacht in der Reformation, kann nur ertötet werden durch schleichende, fressende Übel, durch Hände, die ihn auf Bahnen führen, auf denen seine freie Entfaltung unmöglich ist.

Und nun zur Sache, bei der nur Tatsachen das Wort haben sollen.

* * *

Seitdem Sie im Jahre 1863 auf der „Generalversammlung der deutschen Katholiken" zu Frankfurt a. M. als Vertreter der katholischen Studentenverbindungen zum ersten Male öffentlich aufgetreten sind, waren und blieben und sind Sie bis zur gegenwärtigen Stunde ausgesprochener Parteimann und einflußreicher Parteiführer.

Ist eine so ausgesprochene und deshalb schroffe Parteistellung überhaupt unvereinbar mit der Stellung

eines leitenden Staatsmannes in einem viele und gegensätzliche Parteien umfassenden Gemeinwesen, so tritt die Unvereinbarkeit gerade bei Ihrer Parteistellung, wegen des Charakters Ihrer Partei ganz besonders klar zutage.

Denn die Partei, der Sie Ihre Kräfte und Ihr Leben seit 55 Jahren gewidmet haben, ist die Zentrumspartei, eine Partei, die sich von allen anderen politischen Parteien dadurch auffällig scheidet, daß sie als römisch-katholische Konfessionspartei zwei Mittel- und Schwerpunkte besitzt: einen in Deutschland und einen zweiten im päpstlichen Rom. Und zwar ist der päpstlich-römische Charakter der Zentrumspartei gegenüber ihrem deutschen Charakter stark überwiegend. Nur wenige Beweise.

Ihr Vorgänger in der Führerschaft der Zentrumspartei, Graf Ballestrem, der spätere Reichstagspräsident, hat in öffentlicher Versammlung zu Mainz, in einer Rede über „das Verhältnis des Zentrums zum Papst", Wesen und Natur des Zentrums in folgenden Worten gekennzeichnet:

„Das Zentrum wird sich immer offen und mannhaft zum Papst bekennen. Wir sind unzertrennlich vom Papste; wir betrachten uns als eine Garde Seiner Heiligkeit in Rom. (Stürmischer Beifall.) Das Zentrum ist einig in seiner Liebe, Verehrung und in seinem Gehorsam gegen den Heiligen Vater." (Verhandlungen der 39. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz vom 29. August bis 1. September 1892. Herausgegeben von dem Lokalkomitee zu Mainz. Mainz 1892. S. 433 f.)

Vielleicht, wahrscheinlich sogar waren auch Sie unter den Zuhörern, die dieser Begriffsbestimmung des Zentrums „stürmischen Beifall“ spendeten; jedenfalls decken sich Ihre Auffassungen vom Zentrum, dessen Führung Sie bald übernahmen, vollständig mit der scharf konfessionellen Ballestremschen Kennzeichnung. Ihre eigenen, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gesprochenen Worte lauten:

„Es ergibt sich, daß die deutsche Zentrumspartei keine kirchlich-religiöse, sondern eine politische Partei ist, wenn auch die Faktoren, welche sie ursprünglich entstehen ließen und auch jetzt noch auf ihren Fortbestand einwirken, dem religiösen, ja sogar dem konfessionellen Gebiet angehören“ (Aprilheft 1905 der ultramontanen Zeitschrift „Hochland“).

„Die religiösen Fragen sind die höchsten, für die wir auf politischem Gebiete eintreten. Das Zentrum ist keine religiöse Partei, aber es entstand aus religiösem Ursprung. Es entstand, als alle, welche auf dem Boden des Christentums stehen, aufgerufen wurden zur Verteidigung der bedrohten religiösen Güter. Das Christentum muß sein und ist für das Zentrum die magna charta aller Politik ... Das Zentrum hat bestimmte Programmpunkte, die ihm die religiösen Fragen näher bringen. Die Abwehr der der Kirche drohenden Gefahren hat uns zusammengeführt. Das Eintreten für die religiöse Freiheit ist einer der wichtigsten Programmpunkte des Zentrums ... Vergessen wir nicht, daß religiöse Fragen das Zentrum haben erstehen lassen, und daß die Grundsätze des Christentums das Paladium unserer Partei sind, unter dem wir siegen werden“ (Rede auf dem Zentrumsparteitag zu Dortmund am 17. Dezember 1905: Kölnische Volkszeitung Nr. 1051, 1905).

„Auf dem Boden des Christentums zusammenzustehen heißt: von der Hand des Christentums die grundsätzliche Orientierung entgegennehmen, die für das politische Leben

zu betätigen ist. Wer die christliche Weltanschauung zur Voraussetzung seiner politischen Betätigung nimmt, bekennt damit, daß das Christentum für ihn ein Gut von höchstem Werte ist. Setzen wir nun an die Stelle der ‚christlichen' Weltanschauung ‚katholische Weltanschauung' und fragen wir uns: muß für den Politiker diese Weltanschauung maßgebend sein? Ja! Der gläubige Christ kann nicht anders antworten. Darum muß mit aller Entschiedenheit der Gedanke zurückgewiesen werden, als ob in das politische Leben nicht auch [katholisch-]religiöse Momente hineinspielen und hineingetragen werden dürften" (Aus einem öffentlichen Vortrag, gehalten zu München Ende Dezember 1909: „Germania" vom 28. Dezember 1909).

Auch Ihr Nachfolger in der Führung des Zentrums und Ihr jetziger preußischer Ministergenosse, Dr. Spahn, äußert sich in ganz der gleichen Weise über die Natur der Zentrumspartei. In seiner Rede, die er am 5. September 1909 zu Rheinbach bei Bonn hielt, heißt es:

„Die Zentrumsfraktion ist bis in die Tiefe des Herzens durchdrungen von der Überzeugung, daß Ordnung ins menschliche Leben, in seine sittlichen und materiellen Interessen nur [!] gebracht werden kann durch die [römische] Kirche. Die Lösung der dem Reichstage verfassungsrechtlich zustehenden Aufgaben wird von uns [dem Zentrum] erstrebt, gemäß unserer Weltanschauung, welche in allen sittlichen Fragen, von denen sich die wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Fragen nicht lösen lassen, mit den Lehren der katholischen Weltanschauung übereinstimmt. Vom Boden unserer [katholischen] Weltanschauung aus haben Partei und Fraktion politisch zu handeln" („Germania" vom 9. September 1909).

Und in seiner Erwiderung auf den Glückwunsch der Zentrumsfraktion zu seinem 70. Geburtstag am 22. Mai 1916 sagt Herr Spahn:

„Eine Divergenz zwischen Wahrheiten weltlicher Art und der [katholischen] Religion kann es nicht geben. Das, was wir [Katholiken] in der Religion für wahr halten, das auch als Wahrheit im Staatsleben durchzubringen, soweit es möglich ist, muß unser [des Zentrums] Streben sein" („Germania" vom 25. Mai 1916).

Auch den Gehorsam gegen „Seine Heiligkeit in Rom", den Graf Ballestrem von der „päpstlichen Zentrumsgarde" verlangt, haben Sie ausgiebig, auf politischem und auf kulturellem Gebiete, geleistet.

Auf politischem Gebiete: Am 9. März 1887 enthielten Sie sich im Reichstag, gezwungen durch einen Befehl des Papstes vom 21. Januar 1887, der Abstimmung über die Militärseptennatsvorlage, obwohl Sie kurz vorher, am 11. Januar 1887, als Sie noch nicht gebunden waren durch das Machtwort des Papstes, gegen ganz die gleiche Militärseptennatsvorlage laut und vernehmlich gestimmt hatten (Majunke, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland, Paderborn 1887, S. 579 ff., und mein Werk: Rom und das Zentrum, Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1907, S. 193 ff.; vgl. auch die stenographischen Sitzungsberichte des Reichstags 1887, S. 42—45).

Auf kulturellem Gebiete: Sie haben sich bedingungslos unterworfen der Enzyklika Pius' 10. vom September 1907 gegen den Modernismus und Sie haben die Berechtigung des Antimodernisteneides anerkannt.

„Daß ich", so sagen Sie auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Paderborn am 24. Sept. 1907,

„der Kundgebung des obersten kirchlichen Lehramtes [die erwähnte Enzyklika und der Antimodernisteneid] mit aller schuldigen Ehrfurcht gegenüberstehe, brauche ich nicht zu versichern" (Köln. Volkszeitung vom 25. September 1907).

Und auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Limburg im Oktober 1908 versichern Sie: „Für uns Alle ist die Kundgebung des obersten Lehrers der Kirche [die erwähnte Enzyklika und der Antimodernisteneid] eine Mahnung zur rechten Zeit gewesen, der wir ehrerbietig und gelehrig das Ohr geliehen haben" („Germania" vom 15. Oktober 1908).

Ferner: nach der Lehre des „Staatslexikons der Görres-Gesellschaft", und zwar in allen seinen Auflagen, sind Sie dem päpstlichen Syllabus von 1864 gegenüber „zu innerlichem Gehorsam" verpflichtet (Staatslexikon 5³, 370).

Endlich: Sie haben sich der „unfehlbaren" Entscheidung des Vatikanischen Konzils unterworfen, das in seiner 3. Sitzung (Kap. 4, Kan. 2) lehrt:

„So jemand sagt, die menschlichen Wissenschaften könnten so frei behandelt werden, daß ihre Behauptungen, auch wenn sie der geoffenbarten Wahrheit widersprechen, als wahr aufrecht erhalten werden könnten, und könnten nicht von der Kirche verurteilt werden, der sei im Banne" (Stahl-Denzinger, Enchiridion, Freiburg 1900, S. 394).

Bis zur gegenwärtigen Stunde sind Sie Vorsitzender der einseitig konfessionellen „Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland". Ja, die Kölnische Volkszeitung vom 27. November 1917 hat, gewiß nicht ohne Ihre Zustimmung, erklärt, Sie „dächten auch als Reichskanzler nicht daran, die Vorsteherschaft niederzulegen".

Dies Festhalten an der Leitung der „Görres-Gesellschaft“, trotz Ihrer Stellung als Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, entspricht übrigens ganz Ihrem Verhalten bei Übernahme der preußischen Ministerpräsidentschaft im Jahre 1912. Damals wurde von verschiedensten Seiten die berechtigte Erwartung ausgesprochen, Sie würden als Leiter eines paritätischen Staates die Vorsteherschaft einer durch und durch konfessionellen Gesellschaft (ich komme auf die Konfessionalität der „Görres-Gesellschaft“ noch ausführlich zu sprechen) niederlegen. Aber auch damals „dachten Sie so wenig“ an Niederlegung, daß Sie vielmehr auf der Generalversammlung der „Görres-Gesellschaft“ zu Freiburg i. B. im Oktober 1912 mit besonderer Betonung hervorgehoben, Sie blieben auch als bayrischer Ministerpräsident Vorsitzender der „Görres-Gesellschaft“. Und der Zentrumsführer Julius Bachem verherrlichte auf der gleichen Generalversammlung Ihren Entschluß mit den „poetischen“ Worten: „Was er als Professor gepflegt und getan, Nicht wollt's der Minister entbehren.“

Sie haben damals Ihr Verbleiben in der Vorsteherschaft der „Görres-Gesellschaft“ gerechtfertigt mit der Behauptung: da die „Görres-Gesellschaft“ „kein politischer Verein“ sei, könnten Sie auch als bayrischer Ministerpräsident ihr Vorsitzender bleiben. Mit der gleichen Behauptung rechtfertigen Sie wohl auch heute, als Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, Ihr Festhalten an der Vorsteherschaft.

Lassen Sie sich ein Zweifaches sagen: erstens, es zeugt von wenig politischem Takt, wenn der Ministerpräsident eines paritätischen Staates, dessen Bevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht-katholisch ist, „nichts dabei findet", Vorsitzender einer einseitig ultramontan-katholischen Gesellschaft zu sein. Was würden Sie und was würde Ihre Zentrumspresse sagen, wenn der Vorsitzende des Evangelischen Bundes bayrischer Ministerpräsident würde, aber seine Vorstandsschaft unter starker Betonung beibehielte?

Zweitens aber — und das ist das Wichtigere —: Ihre Behauptung, die „Görres-Gesellschaft" sei nicht politisch und deshalb könnten Sie, unbeschadet Ihrer Stellung als leitender Minister, den Vorsitz in der „Görres-Gesellschaft" beibehalten, ist formell und materiell unwahr. Das ist ein harter Vorwurf, aber ich beweise seine Richtigkeit.

Als eines ihrer Hauptwerke, ja, man kann wohl sagen, als das Hauptwerk gibt Ihre „Görres-Gesellschaft" ein „Staatslexikon" heraus (ausführlich komme ich darauf zurück). Schon der Name „Staatslexikon" läßt seine politische Natur klar erkennen; auch werden alle wichtigen Fragen politischer und staatsrechtlicher Art in langen Artikeln in ihm behandelt. Ferner besitzt Ihre „Görres-Gesellschaft" eine „Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft". Endlich — und das ist durchschlagend — hat der Zentrumsführer Julius Bachem auf der Generalversammlung Ihrer „Görres-Gesellschaft" zu Limburg im Jahre 1908 ausdrück-

lich erklärt, das von der „Görres-Gesellschaft" herausgegebene „Staatslexikon" enthalte die politischen Grundsätze der Zentrumspartei. Also nicht nur politisch, sondern parteipolitisch sind „Görres-Gesellschaft" und „Staatslexikon"! Bachems Worte lauten:

„In das Staatslexikon gehören nur die Theoretiker des Staatsrechts. Streng genommen gehören auch die Artikel über die großen Führer des Zentrums nicht hinein. Hier ist eine Ausnahme gemacht worden, die sich dadurch rechtfertigen läßt, daß diese Männer gewissermaßen die im Staatslexikon vertretenen Grundsätze in das praktisch-politische Leben übergeführt haben" („Germania" vom 16. Oktober 1908)[1].

Merkwürdig, daß Sie an dies Alles nicht dachten, als Sie Ihre Behauptung aufstellten von der nicht-politischen Natur Ihrer „Görres-Gesellschaft" und Ihres „Staatslexikons". Sie waren doch dabei, als Herr Bachem die Erklärung über den parteipolitischen Charakter des „Staatslexikons" abgab; unter Ihrer Leitung ist die politische „Sektion" gegründet worden und unter Ihrer Aufsicht ist das „Staatslexikon" mit seinen politischen Artikeln in drei Auflagen erschienen. Aber

1) Hervorzuheben ist, daß der Zentrumsführer und Herausgeber des „Staatslexikons", Herr Julius Bachem, im selben Atemzuge, in dem er den „großen Zentrumsführern" einen Platz im „Staatslexikon" einräumt, ihn Bismarck verweigert: „So habe ich geglaubt, dem mehrfach an mich herangetretenen Wunsche, einen besonderen Artikel ‚Bismarck' zu bringen, nicht stattgeben zu können" („Germania" vom 16. Oktober 1908).

manche Leute haben für manche Dinge, zumal für solche, die ihnen unbequem sind, ein erstaunlich kurzes Gedächtnis.

Wie nun aber die Zentrumspartei einseitig konfessionell ist und wie sie deshalb, wie wir aus Ihrem und der anderen Zentrumsführer Munde gehört haben, das gesamte politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Staates nach katholischen Grundsätzen gestalten will, so ist auch die „Görres-Gesellschaft" einseitig konfessionell. Ja, in gewissem Sinne noch mehr als das Zentrum. Denn während das Zentrum für jede einzelne politische, wirtschaftliche und kulturelle Frage genaue Vorschriften und Richtlinien nicht besitzt, sondern die jeweils auftauchenden Fragen zunächst nur im allgemeinen vom katholischen Standpunkte aus beantwortet: hat die „Görres-Gesellschaft" zur Lösung jeder einzelnen Frage auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete ganz bestimmte Grund- und Leitsätze, die niedergelegt sind in dem fünfbändigen „Staatslexikon der Görres-Gesellschaft", das ich eingehend besprechen werde.

Zunächst ist die Konfessionalität der „Görres-Gesellschaft" unbestreitbar. Schon in ihrem Namen: „Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland" kommt sie deutlich zum Ausdruck. Auch die Patenschaft des Josef von Görres, den der ultramontane Katholizismus als eine seiner „Größen" verehrt, ist Beweis für den konfessionellen Charakter der nach ihm benannten „Gesellschaft".

Dazu kommt die enge, ja organische Verbindung zwischen der „Görres-Gesellschaft" und der katholisch-konfessionellen Zentrumspartei, eine Verbindung, die in den eben angeführten Worten Bachems über die Aufnahme der politischen Grundsätze des Zentrums in das „Staatslexikon" deutlich ausgesprochen wird.

Auch Ihre eigenen Worte, die Sie als Vorsitzender der „Görres-Gesellschaft" auf verschiedenen Generalversammlungen der Gesellschaft gesprochen haben, betonen und unterstreichen den konfessionellen Charakter der „Görres-Gesellschaft":

Auf der ersten Generalversammlung der „Görres-Gesellschaft" zu Frankfurt a. M. im Jahre 1876 stellen Sie Ihr katholisches Programm auf: „Es ist die Idee unserer Gesellschaft, daß sie, auf dem Boden der Kirche stehend und in ihren Dogmen die untrüglichen Leitsterne alles menschlichen Tuns verehrend, wissenschaftliches Leben nach verschiedenen Richtungen hin wecke und betätige" (Jahresbericht 1876, S. 21).

Auf der Generalversammlung zu Breslau im Oktober 1902 sagen Sie: „Es ist wahr, der Kulturkampf in der Gestalt, in welcher er in den siebziger Jahren verheerend über unser Vaterland hinzog, besteht nicht mehr .... und so möchte vielleicht der Eine oder der Andere der Meinung sein, daß für die Katholiken kein Anlaß vorliege, sich [in der „Görres-Gesellschaft] abzuschließen ... Ist es nicht geradezu ein Verrat an der Wissenschaft ..., wenn man sich als Gelehrter von vornherein auf den Boden eines Bekenntnisses stellt, dadurch seine Forschung in bestimmte Schranken einengt und die Überzeugung nicht vom eigenen Erkennen, sondern vom Ausspruch einer fremden Autorität abhängig

macht? [Sie „beweisen“ im Verlauf Ihrer Rede, daß das kein „Verrat“ ist. Nebenbei bemerkt: Ihre Worte enthalten eine vorzügliche Charakteristik der „katholischen“ Wissenschaft.] ... Wer unsere Mitgliederlisten vergleicht, kann nicht verkennen, wo in all dieser Zeit unsere treuesten und kräftigsten Stützen gewesen sind: Der Klerus hat sie geliefert... Die ‚Görres-Gesellschaft‘ hat von Anbeginn an den Wunsch gehegt, alle katholischen Gelehrten des Vaterlandes zu gemeinsamer freudiger Arbeit zu vereinigen.... Lassen Sie mich der Freude Ausdruck geben, daß wir auch heute zu den Füßen [!] eines erlauchten Kirchenfürsten sitzen dürfen [!]. Möge der hochwürdige Herr Kardinal [Kopp], in dem der deutsche Episkopat mit Stolz seinen Führer erblickt, der ‚Görres-Gesellschaft‘ sein gnädiges Wohlwollen schenken, möge er auch uns fürderhin Ratgeber und Führer sein“ („Germania“ vom 8. Oktober 1902).

Auf der Generalversammlung zu Straßburg am 7. Oktober 1903 sagen Sie, daß die „Görres-Gesellschaft“ mit Recht eine „konfessionelle Abschließung“ darstelle (Köln. Volksztg., Literarische Beilage vom 15. Oktober 1903, S. 324).

In Ihrer Eröffnungsrede zur Generalversammlung zu Paderborn im September 1907 heißt es: „Die ‚Görres-Gesellschaft‘ möchte denen eine Sammelstätte bieten, die, auf dem Boden katholischer Weltanschauung stehend, die Wissenschaft zu ihrem Lebensberuf erwählt haben... Daß ich der Kundgebung des obersten kirchlichen Lehramtes [gemeint ist die Enzyklika Pius’ 10. vom 7. September 1907 gegen den Modernismus und der Antimodernisteneid] mit aller schuldigen Ehrerbietung gegenüberstehe, brauche ich nicht zu versichern... Als ein Verein von katholischen, ihrer Kirche treuergebenen Männern hat die ‚Görres-Gesellschaft‘ jederzeit enge Beziehungen zum Heiligen Stuhle und zum deutschen Episkopat unterhalten. Zum öfteren sind ihr von dort aus Worte der Ermunterung und ehrenden Anerkennung zuteil geworden... So haben wir es bisher gehalten und so werden wir es mit Gottes Hilfe weiter halten“ (Köln. Volksztg. vom 25. September 1907).

Auf der Generalversammlung zu Limburg im Oktober 1908 sagen Sie: „Für uns Alle ist die Kundgebung des obersten Lehrers der Kirche eine Mahnung zur rechten Zeit gewesen [gemeint ist die Enzyklika Pascendi Pius' 10. vom 7. September 1907 gegen den Modernismus und der Antimodernisteneid], der wir ehrerbietig und gelehrig das Ohr geliehen haben ... Treu den Grundsätzen, die vor 22 Jahren die Stifter [der ‚Görres-Gesellschaft'] leiteten, werden wir auch in Zukunft fest auf katholischem Standpunkte stehen bleiben" („Germania" vom 15. Oktober 1908).

Und Ihre Worte werden bestätigt — eigentlich bedürfen sie einer weiteren Bestätigung nicht — durch die Äußerungen katholischer Bischöfe, deren enge Beziehung zur „Görres-Gesellschaft" und deren maßgebenden Einfluß auf die Gesellschaft Sie selbst betonen.

So sagt der Kardinal-Fürstbischof Kopp von Breslau auf der Generalversammlung der „Görres-Gesellschaft" zu Breslau im Oktober 1902 in seiner Antwort auf Ihre Begrüßungsansprache an ihn, die, wie wir gehört haben, mit dem Ausdrucke der Freude schloß, daß es Ihnen und der „Görres-Gesellschaft" vergönnt sei, „zu den Füßen eines erlauchten Kirchenfürsten" sitzen zu dürfen: „Aus diesen kurzen aber herzlichen Worten Seiner Heiligkeit [Bischof Kopp hatte ein Telegramm des Papstes Leos 13. verlesen, worin der „Görres-Gesellschaft" der päpstliche Segen gespendet wurde] entnimmt die hohe Versammlung gewiß mit Freuden, wie derselbe mit herzlicher Teilnahme auf unsere Versammlung sieht und von dem Wirken und der Arbeit des Görres-Vereins Förderung und Fortschritt auch für die kirchliche Wissenschaft erwartet. Sie sind also als treue Glieder und Kinder Ihrer Kirche, Sie sind als katholische Gelehrte, als Vertreter der katholischen Wissenschaft nunmehr [durch den Segen des Papstes] genügend legitimiert" (Köln. Volksztg. vom 9. Oktober 1902).

Und auf der Generalversammlung der „Görres-Gesellschaft“ zu Mainz im Oktober 1904 betont der Bischof von Mainz, Dr. Kirstein, den engen Zusammenhang zwischen „Görres-Gesellschaft“ und katholischen Bischöfen: „Wie der deutsche Episkopat die Gründung der ‚Görres-Gesellschaft‘ durch seine Beitritts- und Zustimmungserklärungen ermöglichte, so verfolgt der Episkopat Deutschlands bis zur Stunde das Wirken der Gesellschaft mit größtem Interesse ... Möge die Gesellschaft sich weiter widmen der Pflege echter, unverfälschter Wissenschaft unter dem Leitstern unseres heiligen Glaubens und in engstem Zusammenhange mit den Bischöfen“ (Köln. Volksztg. vom 12. Oktober 1904).

Und Sie, als Vorsitzender der „Görres-Gesellschaft“, dankten dem Bischof für seine Worte.

Endlich sind noch die Segen und Anerkennung spendenden Schreiben und Telegramme der Päpste an die „Görres-Gesellschaft“ anzuführen.

Am 16. August 1876 schrieb Pius 9. an Sie als Vorsitzenden der „Görres-Gesellschaft“: „Indem Wir Euren frommen und weisen Plan in hohem Grade billigen, ermahnen wir Euch zugleich im Herrn, daß Ihr, der Autorität Eurer Oberhirten in unwandelbarem Gehorsam verbunden, mit allem Fleiße tätig sein möget.“

Diese päpstliche „Mahnung zum Gehorsam“ war die Antwort auf ein Schreiben von Ihnen an den Papst vom 24. Juni 1876, worin Sie den päpstlichen Segen für die „Görres-Gesellschaft“ erbitten. Der entscheidende Satz Ihres Schreibens lautet: „Eine große Zahl katholischer Männer faßte den Beschluß, unter den katholischen Gelehrten Deutschlands eine Gesellschaft ins Leben zu rufen, welche den Zweck verfolgen soll, die Pflege der weltlichen Wissenschaften den verderblichen Einflüssen des Rationalismus zu entziehen und dieselbe den Prinzipien der einen katholischen Wahrheit entsprechend zu gestalten.“

Leo 13. ließ an die Generalversammlung zu Breslau telegraphieren: „Bei Gelegenheit der Generalversammlung der ‚Görres-Gesellschaft‘ zu Breslau beauftragt der Heilige Vater Eure Eminenz [Kardinal Kopp], der Gesellschaft das väterliche Wohlwollen Seiner Heiligkeit erneut zum Ausdruck zu bringen unter Erteilung des apostolischen Segens für die genannte Gesellschaft und alle ihre Mitglieder. Kardinal Rampolla“ (Köln. Volkszeitung vom 9. Oktober 1902).

Pius 10. schrieb an Sie als Vorsitzenden der „Görres-Gesellschaft“ und an den Schriftführer, Herrn Cardauns, am 1. Juni 1912: „Geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen! In Erfüllung einer Pflicht väterlicher Liebe beantworten wir die hocherwünschte Kundgebung des Schreibens, in welchem Ihr, zugleich im Namen Eurer Genossen, der gemeinsamen Freude über das 35jährige Bestehen der ‚Görres-Gesellschaft‘ Ausdruck verliehen habt. [Leider ist dies Schreiben, das Sie, Herr Reichskanzler und Herr preußischer Ministerpräsident, als Vorsitzender der „Görres-Gesellschaft“ an den Papst gerichtet haben, nicht veröffentlicht worden.] Grund hatten wir, geliebte Söhne, uns mit Euch zu freuen, im Hinblick auf die Früchte Eurer unverdrossenen Tätigkeit. Denn da die Gegner der Kirche alles aufbieten, um die katholische Lehre zu bekämpfen, so erwerbt Ihr Euch ein großes Verdienst, indem Ihr bestrebt seid, was ja, wie wir wissen, der Zweck Eurer Gesellschaft ist, die Wahrheit des katholischen Glaubens zu schirmen und ins rechte Licht zu setzen. Indem wir das Lob bekräftigen, das sowohl unser Vorgänger durch Schreiben vom 13. Mai 1901 als auch wir selbst bei einer früheren Gelegenheit gespendet haben, ermahnen wir die Mitglieder der ‚Görres-Gesellschaft‘, fortzufahren in ihren Bemühungen, in ihren wissenschaftlichen Arbeiten stets größere Früchte hervorzubringen und dadurch die Lebenskraft der Kirche immer klarer ins Licht zu stellen, und erteilen Euch gern als Unterpfand himmlischer Segnungen und als Zeugnis unseres Wohlwollens im Herrn den apostolischen Segen“ (Kölnische Volkszeitung vom 9. Oktober 1912).

Dies päpstliche Schreiben, das den katholisch-konfessionellen Zweck der „Görres-Gesellschaft“ scharf ausspricht, wurde auf der Hauptversammlung der „Görres-Gesellschaft“ zu Freiburg i. B. am 8. Oktober 1912 in Ihrer Gegenwart — Sie waren damals schon ein halbes Jahr bayrischer Ministerpräsident — verlesen und von Ihnen als Vorsitzendem und von den übrigen Mitgliedern mit „ehrfurchtsvollem Dank“ entgegengenommen.

Mit vollem Recht hebt deshalb Ihr damaliger Münchener Genosse, Professor von Grauert, in seiner Begrüßungsansprache an Sie auf der Generalversammlung der „Görres-Gesellschaft“ zu Aschaffenburg im Jahre 1913, gleichsam alles zusammenfassend, hervor:

„Ihr Verdienst, Herr Präsident, ist es, daß das Vertrauen der kirchlichen Autoritäten zu unserer Gesellschaft immer stärker und fester geworden ist, und so wird es hoffentlich bleiben bis in die spätesten Zeiten“ (Bericht S. 14).

Das Alles ist in der Tat „konfessionelle Abschließung“ in ausgeprägter Form, wie Sie selbst es richtig bezeichnet haben (oben S. 15).

* * *

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdient das schon zweimal erwähnte „Staatslexikon der Görres-Gesellschaft“. Ihnen ist sein Inhalt allerdings wohlbekannt; nicht aber der großen Mehrheit des deutschen

Volkes, ja, nicht einmal der Mehrheit der deutschen Katholiken. Aber auch Ihnen selbst muß, trotz Ihrer genauen Kenntnis, Richtung und Inhalt des „Staatslexikons" einmal öffentlich vorgehalten werden. Denn das deutsche Volk, ohne Unterschied der Bekenntnisse, hat ein Recht, zu erfahren, daß der Reichskanzler und preußische Ministerpräsident von der ihm unterstellten einseitig konfessionellen „Görres-Gesellschaft" und unter seiner eigenen vollen Verantwortung ein „Staatslexikon" herausgeben läßt, das staatsrechtliche, politische und allgemein kulturelle Lehren enthält, die in schneidendem Widerspruche stehen zu den Grundlagen des Deutschen Reiches und Preußens und überhaupt zu jedem modernen Staatswesen.

Zunächst Ihr eigenes Verhältnis zum „Staatslexikon".

Da es das Hauptwerk der „Görres-Gesellschaft" ist, und da Sie seit 41 Jahren Vorsitzender der „Görres-Gesellschaft" sind, so liegt auf der Hand, daß das „Staatslexikon" unter Ihrer Verantwortung entstanden und vollendet ist, und daß seine Grundsätze über Staat, Kirche, Schule, Wissenschaft, Volkswirtschaft, Politik, Staatsrecht, Kirchenpolitik usw. mit Ihrer Billigung oder wenigstens nicht gegen Ihre Mißbilligung in ihm zum Ausdrucke gebracht worden sind. Denn, wenn auch die einzelnen Verfasser der einzelnen Artikel im „Staatslexikon" die nächste und formale Verantwortung für das von ihnen Geschriebene tragen, so kann doch

nicht geleugnet werden, daß für ein Werk, welches eine Gesellschaft ausdrücklich als ihr Werk herausgibt, auch der Vorsitzende der Gesellschaft die Mitverantwortung in vollem Maße übernimmt, zumal wenn er Begründer der Gesellschaft ist und über 40 Jahre ununterbrochen den Vorsitz über die Gesellschaft geführt hat.

Sehr klar wird Ihr Verhältnis zur „Görres-Gesellschaft" und zu ihrem „Staatslexikon" zum Ausdruck gebracht in dem Glückwunschschreiben, das der Vorstand der „Görres-Gesellschaft" — und der ist zu einem Urteil über diesen Punkt berufen — an Sie richtete, als Sie bayrischer Ministerpräsident wurden. Da heißt es:

„Sie haben die ‚Görres-Gesellschaft' in sturmbewegter Zeit vor mehr als einem Menschenalter mit gleichgesinnten Freunden gegründet, haben sie ins Leben eingeführt und ihre stetig aufsteigende Entwicklung ruhmvoll gefördert. Von allem Anfang an sind Sie seit 1876 ihr Präsident gewesen, ja, Sie waren ihr mehr als ein äußerlich sicher und taktvoll leitender Vorsitzender: Sie waren in Wahrheit ihre belebende Seele und ihr leitender Geist. Sie sollen und müssen das bleiben. Bei Ihren Lebzeiten könnten wir uns die ‚Görres-Gesellschaft' ohne ihr richtunggebendes Präsidium nicht denken. Jedes unserer Publikationsorgane hat von Ihnen belebende Impulse erfahren. Das zu weitester Verbreitung gelangte ‚Staatslexikon' verdankte Ihnen den grundlegenden Nomenklator und eine Reihe wertvollster, feinsinniger Artikel." [Die Artikel sind: Absolutismus, Aristokratie, Aristoteles, Augustinus, Bürokratie, Demokratie, Freiheit, Gleichheit, Monarchie, Politik, Republik, Staat, Staatsgewalt] . . . „Nehmen Sie für Alles, was Sie bisher in hingebungsvoller Arbeit für unsere Gesellschaft gewirkt haben, den Ausdruck unseres

tiefsten, wärmsten Dankes entgegen" (Köln. Volksztg. vom 9. Oktober 1912).

Auf dieses Schreiben antworteten Sie:

„... Die Herren wissen alle, wie sehr mir unsere Gesellschaft am Herzen liegt. Ich würde es als eines der schwersten Opfer beklagen, die mir durch meine neue Stellung auferlegt worden sind, wenn ich das alte Verhältnis zu derselben nicht fortsetzen könnte. Aber ich glaube, daß das Interesse an gesteigerter wissenschaftlicher Betätigung unter den deutschen Katholiken keineswegs unvereinbar ist mit den Amtspflichten eines Ministers im paritätischen Staate. Indem ich mich daher der Hoffnung hingebe, auch weiterhin an den Bestrebungen der „Görres-Gesellschaft" tätigen Anteil nehmen zu können, eröffnet sich mir dadurch zugleich die Aussicht, mit den vielen Freunden, mit denen mich diese Bestrebungen seit 36 Jahren in Verbindung gebracht haben und auf deren Wertschätzung ich das größte Gewicht lege [es sind unter diesen „Freunden" zahlreiche deutsche Jesuiten: Cathrein, Pesch, Waßmann, Blume, v. Nostitz, v. Borkowski usw.], in lebendigem Kontakt zu bleiben" (Köln. Volksztg. vom 9. Oktober 1912).

Und noch einmal kommen „Vorstand und Beirat der Görres-Gesellschaft" zurück auf Ihr persönliches Verhältnis zur „Görres-Gesellschaft" in einem Glückwunschschreiben zu Ihrem 70. Geburtstage im Jahre 1913; so wichtig ist ihnen die Feststellung Ihrer, die „Görres-Gesellschaft" belebenden Tätigkeit. Es heißt in dem Schreiben:

„Was Sie uns und allen Mitgliedern der ‚Görres-Gesellschaft' waren und heute noch sind, als ihr Gründer, ihr sicher und taktvoll leitender Vorsitzender, ihre belebende Seele, ihr führender Geist, ihr Wortführer, als Anreger, Förderer und Mitarbeiter

ihrer Institute und Veröffentlichungen, das ist in der Adresse des vorigen Jahres in warmen, aus dem Herzen quillenden Worten zum Ausdruck gekommen" (Jahresbericht 1913, S. 4).

Aus diesem Briefwechsel ergibt sich mit greifbarer Gewißheit, daß Sie „in Wahrheit belebende Seele und leitender Geist" der „Görres-Gesellschaft" und ihres „Staatslexikons" sind — es kann das nicht oft genug wiederholt werden —; daß also Ihnen die Hauptverantwortung für die katholisch-konfessionelle Tätigkeit der „Görres-Gesellschaft" und für die römisch-ultramontanen Lehren ihres — ich wäre berechtigt zu schreiben Ihres — „Staatslexikons" zufällt.

* * *

Damit komme ich zu den Grundsätzen und Lehren des „Staatslexikons". Zunächst Allgemeines zum Erweise seiner streng kirchlichen Richtung.

Aus dem Jahresbericht der „Görres-Gesellschaft" vom Jahre 1878 (S. 18. 19), der das Programm des „Staatslexikons" enthält:

„Was die obersten Prinzipien anlangt, welche den Mitarbeitern des neuen Werkes [des „Staatslexikons"] als Leitsterne vorschweben werden, so sind es die Dogmen der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche. Insonderheit werden in Betracht zu ziehen sein die Propositionen des Syllabus und die Dekrete des Vatikanischen Konzils. Bezüglich dieses Punktes sind alle Mitarbeiter einig. Dagegen kann es innerhalb dieser Grenzen keinem Mitarbeiter verwehrt werden, seine wissenschaftlichen Anschauungen zur Geltung zu bringen: in dubiis libertas, d. h. in denjenigen Dingen, die wirk-

lich dubiös sind. Denn sollte es sich um Fragen handeln, über welche zwar ein formeller Ausspruch der Kirche noch nicht vorliegt, wohl aber übereinstimmende Anschauungen der hervorragendsten katholischen Lehrer und ganzer theologischer Schulen bestehen, dann wäre ein Abgehen von denselben nicht zu billigen. Ebensowenig können Rücksichten auf bestehende Staats- oder politische Einrichtungen von maßgebender Bedeutung sein; ihnen gegenüber darf aus den Lehren der Kirche kein Hehl gemacht werden ... Will man der Nachwelt, die bei der fortschreitenden Scheidung der Geister vielleicht noch schwereren Kämpfen entgegengehen wird, als wir sie durchmachen, keinen Anlaß zu Vorwürfen darbieten, so schrecke man vor den Konsequenzen der katholischen Prinzipien nicht zurück."

Aus dem „Vorbericht" zur ersten Auflage[1]):

---

1) Bis jetzt sind vier, d. h. eigentlich drei Auflagen des „Staatslexikons" erschienen, denn die 3. Auflage bezeichnet sich als 3. und 4. Auflage. Die erste Auflage erschien 1889—1897, die zweite 1901—1905, die dritte und vierte 1908—1911. Über das Verhältnis der Auflagen untereinander, d. h. ob und inwieweit in den späteren Auflagen grundsätzliche Änderungen vorgenommen sind, unterrichten die „Vorberichte" und „Vorworte" zu den einzelnen Auflagen. Die „Vorberichte" und „Vorworte" sind auch deshalb lehrreich, weil auch aus ihnen der katholisch-ultramontane Charakter des „Staatslexikons" deutlich hervortritt: „Vorbericht" zur 2. Auflage: „Die programmatische Grundlage des Staatslexikons bleibt unverändert. In dieser Beziehung wird auf den Vorbericht zur 1. Auflage verwiesen. Bei strenger Innehaltung des katholischen Standpunkts wird jedoch in einzelnen neuzeitlichen, staatliche Verhältnisse behandelnden Artikeln den Bedürfnissen der Gegenwart in höherem Maße Rechnung zu tragen, zwischen den katholischen Prinzipien und deren Anwendung auf die Gegenwart, zwischen feststehenden Lehren der Kirche und mehr oder minder autoritativen Schulmeinungen genauer zu unter-

„Das Projekt eines auf katholischen Grundsätzen beruhenden ‚Staatslexikons‘ hat die ‚Görres-Gesellschaft‘ von

scheiden sein . . ., insbesondere werden den hervorragendsten Politikern der Gegenwart, welche in ihrer öffentlichen Wirksamkeit auf dem Boden der vom Staatslexikon vertretenen Grundsätze standen [die Zentrumsführer], kurze Artikel zu widmen sein.“ „Vorbericht“ zur 3. und 4. Auflage: „Der Gesamtvorstand der Görres-Gesellschaft hat schon auf der Münchener Generalversammlung (1905) beschlossen, daß in der 3. Auflage das Programm der 2. Auflage auf kirchenrechtlichem und kirchenpolitischem Gebiet strenger durchzuführen sei, als es . . . . in der 2. Auflage möglich erschien. Auch im übrigen wird das Programm der 2. Auflage der 3. Auflage zur Richtschnur dienen.“ Jahresbericht der „Görres-Gesellschaft“ vom Jahre 1908 (S. 28): „In der 3. Auflage werden auch mancherlei Artikel die Verfasser wechseln. Damit soll an den entsprechenden Artikeln der 2. Auflage keine Kritik geübt werden. Der Wechsel ist insbesondere unter dem Gesichtspunkte eingetreten, daß manche der ersetzten Artikel der 2. Auflage eher für ein Kirchenlexikon als für ein Staatslexikon geeignet erschienen, daß das Staatsrechtliche manchmal zu sehr zurücktrat. In das Staatslexikon gehören nur die Theoretiker des Staatsrechts. Streng genommen gehören auch die Artikel über die großen Führer des Zentrums nicht hinein. Hier ist eine Ausnahme gemacht worden, die sich dadurch rechtfertigen läßt, daß diese Männer gewissermaßen die im Staatslexikon vertretenen Grundsätze in das praktisch-politische Leben übergeführt haben.“ An Grundsätzen und Richtlinien haben also die späteren Auflagen nichts geändert und verschoben. Man kann sogar sagen: „Staatslexikons“-Politik und Zentrums-Politik bilden immer mehr und mehr ein einheitliches Ganzes, wenn auch die Ausdrucksweise der späteren Auflagen an einzelnen Stellen aus Klugheitsgründen etwas gemildert ist.

ihrer Gründung an begleitet ... Für die Darlegung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche werden selbstverständlich die feststehenden Prinzipien der katholischen Lehre und der katholischen Wissenschaft maßgebend sein. Mit strenger Wahrung des katholischen Standpunktes ist sorgfältiges Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der modernen Gesellschaft unter genauer Würdigung der jedesmal einschlagenden tatsächlichen Verhältnisse zu verbinden" (S. V. VI).

Aus: „Leitende Gesichtspunkte des Staatslexikons" (als Sonderblatt der neuesten, der 3. und 4., Auflage beigegeben):

„Für die Darlegungen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche sind die feststehenden Prinzipien der kirchlichen Lehre und der katholischen Wissenschaft maßgebend gewesen ... Wenn das Staatslexikon auch, wie oben ausgeführt, auf katholischen Grundsätzen fußt, so darf und soll es doch auch der Gegner der katholischen Weltanschauung zur Hand nehmen und sich unterrichten, wie die Welt durch ‚die katholische Brille' wirklich aussieht ... Das Staatslexikon bildet eines der ersten Ruhmesblätter in dem großen Kranz verdienstvoller Schöpfungen, welche die ‚Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland' mutig gewagt und glücklich vollendet hat."

Nun vom Allgemeinen zum Besonderen.

Nur das Wichtigste, gleichsam die Eckpfeiler des in Ihrem „Staatslexikon" aufgeführten staats- und kirchenrechtlichen Baues kann ich hier beleuchten. Ganz kurz kann ich aber nicht sein. Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, bedürfen meiner Ausführlichkeit allerdings nicht. Sie wissen besser als irgend ein Anderer, auf welcher Grundlage Ihr „Staats-

lexikon" ruht. Aber der Menge wegen muß ich etwas ausführlich sein. Denn, wie schon betont, die Menge, auch die gebildete Menge: Regierungsvertreter, Volksvertreter, Pressevertreter, eine Vielzahl von Hochschullehrern wissen, ja ahnen nicht, was im „Staatslexikon der Görres-Gesellschaft" über wichtigste Punkte des öffentlichen Lebens an Grundsätzen aufgestellt ist. Sie, Exzellenz, können also das Folgende überschlagen; denn nur alte, sehr vertraute Bekannte werden an Ihnen vorüberziehen.

* * *

Der Syllabus Pius' 9. vom Dezember 1864. Daß der Syllabus die Kriegserklärung des Ultramontanismus gegen den modernen Staat ist, ist bekannt. Auch Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, werden das nicht leugnen können. Ihr Vorgänger in der bayrischen Ministerpräsidentschaft und dann auch in der Reichskanzler- und preußischen Ministerpräsidentschaft, Fürst Hohenlohe, sagt vom Syllabus:

„Da die Artikel des Syllabus sich richten gegen die Grundlage, worauf das heutige öffentliche Leben, wie es sich bei den zivilisierten Völkern entwickelt hat, beruht, so folgt für die Regierungen die Notwendigkeit, sich die ernste Frage vorzulegen, ob es nicht ihre ernste Pflicht sei, die Aufmerksamkeit der ihnen untergebenen Bischöfe auf die verhängnisvollen Folgen hinzulenken, die eine derartige gewollte und systematische Erschütterung der bestehenden Beziehungen zwischen Staat und Kirche nach sich ziehen würde. Ganz gewiß, darüber kann es keine Meinungsverschiedenheiten geben, daß für die Regierungen

die zwingende Notwendigkeit vorliegt, gemeinsam Einspruch zu erheben, sei es durch ihre diplomatischen Unterhändler in Rom, sei es auf eine andere Weise gegen jede Entscheidung über Fragen, die religiöser und politischer Natur zugleich sind" (Note vom 29. April 1869 an die europäischen Regierungen).

Und der größte Ihrer Vorgänger, dem wir das Deutsche Reich verdanken, Bismarck, kennzeichnet den Syllabus dahin:

„Im Syllabus sind Lehren enthalten, deren Durchführung seitens der katholischen Kirche zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen muß" (bei Hauviller, Der Syllabus, Frankfurt a. M. 1907).

Zu diesen gewichtigen Urteilen Ihrer Vorgänger steht nun das „Staatslexikon" Ihrer „Görres-Gesellschaft" in denkbar schroffstem Gegensatz; dort lesen wir über den Syllabus:

„Die ganze Form, die Art der Veröffentlichung, die Beziehung auf die Dokumente, welche gegen besondere geschichtliche Erscheinungen in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Moral gerichtet waren, sprechen dafür, daß eine zu einem Glaubensakt verpflichtende Kathedralentscheidung beim Syllabus nicht beabsichtigt war, aber jedenfalls eine die Katholiken, je nach der Deutung der einzelnen nicht besonders theologisch zensurierten Thesen auch zu innerlichem Gehorsam verpflichtende Doktrin des allgemeinen Lehramts aufgestellt werden wollte. Durch die Unterscheidung zwischen den dogmatischen Urteilen, welche bestimmte Sätze zur Aufnahme vorschreiben, und jenen, die es nur in weiterem Sinne sind, indem sie im allgemeinen gewisse Sätze verwerfen, sucht Hergenröther den Gegensatz auszugleichen. Die geschichtliche Veranlassung, welche besonders in der Stellung Sardiniens zum Kirchenstaat und in der Verletzung der konkordatsmäßig zugestandenen Rechte der Kirche in den südamerikanischen Republiken zu suchen ist, genügt nicht im geringsten, um

die Tragweite des Dokuments auf die Zeitgeschichte zu beschränken. Richtig ist, daß diese Sätze als Irrtümer in dem Sinne zu betrachten sind, in welchem sie in den angegebenen lehramtlichen Kundgebungen des Papstes verstanden und verworfen werden, aber dies ist nicht die einzige verpflichtende Kraft des Syllabus. Die Aufstellung des Syllabus ist selbstverständlich eine historische Tatsache, aber dies gilt von jeder päpstlichen Kundgebung, ohne daß man deshalb von einer zeitgeschichtlichen Tragweite im Gegensatz zu einer dogmatischen sprechen könnte. Denn auch der Syllabus ist, wie die Geschichte seiner Entstehung zeigt, keine Privatarbeit, wenn er auch den ‚Charakter einer selbständigen dogmatischen Entscheidung' nicht besitzt. Die Quellenangabe schließt eine solche nicht aus, sondern zeigt die Kontinuität der lehrenden Autorität. Etwas absolut Neues kann es ja in der Kirche nicht geben. Bei der Deutung wird freilich das geschichtliche Moment, zumal bei historischen Sätzen, mehr zu berücksichtigen sein, weil keine positiven Sätze gegeben und keine Zensur beigefügt ist, so daß Sinn und Tragweite nach dem Qualifikationsgrund des verurteilten Irrtums erst näher zu bestimmen sind. Es wird im allgemeinen angenommen, daß nicht der konträre, sondern der kontradiktorische Gegensatz die Lehre des Papstes am besten ausdrückt. Tosi, Schrader, Heiner haben deshalb die gegensätzliche Idee je formuliert und Tosi und Heiner haben außerdem eine gute Begründung gegeben. Daraus folgt aber nicht, daß der kontradiktorische Gegensatz als Glaubenslehre der Kirche anzusehen ist. Die Enzykliken Leos 13. haben gezeigt, wie die wichtigen Fragen über Wissenschaft und Glaube, Kirche und Staat, Familie und Ehe, Christentum, Politik und Staatsverfassung nach den christlichen und katholischen Prinzipien zu beurteilen und auf die verschiedenen Verhältnisse anzuwenden sind. Dadurch haben die Sätze des Syllabus zwar nicht eine ‚feierliche Bestätigung', aber doch eine authentische Erklärung und sachliche Empfehlung erhalten" (5[3], 370 f.).

Ja, die erste Auflage Ihres „Staatslexikons" neigt sogar dazu, im Syllabus eine „unfehlbare"

päpstliche Kathedralentscheidung zu sehen, so daß das kontradiktorische Gegenteil[1]) jedes einzelnen im Syllabus verurteilten „Irrtums“ katholisches Dogma wäre:

„Schon bald nach dem Erscheinen des Syllabus tauchten auch unter den vollkommen kirchlich gesinnten Theologen Meinungsverschiedenheiten auf. Alle stimmten darin überein und müssen auch darin übereinstimmen, daß für jeden Katholiken eine Verpflichtung vorliegt, die im Syllabus enthaltenen Irrtümer als solche zu verwerfen. Während nun einige noch weiter gingen und behaupteten, der Papst habe mit Anwendung seiner unfehlbaren Lehrgewalt die einzelnen Sätze als irrtümlich bezeichnet, glaubten andere hierfür keine ausreichenden Anzeichen zu haben. Nach der Meinung dieser letzteren habe der Papst diese Thesen verworfen und verboten, doch ohne daß diese Verwerfung eine Entscheidung ex cathedra sei. Jeder Katholik schulde dem päpstlichen Urteile über die Sätze nicht nur äußere, sondern auch innere Unterwerfung; jedoch lägen keine genügenden Beweise vor, daß jene Unterwerfung jenen Grad erreichen müsse, den unfehlbare Lehrentscheidungen verlangen. Eine besondere Wichtigkeit läßt sich dieser Frage nach dem Verpflichtungsgrade des Syllabus nicht zuerkennen. Nicht nur ist das gewiß, daß jeder Katholik den Sätzen des Syllabus gegenüber zu einem silentium obsequiosum verpflichtet ist, und daher gegen die Wahrheit wie gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam verstößt, wenn er einen im Syllabus enthaltenen Irrtum, sei es in Wort oder Schrift, sei es öffentlich oder in privaten Kreisen, für wahr ausgibt, oder auch nur einen Zweifel darüber laut werden läßt, ob das kirchliche Verbot berechtigt sei oder nicht. Auch das ist gewiß, daß jeder Katholik die Sätze des Syllabus innerlich als falsch an-

---

1) Nicht das konträre, sondern das kontradiktorische Gegenteil eines von der Kirche verurteilten „Irrtums“ ist nach katholisch-theologischer Lehre „katholische Wahrheit“.

erkennen muß, wenn es auch feststehen sollte, daß das päpstliche Verwerfungsurteil derselben nicht als definitio ex cathedra zu gelten habe" (5[1], 664).

Und ist die Unterwürfigkeit gegen den Syllabus in der neuesten, der vierten Auflage des „Staatslexikons" etwa aufgegeben? Nein! Denn dort heißt es:

„Doch ist nicht ganz zu bestreiten, daß die aus dem Zusammenhang gerissenen und selbständig zusammengestellten Sätze des Syllabus eine weitere, allgemeine Geltung beanspruchen, und der Syllabus dadurch den Charakter einer dogmatischen Entscheidung oder einer lehramtlichen Bestätigung der früheren Erlasse [die 80 Sätze des Syllabus sind aus früheren päpstlichen Erlassen zusammengestellt] erhalten hat... Hergenröther [ein als Fachgröße geltender ultramontaner Theologe, der wegen seiner Verdienste um ultramontane Geschichtschreibung Kardinal wurde] erklärt, daß die Verurteilungen des Syllabus wahre judicia dogmatica, wenn auch keine regula fidei [Glaubenssätze] im strengen Sinne, enthalten... Die ganze Form, die Art der Veröffentlichung, die Beziehung auf die Dokumente ... sprechen dafür, daß eine zu einem Glaubensakte verpflichtende Kathedralentscheidung beim Syllabus nicht beabsichtigt war, aber jedenfalls eine, die Katholiken, je nach Deutung der einzelnen, nicht besonders theologisch zensurierten Thesen auch zu innerlichem Gehorsam verpflichtende Doktrin des allgemeinen Lehramtes aufgestellt werden wollte" (5[3], 366—370).

Also Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, fühlen sich mit Ihrer „Görres-Gesellschaft" und Ihrem „Staatslexikon" im Gewissen verpflichtet, dem Syllabus „innerlichen Gehorsam" zu leisten!

Dieser Gehorsam gegen den Syllabus hat gerade mit Bezug auf Ihre Person und auf Ihren eigentlichen Lebensberuf eine besondere Seite.

Bis zu Ihrer Ernennung zum bayrischen Ministerpräsidenten im Jahre 1912 waren Sie nämlich von 1875 an, also 37 Jahre lang, Philosophieprofessor, zuerst in Bonn, dann in München. Nun spricht der Syllabus in Satz 10 und 11 aus, daß die Philosophie, nicht bloß der einzelne Philosoph, sich den Entscheidungen der Kirche zu unterwerfen habe (submittere) und daß der Kirche das Recht zusteht, gegen die Philosophie einzuschreiten (animadvertere) und ihre Irrtümer (errores) zu verbessern (corrigere). Ihre philosophischen Vorlesungen und Schriften unterstanden also andauernd der Oberaufsicht der Kirche und Sie mußten gewärtig sein, daß Ihre philosophischen Ansichten von Rom aus „verbessert" wurden.

Es kommt hinzu — es sei dies nebenbei erwähnt —, daß Sie, auch als Philosophieprofessor, den Vorschriften des „Index der verbotenen Bücher" gehorchen mußten. Nun steht aber unser größter deutscher Philosoph, Kant, mit seinem Hauptwerk: „Kritik der reinen Vernunft" auf dem Index. Sie durften also als Philosophieprofessor dies Werk ohne Erlaubnis Ihres Beichtvaters oder Ihres Bischofs oder des Papstes weder lesen noch besitzen!

* * *

Mit der Stellung der „Görres-Gesellschaft" und ihres „Staatslexikons" zum Syllabus ist eigentlich

Alles gesagt, zumal da es in dem schon erwähnten „Jahresbericht der Görres-Gesellschaft“ vom Jahre 1878 (oben S. 23), in welchem der Plan des „Staatslexikons“ entwickelt wird, heißt:

„Alle Mitarbeiter“ — und in der vordersten Reihe der Mitarbeiter stehen Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident — „sind darin einig, daß als oberste Prinzipien, als Leitsterne des zu veröffentlichenden Staatslexikons die Dogmen der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche und insonderheit die Propositionen des Syllabus und des Vatikanischen Konzils vorschweben sollen.“

Daß ein Mann, der den staats- und kulturfeindlichen Grundsätzen des Syllabus „innerlichen Gehorsam“ leistet, der also auch seine politische und kulturelle Tätigkeit nach dem Syllabus einrichten muß, wenigstens insofern, als er nichts tun darf, was vom Syllabus verurteilt ist, gänzlich ungeeignet ist, Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident zu sein, bedarf nicht des Beweises. Auch Sie selbst müssen zugeben, daß ein Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident mit Syllabus-Grundsätzen zum Deutschen Reich und Preußen, wie sie nun einmal sind — daß Sie Deutsches Reich und Preußen anders, römisch-katholisch, päpstlich, syllabistisch gestaltet sehen möchten, brauchen Sie nicht zu versichern —, wie die Faust aufs Auge oder besser wie der Bock zum Garten passen. Ich könnte also mit der Feststellung, daß Sie und Ihre „Görres-Gesellschaft“ Syllabus-Hörige sind, meinen offenen Brief an Sie schließen. Dennoch halte ich es für notwendig, noch auf Einzelpunkte einzugehen. Denn

Ihre Stellung, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, ist für die politische und kulturelle Entwicklung Deutschlands so einflußreich, daß mit Nachdruck und Genauigkeit Ihre Ungeeignetheit für die Stellung dargetan werden muß.

* * *

Zunächst führe ich einen Artikel an, der das Verhältnis von Kirche und Staat, nach den Lehren des Syllabus, darlegt:

„In der Enzyklika Quanta cura[1]) und im Syllabus findet sich das ganze Lehrgebäude über das Verhältnis von Kirche und Staat von neuem dargestellt und durch die höchste kirchliche Autorität vor aller Welt verkündet. Allerdings haben die einzelnen Sätze nicht den Wert kirchlicher Dogmen; sie enthalten nicht Glaubenssätze im strengen Sinne des Wortes. Aber schon das ist ein weitgehender Irrtum, wenn man meint, nur diejenigen von der höchsten kirchlichen Autorität (dem Papste oder einem ökumenischen Konzil) verkündeten Lehren beanspruchen Annahme, auch innere Zustimmung, welche als kirchliche Dogmen oder Glaubenssätze feierlich den Gläubigen vorgelegt wurden. Die Gläubigen sind vielmehr verpflichtet, auch jene Sätze zu verwerfen, welche von der höchsten kirchlichen Autorität mit der Zensur: verwegen, irrig, einer Häresie nahekommend usw. (temerariae, erroneae, haeresi proximae) oder einer ähnlichen gekenn-

---

1) Die Enzyklika Quanta cura vom 8. Dezember 1864 ist eine „unfehlbare" Kathedralentscheidung des Papstes, zumal in bezug auf sechszehn von in sie aufgenommenen, früher schon verurteilten Sätzen, die dann aus der Enzyklika in den Syllabus übernommen worden sind. Der Syllabus selbst wurde der Enzyklika Quanta cura als Anhang beigegeben und mit ihr zusammen veröffentlicht.

zeichnet wurden, und umgekehrt müssen sie jene Lehren annehmen, welche als gewiß, wahr, einer Glaubenswahrheit nahekommend usw. (certae, verae, fidei proximae) von der höchsten kirchlichen Autorität authentisch festgesetzt werden. Aber auch dann, wenn den einzelnen Sätzen nicht eine bestimmte Qualifikation ihrer Irrtümlichkeit beigegeben ist, sondern lediglich ihre Verwerfung ausgesprochen wurde, dürfen dieselben nicht mehr gelehrt und darum auch nicht mehr als geeignete Grundlagen für Lehrsysteme und wissenschaftliche Folgerungen angesehen werden. Die im Syllabus enthaltenen Sätze nun wurden von der höchsten kirchlichen Autorität in Wirklichkeit verworfen; nur wurde ihnen eine Qualifikation über den Grad ihrer Irrtümlichkeit nicht beigegeben.

Das in den genannten Erlassen Pius' 9. enthaltene Lehrgebäude über das gegenseitige Verhältnis von Staat und Kirche, durch welches das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Kirche ausgeschlossen wird, läßt sich kurz so skizzieren:

1. Die Kirche ist vollkommen unabhängig vom Staate, und zwar besitzt sie diese Unabhängigkeit kraft göttlichen Rechtes. Das folgt aus der Verwerfung des Satzes: Ecclesiasticam potestatem non esse iure divino distinctam et independentem a potestate civili. Derselbe findet sich verurteilt in der Enzyklika Quanta cura ... Mit der feierlichen Verwerfung nun des angeführten Satzes wird die ihm kontradiktorisch entgegengesetzte Behauptung als Wahrheit ausgesprochen und authentisch verkündet: die kirchliche Gewalt ist durch göttliches Recht getrennt und unabhängig von der staatlichen Gewalt. An der Unabhängigkeit der Kirchengewalt vom Staate kann danach also kein Zweifel mehr sein ... Man ist also von der Wahrheit noch weit entfernt, wenn man meint, die Kirche verlange die Unabhängigkeit vom Staate vor allem deshalb, weil sie diese Unabhängigkeit als wohlerworbenes Recht, als ius quaesitum, betrachtet. Sie beansprucht diese Unabhängigkeit vielmehr, weil sie dieselbe von ihrem göttlichen Stifter erhalten für ihren Weg durch alle Zeiten und alle Länder, auch für jene, in denen sie bis dahin noch gar nicht existierte. Wie sie für sich das Recht

in Anspruch nimmt, überall, also auch dort, wo sie bisher noch keine Untertanen hatte, ihre Lehren zu verkünden und auszubreiten, so beansprucht sie in gleicher Weise das Recht, die Gläubigen unabhängig von der staatlichen Gewalt zu leiten und zu regieren ... Die gänzliche Unabhängigkeit wird noch durch die Verwerfung der 19. Proposition des Syllabus bekräftigt, die lautet: Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus juribus sibi a divino suo fundatore collatis. Der kontradiktorisch entgegengesetzte und darum als wahr anzuerkennende Satz lautet also: Die Kirche ist eine wahre und vollkommene Gesellschaft, die gänzlich frei ist; sie besitzt ihre eigenen und ständigen Rechte, die ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehen wurden. Mit dieser vollkommenen Unabhängigkeit der Kirche ist das Oberaufsichtsrecht des Staates unvereinbar. Weiter noch muß bemerkt werden, daß dieses prätendierte Oberaufsichtsrecht, aus was immer für einem Grunde man es dem Staate beilegen mag, den Zweck hat, eventuell auf die kirchliche Regierung Einfluß zu nehmen. Nun spricht aber der Papst der weltlichen Regierung auch ausdrücklich das Recht ab, in kirchliche Angelegenheiten sich einzumischen; das geschieht durch die Verwerfung der 44. Proposition: Civilis auctoritas potest se immiscere rebus, quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent. Als wahr wird demnach vom Oberhaupte der Kirche feierlich der Satz ausgesprochen: Die staatliche Autorität darf sich nicht einmischen in die Angelegenheiten, welche die Religion, die Sitten und die geistliche Regierung betreffen. Aus dem vermeintlichen Oberaufsichtsrechte lassen sich weiterhin vorzüglich zwei andere Rechte folgern, welche deshalb der moderne Staat gleichfalls für sich in Anspruch nehmen möchte. Das erste besteht in der Beaufsichtigung des Verkehrs der kirchlichen Verwaltungsorgane in den einzelnen Ländern, d. h. der Bischöfe, mit dem Heiligen Stuhle und dem im innigsten Zusammenhange mit dieser Beaufsichtigung stehenden Plazetrechte, das an den Erlassen des Heiligen Stuhles und um so mehr noch an denen der Bischöfe geübt werden soll; das zweite

in der Vollmacht, Berufungen an die Staatsbehörde gegen die kirchlichen Verwaltungsorgane anzunehmen. Auch diese beiden prätendierten Staatsrechte nun hat Pius 9. neuerdings, nach dem Beispiele vieler seiner Vorgänger, ausdrücklich für nichtig erklärt, das erstere durch Verwerfung der 28. und 49. Propositionen, den appel comme d'abus in der 41. Proposition des Syllabus.

2. Ein anderer Grundsatz des modernen Staates ist die Neutralität oder der Indifferentismus des Staates gegenüber jeder Konfession. Der Staat soll gewissermaßen über den Parteien stehen, sich zu keiner Konfession bekennen, um so allen, wie man meint, leichter gerecht werden zu können. Dieses letztere wird selbstverständlich nur von jenen Anhängern des modernen Staates betont, welche für sich noch nicht mit jeder Religion gebrochen haben. Es soll demnach auch der moderne Staat der katholischen Kirche gegenüber sich neutral verhalten. Diese Neutralität des Staates, auch gegenüber der katholischen Kirche, liegt in der Forderung der Trennung des Staates von der Kirche. Nun wurde aber diese in der 55. Proposition des Syllabus verworfen, die lautet: Ecclesia a statu, statusque ab ecclesia seiungendus est. Also nicht Neutralität des Staates gegenüber der Kirche darf die Staatsmaxime sein, sondern wie jede einzelne physische Person dem Glaubens- und Sittengesetze der von Christus zum Heile der ganzen Welt gestifteten Kirche sich unterwerfen muß, so kann auch der Staat, der aus physischen Personen besteht und von diesen regiert wird, sich der Pflicht nicht entziehen, in allen seinen Maßnahmen die Glaubens- und Sittenlehren der wahren Kirche als Richtschnur zu nehmen... Die Grundsätze des wahren, also des katholischen Glaubens, müssen die Handlungen und das ganze innere und äußere Leben jedes Einzelnen, jeder physischen Person, durchdringen; jeder muß aus dem Glauben leben. Dieses hat er zu tun, in was immer für einer Stellung er sich befinden mag; er muß es tun in seinem Privat-

leben, er muß es tun in jedweder Tätigkeit, die er für andere und zu ihrem Nutzen entfaltet. Darum muß auch die Staatsgewalt als solche, d. h. in ihrer Sorge und Tätigkeit für das zeitliche Wohl der Untertanen, nach den Grundsätzen des wahren Glaubens sich richten; sie kann diesen gegenüber sich nicht neutral oder gleichgültig verhalten...

Dadurch werden aber die Staaten keineswegs in eine direkte Abhängigkeit von der Kirche und ihrer Autorität gebracht ... Zu seiner (des Staates) Kompetenz gehören eben die zeitlichen, also der Autorität der Kirche ihrer Natur nach entzogenen Angelegenheiten der Untertanen. Diese Angelegenheiten ordnet der Staat in Unabhängigkeit von der Kirche. Falls aber die Akte der Staatsgewalt gegen das christliche Sittengesetz, gegen die Gerechtigkeit oder eine andere christliche Tugend verstoßen, da muß allerdings die Staatsgewalt wegen dieses Verstoßes der Kirche unterworfen sein. Nicht also direkt, sondern indirekt, nicht an sich, sondern infolge eines bestimmten Anlasses, steht die Staatsgewalt mit ihren Gesetzen und Maßnahmen unter der kirchlichen Autorität. Das ist die vielfach so mißkannte und entstellte Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat. Eine solche Abhängigkeit des Staates von der Kirche wird in Übereinstimmung mit den authentischen Lehren früherer Päpste (Innozenz 3.) von Pius 9. gelehrt, wenn er den Satz verwirft, daß die Kirche auch nicht einmal eine indirekte Gewalt über zeitliche Dinge habe: Ecclesia vis inferendae potestatem non habet neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam (Syll., prop. 24) ... Wie nun zweifellos zugegeben werden muß, daß, wenn die kirchliche Autorität sich in rein weltliche Angelegenheiten ihrer Gläubigen mischen und denselben hierüber Vorschriften geben würde, diese gar nicht verpflichteten, so muß andererseits auch ebenso zweifellos zugegeben werden, daß staatliche Vorschriften, welche über den Kompetenzbereich der weltlichen Obrigkeit hinausgehen und in das kirchliche Kompetenzgebiet hinübergreifen, keinerlei Verpflich-

tung herbeiführen. Solche Vorschriften verpflichten nicht als Kirchengesetze, weil sie nicht von der Kirche gegeben wurden; sie verpflichten nicht als staatliche Verordnungen, weil sie von einer inkompetenten Autorität ausgehen. Eine in keiner Weise verpflichtende Verordnung ist keine wirkliche Verordnung. Es existieren nun verschiedene Gebiete, betreffs deren wir mit vollkommener Gewißheit, weil durch authentische Entscheidungen der kirchlichen Autorität belehrt, sagen können, daß sie der staatlichen Kompetenz entzogen sind. Hierher gehört z. B. die unter Getauften zu schließende und daher sakramentale Ehe. Hierher gehört der freie Verkehr der Bischöfe mit dem Heiligen Stuhle, ja die vollkommene Freiheit in der Regierung der Kirche. Wenn nun die staatliche Autorität nichtsdestoweniger in dieses Gebiet hinübergreift und Gesetze erläßt, darauf dann die kirchliche Autorität etwa noch, wenngleich es an sich gar nicht mehr notwendig ist, diese Gesetze für nichtig erklärt, so kann kein Zweifel mehr bestehen, daß solche Gesetze weder Gewissens-, noch Kirchen-, noch wirkliche Staatsgesetze sind. Die Staatsgewalt ist souverän, aber lediglich auf ihrem Gebiete; über dasselbe hinaus besitzt sie nicht nur keine Souveränität, sondern auch überhaupt keine Gewalt mehr. Wohl sagt Leo 13. in der Enzyklika De civitatum constitutione christiana vom Staate und von der Kirche: Utraque est in suo genere maxima. Aber er setzt auch sofort hinzu: Habet utraque certos, quibus contineatur terminos, eosque sua cuiusque natura causaque proxima definitos. Nun gehört es aber doch zu den ersten Grundsätzen alles Gesellschaftsrechts, daß kein Mitglied einer Gesellschaft an die Verordnung gebunden ist, mit welcher die gesellschaftliche Autorität sicher über ihre Kompetenz hinausgreift.

Dieselben Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat, welche Pius 9. durch Verwerfung und Proskription der gegenteiligen Irrtümer authentisch lehrt, wiederholt Leo 13. in wissenschaftlich-belehrender Weise in der genannten Enzyklika De civitatum constitutione christiana (1. November 1885)... Wir besitzen viele Erlasse der kirchlichen Autorität, welche

die richtigen Anschauungen unmittelbar enthalten und lehren. Doch wird zugegeben werden müssen, daß sie nirgendwo so kurz zusammengedrängt sich authentisch ausgesprochen finden, wie in dem Syllabus Pius' 9., sowie von keinem Papste in so umfassender und gründlicher Weise wissenschaftlich behandelt wurden, wie in der genannten Enzyklika Leos 13. Diese Dokumente dürfen darum in Zukunft von niemand übersehen werden" (3[1], 1519 bis 1527).

Kürzer, aber dem Sinne nach ganz das Gleiche lehrend, heißt es in der 2. Auflage des „Staatslexikons":

„Der Kirche Recht wie Pflicht ist es, auch über die staatlichen Vorschriften und politischen Handlungen zu urteilen; was nach göttlichem oder kirchlichem Recht unerlaubt ist, kann von Staats wegen nicht erlaubt sein. Die Politik des Einzelnen wie der Gesamtheit untersteht vielmehr dem Sittengesetz, dessen Dolmetsch das unfehlbare kirchliche Lehramt ist. Eine Verletzung der kirchlichen Rechte darf nie aus politischen Gründen, so wenig vom Einzelnen, wie vom Staate verfügt werden ... Aus der Natur der Kirche als einer vollkommenen, vom Staate unabhängigen Gesellschaft ergibt sich insbesondere deren Recht auf die von katholischen Kindern besuchten Schulen, auf Erziehung und Anstellung ihres dem Staate nicht untergeordneten Klerus, auf freie Entfaltung des Ordenslebens, endlich das von staatlicher Gewährung nicht bedingte Recht, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und für kirchliche Zwecke zu verwalten" (3[2], 451, 452).

Die schärfste Ausprägung der syllabistischen Lehre über Kirche und Staat findet sich im Artikel: „Christliche Gesellschaft":

„Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist hier des näheren nicht zu erörtern. Es genügt festzustellen, daß dasselbe bei voller Anerkennung der Verschiedenheit, Selbständigkeit und

Unabhängigkeit beider Autoritäten doch nie und nimmermehr als ein Verhältnis der Gleichgültigkeit, noch der Koordination, noch weniger der Subordination der Kirche unter den Staat gefaßt werden kann. Der Staat ist als die natürliche, für diese Erde bestimmte, das zeitliche Wohl bezweckende Gesellschaft der Kirche als der übernatürlichen, die geistigen Interessen wahrnehmenden, auf das ewige Ziel gerichteten religiösen Gesellschaft untergeordnet. Der christliche Herrscher ist in seinen gesetzgebenden, richterlichen und politischen Funktionen ebenso wie in seinem Privatleben dem Lehramt und Hirtenamt wie dem priesterlichen Amt der Kirche unterworfen. Alle Einrichtungen, Gesetze und Handlungen der weltlichen Regierungen unterstehen der Direktive der höchsten kirchlichen Autorität, sofern es dieser zukommt, sie in ihrem Verhältnis zu den Interessen der sittlich religiösen Ordnung zu prüfen und zu regeln. Es soll hier nicht erwogen werden, unter welchem Gesichtspunkte dem Papste eine direkte Gewalt über die vom Staate und der Familie zunächst geordneten zeitlichen Verhältnisse zusteht. Es genügt, die direktive Gewalt der kirchlichen Autorität über die staatliche hier festzustellen. In ihr besteht das spezifische Wesen der christlichen Ordnung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist christlich, wenn sie unter der Direktive der Kirche steht"[1] (2[1], 1242, 1243; 2[2], 851).

---

1) Die Kölnische Volkszeitung vom 12. September 1905 sagt von der 2. Auflage des „Staatslexikons", welche diese Stelle enthält: „Sie ist allein maßgebend, wenn man wissen will, welche Auffassung vom Staate heute [1905] bei den Herausgebern des Lexikons die herrschende ist." Dabei ist zu erinnern an das, was der Herausgeber des „Staatslexikons", Julius Bachem, auf der Generalversammlung der „Görres-Gesellschaft" zu Limburg im Oktober 1908 über das Verhältnis der 2. Auflage zur 3. und 4. (der letzten) sagte: daß nämlich der Wechsel von Verfassern und Artikeln der 4. Auflage „keine Kritik an der 2. Auflage" bedeuten soll, sondern, daß der Wechsel

Unter „christlichem Herrscher“ versteht Ihr „Staatslexikon“ aber nicht etwa nur den katholischen Herrscher, sondern jeden getauften Herrscher, also auch den evangelischen. Denn kurz vorher heißt es in demselben Artikel:

„Wenngleich die durch die Taufe verliehene Gnade verloren gehen kann, so haftet dieses Merkmal allen jenen an, welche im Glauben sich lostrennen (Häretiker) oder von dem Gehorsam gegen die rechtmäßige Autorität sich abscheiden (Schismatiker); endlich allen denjenigen, welche zur Strafe und Buße ganz oder zeitweise und teilweise von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind (excommunicatio maior und minor). Da alle diese [die gültig Getauften, gleichviel ob katholisch oder evangelisch] vermöge der Taufe zur christlichen Kirche gehören, so unterstehen sie auch fortwährend der Jurisdiktion der Kirche... Sie sind eben darum auch an sich zur Beobachtung des christlichen und kirchlichen Gesetzes verpflichtet und sind in allen ihren Handlungen, insbesondere in der Eheschließung, dem kirchlichen Rechte unterworfen. Wenn die Kirche diese ihre Jurisdiktion über Häretiker und Schismatiker tatsächlich nicht ausüben kann, und wenn diese subjektiv der Pflicht des Gehorsams gegen die Kirche sich nicht bewußt sind, so besteht doch objektiv und virtuell die Autorität der Kirche über alle Getauften zu Recht“ (2[1], 1238, 1239; 2[2], 847).

Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, lassen also durch das Hauptwerk Ihrer „Görres-Gesellschaft“, deren „belebende Seele und leitender Geist“ Sie sind, verkünden: die getaufte evan-

---

„insbesondere deshalb eingetreten ist, weil manche der ersetzten Artikel eher für ein Kirchenlexikon als für ein Staatslexikon geeignet waren“ (Germania vom 16. Oktober 1908; vgl. oben S. 23f.).

gelische Mehrheit des deutschen Volkes, der getaufte evangelische deutsche Kaiser und König von Preußen und alle getauften evangelischen Bundesfürsten sind „von Rechts wegen“ der römischen Kirche unterworfen, und zwar nicht nur als Privatpersonen, sondern auch in ihren „Funktionen“ als Staatsbürger und als Staatsoberhäupter.

Ob der deutsche Kaiser und König von Preußen Sie berufen haben würde, wenn er diesen Ihren Standpunkt gekannt hätte??

War es nicht Forderung politischen Anstandes und politischer Ehrlichkeit, den evangelischen deutschen Kaiser, den evangelischen König von Preußen und die evangelischen Bundesfürsten über Ihren Standpunkt aufzuklären, ehe Sie Reichskanzler- und preußische Ministerpräsidentschaft annahmen?

* * *

Eine der wichtigsten staatlichen „Funktionen“ ist die Ehegesetzgebung und überhaupt die Regelung des Verhältnisses des Staates zur Ehe. Ihr „Staatslexikon“, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, nimmt dem Staate so gut wie jedes Recht auf die Ehe seiner Bürger und Bürgerinnen und überträgt Alles auf Papst und Kirche. Der Wichtigkeit wegen lasse ich die Ausführungen, trotz ihrer Länge, wörtlich folgen:

„Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß die christliche Ehe als solche wegen ihres sakramentalen Charakters der kirchlichen, und zwar prinzipiell und ausschließlich dieser

Gesetzgebung untersteht . . . Es ergibt sich aber zugleich, daß der Staat nicht einmal verbietende Ehehindernisse einführen kann; denn die Ehe als solche, mag es sich um Gültigkeit oder Erlaubtheit derselben handeln, ist als Res sacra der Kompetenz des Staates entzogen . . . Unerfindlich erscheint es daher, wenn in einem katholischen, übrigens empfehlenswerten Eherechte (Weber, 4. Aufl. 1886, 514) folgende Theorie vorgetragen wird:

‚1. Der Staat ist berechtigt, wegen der hohen Bedeutung der Ehe für das Familien-, Gemeinde- und Staatsleben aus höchst wichtigen politischen und bürgerlichen Rechten trennende Ehehindernisse aufzustellen. 2. Die Untertanen sind verpflichtet im Gewissen, d. h. unter einer Sünde, solche und ähnliche staatsrechtliche Ehegesetze zu respektieren, weil diese damit nichts vorschreiben, was dem natürlichen Sittengesetze oder dem positiven Gebote Gottes zuwider ist; denn nur dann, wenn das Zivilgesetz etwas gebietet, was Gott verbietet, oder etwas verbietet, was Gott gebietet, gilt das apostolische Wort: ‚Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.‘ Setzen sich Pfarrer oder Eheschließende über ein nur vom Zivilgesetz aufgestelltes trennendes Ehehindernis hinweg, so machen sie sich strafbar und können die Staatsgewalt, deren Gesetze sie übertreten, nicht anklagen.‘ Anklänge an diese unhaltbare, weil prinzipienlose Theorie von dem impedimentum vetiti rei publicae finden sich auch bei Binder, Praktisches Handbuch des Eherechts, 3. Aufl. von Scheicher, 1887, 260 ff.: Bürgerliche Eheverbote und bei Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 471 ff. Letzterer geht so weit, und Weber folgt ihm hierin, daß er die Pflicht der Untertanen, sich der Eheschließung zu enthalten, wenn ein staatliches Verbot entgegensteht, sogar auf den Fall ausdehnt, ‚in welchem einer der Ehekontrahenten auf dem Sterbebette um des Gewissens willen zur Ehe schreiten will, um noch die Ehre der Konkubine zu retten oder um konzipierte oder geborene Kinder zu legitimieren (matrimonia in extremis), weil auch in diesem Falle keine absolute Verpflichtung zur Eheschließung vorliegt.‘ (Weber 515; Silbernagl 473.) Gegenüber dieser Theorie muß klar und deutlich betont werden, daß die staatlichen Ehegesetze, soweit sie die

Ehe als solche, also ein außer aller staatlichen Kompetenz liegendes Gebiet betreffen, im Gewissen unmittelbar nur dann verpflichten könnten, wenn eine kirchliche Bestätigung solcher Gesetze nachgewiesen wäre. Mittelbar kann allerdings jemand auch im Gewissen verpflichtet sein, diese Gesetze zu beobachten, insofern sie nichts an sich Unerlaubtes vorschreiben und jeder verpflichtet ist, sich und seine Nachkommenschaft gegen staatsbürgerliche und vermögensrechtliche Nachteile zu schützen. Daß diese Rücksichten aber in den Hintergrund treten, sobald es sich um höhere Interessen, z. B. Legalisierung eines moralisch unerlaubten Verhältnisses handelt, muß vom Standpunkte der katholischen Moral als zweifellos bezeichnet werden.

Wenn aber die Ehe als solche der ausschließlichen Kompetenz der Kirche untersteht, so gilt zweifellos dasselbe von dem Vorvertrage, welcher auf die Schließung der Ehe gerichtet ist. Fehlt doch dem Staate jede Kompetenz, um über die Tragweite dieses Vorvertrages ein Urteil zu fällen bzw. von der Erfüllung desselben zu befreien oder dieselbe zu erzwingen. Denn in all diesen Beziehungen handelt es sich in letzter Instanz um die Ehe als solche. Aber auch die Akzidentien der Ehe, namentlich ihre Folgen fallen, insoweit es sich um kirchliche Rechte und sittliche Pflichten handelt, unter die Kompetenz der Kirche. Hingegen ist es Sache des Staates, unter Zugrundelegung der kirchlichen Anordnungen über die Gültigkeit der Ehe, die staatsbürgerlichen und vermögensrechtlichen Folgen derselben zu ordnen . . .

Die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze finden bekanntlich seitens der staatlichen Gesetzgebungen nur selten Beachtung. Vielmehr ziehen dieselben fast ausnahmslos nicht bloß die vermögens- und staatsrechtlichen Wirkungen der Ehe, sondern diese selbst in ihren Bereich . . .

Auch der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hat diesen Weg nicht nur nicht verlassen, sondern wiederum, ähnlich wie das preußische Allgemeine Landrecht, das Eherecht als Bestandteil des bürgerlichen Rechts behandelt, dadurch aber zugleich alle deutschen Katholiken gezwungen, gegen den Entwurf, wie groß auch andererseits die Vorzüge desselben sein mögen,

Stellung zu nehmen. (Vgl. die Veröffentlichung des katholischen Juristenvereins: Zur Kritik des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1890, I., 16 ff.)

Die staatlichen Ehegesetze müssen aber nicht bloß formell als Übergriffe iu die kirchliche Rechtssphäre bezeichnet werden; dieselben weichen auch materiell in vielen Stücken von der kirchlichen Ehegesetzgebung ab, so daß nicht selten eine kirchlich ungültige Ehe als bürgerlich gültig oder auch umgekehrt eine kirchlich gültige Ehe als bürgerlich ungültig betrachtet wird. Die hieraus drohende Schädigung der öffentlichen Sittlichkeit, verbunden mit vielfältiger Gewissensbedrückung für kirchlich gesinnte Brautleute, liegt klar zutage. Fast in nicht geringere Verlegenheit wird der katholische Beamte versetzt, welcher als Richter, Standesbeamter oder Advokat zur Ausführung von Ehegesetzen veranlaßt wird, welche den Vorschriften seiner Kirche durchaus entgegengesetzt sind. In keinem Falle dürfte der katholische Beamte eine den kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufende staatliche Bestimmung (z. B. über Eheschließung, Ehescheidung usf.) formell gutheißen. Allein auch die bloß materielle Mitwirkung zu einer solchen, an sich sündhaften Maßnahme kann ohne verhältnismäßig dringenden Grund nicht gestattet sein. Der namentlich in Betracht kommende Grund ist der Verlust des Amtes, wobei aber nicht bloß das private Interesse des jeweiligen Beamten, sondern auch das öffentliche Interesse zu berücksichtigen ist, welches erheblich geschädigt würde, falls alle kirchlich gesinnten Beamten genötigt wären, auf ihre Ämter Verzicht zu leisten. (Vgl. Lehmkuhl, Theologia moralis, II. n. 725.) Dieser wie andere bewährte Autoren gestatten den Richtern, den Standesbeamten und Advokaten, letzteren jedoch nur in den seltenen Fällen, wo sie ex officio bestellt werden, bei einer mit den kirchlichen Bestimmungen in Widerspruch stehenden staatsehegesetzlichen Maßnahme ex causa proportionate gravi materiell mitzuwirken" (2[1], 437 ff.; 2[2], 107 ff.).

In der 3. und 4. Auflage heißt es:

„Vom kirchlichen und auch vom sittlichen Standpunkt aus betrachtet, ist deshalb das Zivileherecht ein großes Übel. Manche

kirchlich unerlaubte, ja ungültige Ehe gestattet es und stellt es mit der kirchlich erlaubten und gültigen auf eine Stufe; kirchlich gültige Ehen sind nach ihm unter Umständen nichtig oder anfechtbar und darum trennbar, kirchlich unlösbare Ehen durch Scheidung lösbar. Es kann nicht geleugnet werden, daß dadurch der wahre Begriff der Ehe als eines sittlich-religiösen, heiligen Instituts im Volk allmählich verwischt und ihre Bedeutung für das Volkswohl geschwächt wird. Auch dem Prinzip der Gewissensfreiheit wird die bürgerliche Ehegesetzgebung nicht gerecht. Denn da sie vom kanonischen Recht nicht bloß abweicht, sondern in gewissen Fällen seine Übertretung fordert (z. B. Fortsetzung der Ehe trotz kirchenrechtlicher Nichtigkeit, ein Ehescheidungsurteil trotz kirchenrechtlicher Untrennbarkeit), bringt sie Katholiken in Konflikt mit ihrer Kirche und ihrem Gewissen.

Die Kirche muß gegenüber diesem Zivileherecht des modernen Staates, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, auf der weiteren Geltung ihrer Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit für Christen bestehen. Sie fordert demnach von ihren Gläubigen vor allem die Beobachtung ihrer Ehegesetze und in strittigen Fällen die Anrufung ihrer Gerichte, zumal der Staat in der Regel dies nicht hindert. Sie duldet aber, ja sie verlangt unter Umständen, damit die Katholiken nicht der bürgerlichen Rechtswohltaten verlustig gehen oder strafrechtlichen Folgen sich aussetzen, die Befolgung auch der zivileherechtlichen Bestimmungen und ihre Geltungmachung im Zivilprozeß, jedoch nur soweit dies ohne Verletzung des christlichen Ehebegriffes und der wesentlichen Rechte der Kirche möglich ist.

Katholiken haben daher die zivilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung zu erfüllen, auch wenn sie über die kirchlichen hinausgehen. Sie dürfen und sollen, wenn kein kirchliches Ehehindernis vorliegt, die Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten erklären, wenn das Zivilrecht sie verlangt, müssen dabei aber sich bewußt und gewillt sein, dadurch keine wahre Ehe mit ehelichen Wirkungen zu schließen, und deshalb die Eheschließung in der kirchlichen Form, die regelmäßig auch zur Gültigkeit erforderlich ist, unverzüglich folgen zu lassen. Das Verbot des Staates, die kirchliche Trauung

vor der zivilen vorzunehmen, haben die Pfarrer zu beachten. Dagegen ist es nicht erlaubt, Klagen, die das Band der Ehe betreffen, wie Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Scheidungsklagen vor dem staatlichen Gericht zu erheben, bevor die Ehe kirchlicherseits für nichtig erklärt oder gelöst ist. Es bliebe auch dann unerlaubt, wenn es nur um vermögensrechtlicher Vorteile willen ohne die Absicht der Wiederverheiratung geschähe.

Schwieriger ist die Frage bezüglich des Verhaltens der katholischen Standesbeamten, Richter und Rechtsanwälte, die durch ihren Beruf in die Lage kommen, in solchen Fällen mitzuwirken, wo das materielle kirchliche Eherecht übertreten wird. Die Assistenz des Standesbeamten bei der Eheschließung gehört zur Form eines zivilrechtlichen Aktes, dessen Vollziehung nichts Unerlaubtes ist, sofern er nur nicht als wirkliche Eheschließung aufgefaßt wird und dabei der Wille und die Möglichkeit besteht, alsbald die kirchliche Eheschließung folgen zu lassen. Die Verlobten darüber zu belehren, wie sie diesen Akt vor ihrem Gewissen aufzufassen haben, ist Sache der Kirche, nicht des Standesbeamten. Ebensowenig ist es seines Amtes, zu untersuchen, ob ein kirchliches Ehehindernis besteht oder, wenn es bestand, gehoben ist. Vielmehr hat er vorauszusetzen, daß die Verlobten die kirchlichen Vorschriften kennen und danach handeln, selbst wenn das Gegenteil der Fall zu sein scheint. Im Deutschen Reich ist zudem ein Hinweis auf die kirchliche Trauung angeordnet. Es ist demnach grundsätzlich auch einem Katholiken erlaubt, die Tätigkeit eines Standesbeamten auszuüben. — In Sachen der christlichen Ehe zu urteilen ist nach den oben entwickelten Grundsätzen dem weltlichen Richter überhaupt verboten. Doch gestattet die Kirche, daß er Entscheidungen fälle, die dem kirchlichen Eherecht nicht widersprechen. Der Richter dagegen, der eine kirchenrechtlich gültige und nicht gelöste Ehe für nichtig erklärt oder scheidet, begeht einen in sich unerlaubten Eingriff in das kirchliche und göttliche Recht, und zwar einen praktisch einschneidenderen als das Gesetz, auf das er sich stützt. Der Einwand, daß er nur die bürgerlichen Rechtsfolgen aufheben wolle, ist nicht stichhaltig; denn die

bürgerlichen sind zugleich auch kanonische Rechtsfolgen. Unzutreffend ist auch die Behauptung, daß das richterliche Urteil ja nur erkläre, daß in dem zu entscheidenden Fall dieser oder jener Paragraph des bürgerlichen Gesetzes zutreffe. Dem steht die wesentlich konstitutive, Recht schaffende Natur der in Frage stehenden Urteile entgegen. Soweit es kann, löst dieses vielmehr, dem Antrag des Klägers entsprechend, das rechtliche Band der Ehe, hebt es die ehelichen Wirkungen auf und gestattet es die Wiederverheiratungen. Das Urteil zerstört also Rechte und entbindet von Pflichten, die das kirchliche und göttliche Recht aufrecht erhalten wissen will. Konsequenterweise hat denn auch der Apostolische Stuhl die an ihn gelangten Anfragen, ob es dem katholischen Richter erlaubt sei, derartige Entscheidungen zu fällen, verneinend beantwortet. Für den konkreten Fall ist aber folgendes zu beachten: Der Apostolische Stuhl wollte ausgesprochenermaßen keine generelle, grundsätzliche Entscheidung treffen, vielmehr duldet er im allgemeinen und speziell auch für Deutschland die den Zivilehegesetzen entsprechende Tätigkeit der katholischen Richter. Deren Erlaubtheit wird auch trotz der römischen Entscheidungen noch von einer Reihe katholischer Autoren vertreten. Sicher ist die moralische Beurteilung des einzelnen Falles nicht nur von dem allgemeinen Prinzip, sondern auch von den anderen Umständen abhängig, die nicht hier, sondern in der Moraltheologie zu erörtern sind. Jedenfalls muß aber der katholische Richter, wenn er seiner Amtspflicht sich nicht entziehen kann, sein möglichstes tun, um die kirchliche Auffassung der Ehe zum Ausdruck zu bringen und die klägerische Partei von ihrem Schritt zurückzuhalten. Rechtsanwälten ist es regelmäßig nicht erlaubt, als Bevollmächtigte einer Partei Richtigkeits-, Trennungs- und Scheidungsklagen im Widerspruch mit dem Kirchenrecht zu führen, da sie die Vertretung ablehnen können. Nur in dem Fall, wo sie vom Gericht bestellt wären und sich nicht weigern können, wären sie in der Lage der Richter. In kirchenrechtlich zweifelhaften Fällen dürfen sie derartige Ehesachen unter der Bedingung annehmen, daß sie oder die vertretene Partei zuerst eine kirchenrechtliche Entschei-

dung des geistlichen Gerichts herbeiführen und nur, wenn diese ihrem Antrag stattgibt, die Zivilklage durchfechten. Die Aussicht auf einen Vermögensvorteil ist kein Grund, um zur zivilrechtlichen Lösung der Ehe mitzuwirken“ (1[3], 1394 ff.).

* * *

In engstem Zusammenhange mit den schon angeführten Grundsätzen über Staat und Kirche stehen auch die folgenden Ausführungen Ihres „Staatslexikons“:

„Gegen den, sei es durch das Naturgesetz, sei es durch die positive Offenbarung kundgegebenen Willen Gottes gilt kein Befehl, also auch nicht der des Staates. Dasselbe ist zu sagen, wenn die staatliche Autorität etwas anordnet, was den Gesetzen der Kirche zuwider ist... Wie haben sich die Untertanen zu verhalten, wenn die Staatsgewalt ihre Kompetenz überschreitet und Gesetze oder Verordnungen erläßt, zu denen sie nicht berechtigt ist? Widerspricht die Vorschrift dem Naturgesetze, Gottes positiven Geboten oder den Gesetzen der Kirche, so darf ihr nicht nur der Gehorsam versagt werden, er muß ihr versagt werden. In diesem Falle ist also der passive Widerstand nicht nur erlaubt, sondern auch geboten. Doch bedarf es bezüglich der Rechte der Kirche, welche zu verletzen ja schon das Naturgesetz verbietet, sowie bezüglich der kirchlichen Vorschriften einer einschränkenden Bemerkung. Die Kirche kann auf manche ihrer Rechte, wenigstens zeitweilig, aus wichtigen Gründen verzichten; noch leichter kann sie sich dazu verstehen, ein partikuläres Recht in einem einzelnen Falle nicht auszuüben. Sie kann die von ihr selbst erlassenen Gesetze wieder aufheben und noch leichter für einen vorübergehenden Fall von der Befolgung derselben seitens ihrer Untertanen absehen. Sie kann dieses tun, aber sie braucht es nicht; keine menschliche Autorität kann sie dazu verhalten. Auch wenn der Staat leichtfertigerweise oder gar aus

böswilliger Absicht eine Kollision seiner Anordnungen mit den Rechten und Gesetzen der Kirche herbeiführt, hängt es lediglich vom weisen Ermessen der kirchlichen Autorität ab, ob sie es den Untertanen freistellen soll, die staatlichen Verordnungen zu beobachten, oder ob ein offener Kampf gegen dieselben durch passiven Widerstand vorzuziehen sei. Überschreitet hingegen die staatliche Autorität ihre Kompetenz durch solche Verfügungen, welche zwar einem höheren Gesetz nicht zuwiderlaufen, zu denen ihr aber, da sie außerhalb des Staatszweckes liegen, die Vollmacht fehlt, so dürfen die Untertanen wohl Folge leisten, doch sind sie dazu nicht verpflichtet. Passive Ressistenz ist gestattet, aber nicht geboten . . .“ (1[1], 1098 bis 1102; 2[2], 713—717).

„Der Kirche steht ferner auch die Aufsicht über die staatliche Gesetzgebung von ihrer sittlichen Seite zu kraft ihres höchsten Lehramts, und sie greift auch von dieser Seite in die zeitlichen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft ein, weil sie berufen und beauftragt ist, die geoffenbarten Wahrheiten des Glaubens und der Sitten allen Menschen zu verkünden und sie in diesen Punkten vor Irrtümern zu schützen. Damit hängt auch die Vollmacht der Kirche zusammen, über die Verbindlichkeit des Eides in concreto eine nähere Erklärung zu geben oder im Namen Gottes eine Auflösung derselben zu verkünden, eben weil sie berufen ist, alle Gläubigen in sittlichen Fragen zu belehren und zu leiten auf dem Wege zum Himmel. Dieses Amt bezieht sich auf den Eid der Treue, welchen die Untertanen den Fürsten ablegen. Führt die Verbindlichkeit desselben zum Bösen, so ist keine Dispensation, sondern nur eine Erklärung von seiten der Kirche erforderlich.

Aus allem ergibt sich somit mit annähernder Glaubensgewißheit die indirekte Macht der Kirche auch über die zeitlichen Angelegenheiten, nicht minder die Unterwürfigkeit der christlichen Könige und Fürsten der geistlichen Macht der Kirche gegenüber; aber daß nun speziell

auch der Papst die Macht besitze, die Fürsten abzusetzen, ist weder doktrinell von der Kirche gelehrt worden, noch ergibt sich dieses mit Notwendigkeit [!] aus den sonstigen wesentlichen Rechten der Kirche. Möglich ist auch die Erklärung, daß diese Frage nur zu bestimmten Zeiten mit der Exkommunikation verbunden war, weil sie sich aus der damaligen Staatsverfassung bei den christlichen Völkern von selbst ergab. Trotzdem ist es unwahr, was Bossuet behauptet, daß die Päpste durch öftere Anwendung einer solchen usurpierten Gewalt die fürstliche Macht im Staate untergraben oder beschädigt hätten" (2[1], 1052 ff.; 2[2], 667 f.).

Auch noch weitere Lehren Ihres „Staatslexikons" über „Eide" müssen angeführt werden:

„Zu den hier erwähnten Eiden ist für Preußen noch der Eid der Bistumsverweser ausdrücklich hinzuzufügen, welchen das in diesem Punkte bisher nicht modifizierte Kulturkampfgesetz vom 20. Mai 1874 § 2 vorschreibt. (‚Zugleich hat er', sc. der Bistumsverweser, ‚zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.') Dieser Eid muß als ganz besonders ungerechtfertigt bezeichnet werden; denn der nur vorübergehend fungierende Bistumsverweser kann unmöglich eine politische Bedeutung haben. Allerdings wird dieser Eid, welchen, solange noch ein Paragraph der Kulturkampfgesetzgebung übrig ist, ein katholischer Priester nie schwören könnte, regelmäßig erlassen. Immerhin bleibt aber die gesetzliche Möglichkeit, diesen Eid auch einmal nicht zu erlassen und dadurch die Verwaltung einer verwaisten Diözese vollständig zu hemmen. Zudem, was könnte es dem Staate nützen, wenn sich ein gewissenloser Priester dazu hergäbe, einen solchen gegen sein Gewissen gehenden Eid abzulegen? Kann er sich im Gewissen an die Beobachtung der kirchenfeindlichen Gesetze wirklich gebunden halten? Was aber von diesem kirchlich unerlaubten Eide gesagt werden muß, gilt naturgemäß von allen anderen Eiden, die ‚auf solche Staatsgesetze, welche den kirch-

lichen Anschauungen von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche widersprechen' (Hinschius), geleistet werden sollen. Wenn aber Hinschius sagt, ‚und das sind alle modernen Staatsverfassungen', so muß dies entschieden zurückgewiesen werden. Die Kirche kann mit allen Staatsverfassungen in Frieden und Einklang leben, sofern nur nicht die unantastbaren Rechte der Kirche durch dieselben beeinträchtigt werden .... Die Lösegewalt der Kirche umfaßt nicht bloß die auf dem jus humanum beruhenden Verpflichtungen. Auch Gelübde und Eide können von der Kirche servatis servandis nachgelassen bzw. als nicht verbindlich erklärt werden. Jedoch kann die Kirche eine durch Eid entstandene Verbindlichkeit nur aus durchaus triftigen Gründen aufheben oder in eine andere umwandeln ... In letzter Instanz zu entscheiden, ob solche Gründe vorliegen, ist freilich Sache des Oberhauptes der Kirche. Wenn aber die Päpste in früherer Zeit von diesem Rechte der Eidesentbindung gegenüber kirchenfeindlichen Fürsten mitunter Gebrauch machten, so ist der Beweis, daß dies leichtfertig geschehen sei, bisher noch nicht erbracht worden ... Demgegenüber mögen die folgenden maßvollen Äußerungen des gelehrten Kanonisten Bianchi angeführt werden: ‚... Die Gewalt, welche die Kirche oder der Papst als ihr Haupt besitzt, die Souveräne ihrer zeitlichen Rechte verlustig oder die Untertanen des Eides der Treue entbunden zu erklären, kann nur dann wirklich in Ausführung gebracht werden, wenn die Willensverkehrtheit eines Fürsten, der versuchen würde, seine Untertanen zur Empörung gegen Gott zu verleiten, sich in einem solchen Maße zeigte, daß alle Grundlagen des Verhältnisses, welches die Völker gegen die öffentliche Gewalt der Gesellschaft verpflichtet, wegfielen und der Fürst selbst alle Rechte, die er über sie hat, verlöre. Die Erklärung der Absetzung der Fürsten kann nur eintreten, wenn jede Hoffnung auf deren Besserung verschwunden ist, und wenn fruchtlos jede Bitte, jede Ermahnung, jede Drohung, jede andere geistliche Strafe angewendet worden sind'" (2^1, 485—489; 2^2, 152—155).

Die „maßvollen" Äußerungen des Kanonisten Bianchi sind in der 2. Auflage Ihres „Staatslexikons" weggelassen worden. Unverändert steht aber auch in der 2. Auflage der oben (S. 53) angeführte gleichwertige Satz vom „Amt der Kirche" in bezug auf den Treueid der Untertanen.

* * *

Von den Konkordaten heißt es:

„Eine innere Notwendigkeit derartiger Vereinbarungen [Konkordate] würde nur aus derjenigen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat gefolgert werden können, welche die beiden Gewalten völlig koordiniert nebeneinander stellt ... Diese Notwendigkeit der Konkordate läßt sich nicht mehr behaupten, sobald die beiden höchsten Gewalten in ein Subordinationsverhältnis zueinander gebracht werden. Denn dann ist die übergeordnete Gewalt [die Kirche] befugt, auf dem Gebiete der res mixtae die Grenze zu ziehen, wie andererseits die untergeordnete Gewalt eben wegen dieser ihrer Unterordnung diese Grenze zu achten hat. Es kommt dann nur darauf an, welche der beiden Gewalten als die unabhängige, souveräne, und welche als die abhängige und zum Gehorsam verpflichtete anzusehen ist. Die Anwälte des sog. ‚modernen Staates' vindizieren diesem das Recht, den Ausschlag zu geben ... Ich stehe nicht an, in dem folgenden Sinne der Privilegientheorie mich anzuschließen. In den Konkordaten handelt es sich sozusagen ausnahmslos seitens des Staates um solche Konzessionen, welche derselbe schon an sich der Kirche zu gewähren verpflichtet ist. Wenn nun die Kirche, um den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten desto eher zu bewegen, demselben mancherlei Rechte einräumt, und sich verpflichtet, diese Rechte nicht einseitig aufzuheben, so kann dies doch prinzipiell nicht anders als ein dem Staat gewährtes Privileg aufgefaßt werden. Nur darf man nicht über-

sehen, daß die Kirche sich ihrerseits auch binden wollte, und wirklich gebunden hat, das Privileg so lange zu gewähren, als es ihr möglich ist, bzw. die Vereinbarung aufrecht erhalten wird. Würde daher die Kirche ohne Grund das einmal gemachte Zugeständnis widerrufen, so wäre das gewiß Treubruch, aber die Gewalt, und zwar die keinem irdischen Richter untergeordnete Gewalt, jederzeit die im Konkordat bewilligten Privilegien zu widerrufen, kann kein Katholik in Abrede stellen . . ." Das zweiseitige Vertragsmoment dürfe nicht so aufgefaßt werden, daß „hierdurch das rechte Verhältnis von Staat und Kirche getrübt wird. Jene Ausdrücke behalten ja auch einen ganz reellen Sinn, wenn man sie dahin versteht, daß die Kirche sich in der Tat verpflichtet, die eingeräumten Konzessionen aufrecht zu erhalten, solange ihr dies möglich ist, ohne aber in dem Falle, in welchem eine Beseitigung derselben indiziert sein sollte, den Staat seiner prinzipiellen Verpflichtung gegenüber der Kirche entbinden zu wollen. Mit anderen Worten, das Vertragsmoment in den Konkordaten darf nur als das akzessorische angesehen werden" (1[1], 1502—1509).

„Alle stimmen jedoch darin überein, daß der Vertrag [das Konkordat] die stillschweigende Klausel rebus sic stantibus enthält, daß somit die Kirche nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet wäre, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald dieselben dem Seelenheile der Gläubigen zum Nachteil gereichen würden" (3[2], 670; 3[3], 410 ff.).

„Das Plazetrecht ist nicht in der Landeshoheit der Regierungen und Fürsten begründet. Die Kirche ist vielmehr nach göttlichem Rechte innerhalb ihres Kompetenzkreises vollkommen frei und unabhängig von jeder Staatsgewalt... Aus dieser Unabhängigkeit geht dann auch hervor, daß das Plazet selbst in seiner mildesten Form der inneren Berechtigung entbehrt. Als diese mildeste Form kann wohl die Vorschrift der einfachen offiziellen Mitteilung, welche die kirchlichen Behörden vor der Verkündigung ihrer Erlasse oder gleichzeitig mit derselben erstatten sollen,

gelten. Eine Vorschrift kann lediglich der Vorgesetzte seinen Untergebenen erteilen. Auch diese staatliche Forderung oder Vorschrift geht also notwendig aus der Anschauung einer Suprematie des Staates über die Kirche hervor. Darum hat das Vatikanische Konzil die Verwerflichkeit des landesherrlichen Plazetrechtes feierlich ausgesprochen" (4[1], 385. 386; 4[2], 519).

* * *

Ganz besonders lehrreich, mit Rücksicht auf Ihre Stellung als preußischer Ministerpräsident, ist der Artikel Ihres „Staatslexikons": „Landesherrliche Gewalt". Da lesen wir:

„Die katholische Kirche erkennt eine landesherrliche Kirchengewalt nicht an. Nach der katholischen Glaubenslehre hat Christus seine Kirche nicht nur als eine organisch gegliederte und darum ungleiche, sondern auch als eine in ihrem Bereich autonome, von jeder andern menschlichen Gewalt unabhängige Gesellschaft gegründet ... Der leitende Grundsatz, daß die Kirche eine in ihrer Sphäre autonome, mit eigener, vom Staate unabhängiger Gewalt ausgerüstete Gesellschaft sei, wurde namentlich von Pius 9. zu wiederholten Malen feierlich ausgesprochen und fand neue Bestätigung in der Verurteilung der 19. These des Syllabus .... Ihr Recht, unabhängig vom Staate Gesetze zu geben und innerhalb ihrer Kompetenzsphäre Anordnungen zu treffen, mußte die kirchliche Autorität oft im Streite über das königliche Plazet oder Exequatur einschärfen und verteidigen ... Dem Landesherrn als solchem steht prinzipiell kein Recht zu, mitzuwirken bei der Besetzung der Bischofssitze ... Endlich wurde die ganz allgemeine Wahrheit von Pius 9. authentisch verkündet, daß dem Landesherrn keinerlei jus in sacra zukomme" (3[3], 162—164).

Daß der souveräne preußische Staat das Recht hat, darüber zu befinden, ob irgendeine päpstliche Kundgebung

innerhalb seiner Grenzen verkündet werden darf oder nicht; daß er das Recht hat, eine Persönlichkeit, die der Papst als Bischof für einen Teil Preußens einsetzen will, zurückzuweisen: darüber kann wohl bei allen Nichtultramontanen ein Zweifel nicht bestehen. Sie, Herr preußischer Ministerpräsident, lassen aber in Ihrem „Staatslexikon" die Lehre verkünden, der preußische souveräne Staat habe die beiden Rechte nicht, und Sie selbst stehen, ja müssen stehen auf diesem die Souveränitätsrechte Preußens leugnenden Standpunkt. Denn der Syllabus, dem Sie zu „innerlichem Gehorsam" verpflichtet sind (oben S. 30. 31), lehrt in seinen Sätzen 41 und 51: „Die Staatsgewalt besitzt weder das Recht des sog. Exequatur [staatliche Genehmigung kirchlicher Erlasse], noch das Recht der sog. Appellatio ab usu" [Anrufung des Staates gegen Kirchenstrafen, die auch das bürgerliche Leben treffen, z. B. namentliche Exkommunikation]. „Die Staatsgewalt ist verpflichtet, dem römischen Papste zu gehorchen in dem, was Errichtung und Besetzung von Bischofsstühlen betrifft."

* * *

Über Bekenntnis-, Glaubens-, Kultus-, Gewissensfreiheit und Taufzwang lehrt Ihr „Staatslexikon":

„Freiheit, in religiösen Fragen sich selbst nach Belieben eine Meinung zu bilden, ist geradezu unsittlich und verwerflich. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die nachfolgenden Sätze des Syllabus als irrtümlich verworfen:

Nr. 15: ‚Es steht jedem Menschen frei, diejenige Religion anzunehmen und zu bekennen, die er, vom Lichte der Vernunft erleuchtet, für wahr hält.‘ Nr. 16: ‚Die Menschen können in Übung jeder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen.‘ Nr. 18: ‚Der Protestantismus ist nichts anderes als eine verschiedene Form der wahren christlichen Religion, in der man, ebenso wie in der katholischen Form, Gott gefallen kann‘ ... Ist aber Glaubensfreiheit im erklärten Sinne unvereinbar mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze, so kann auch die Kirche sie nicht gestatten; sie muß den religiösen Indifferentismus als der sittlichen Ordnung zuwider verwerfen ... Anders als die Kirche kann sich der Staat zu den verschiedenen religiösen Bekenntnissen verhalten, da er nicht selbst Träger göttlicher Offenbarung ist und keinen Beruf hat, die Wahrheit zu lehren, sondern nur das Recht und die Pflicht, den berufenen Lehrern der geoffenbarten Wahrheit allen nötigen Schutz zu bieten, um frei und ungehindert die Gesellschaft der Segnungen teilhaftig machen zu können. Ohne Zweifel darf der Staat nie religionslos sein ... Gleichwohl darf die Staatsgewalt niemand zu einem bestimmten religiösen Bekenntnisse oder zu Handlungen desselben mit physischer Gewalt zwingen und auch wegen seines davon abweichenden Bekenntnisses nie strafen, außer wenn damit Angriffe auf Gott und Religion, Sittlichkeit und Recht in Verbindung stehen oder wenn ein Untertan eines Staates, welcher sich in der Einheit einer Religion erhalten hat, öffentlich von derselben abfällt ... Es fragt sich nun, ob der Staat auch die Pflicht habe, nur einer als allein wahr erkannten Religion seinen Schutz angedeihen zu lassen und nicht zu gestatten, daß eine andere öffentlich gelehrt werde, oder ob er verschiedenen religiösen Systemen und Bekenntnissen gegenüber sich indifferent verhalten und die Freiheit gewähren dürfe, ihnen öffentlich anzuhangen ... Wenn es nun, wie oben gezeigt worden ist, nur eine Religion geben kann, welche dies in Wahrheit ist, und alle übrigen damit in Widerspruch stehenden Doktrinen, die als göttliche Offen-

barung ausgegeben werden, nur Irrtum sein können, so ist es gegen die sittliche Ordnung und Gott beleidigend, diese neben der wirklich von Gott gegebenen Offenbarung zur Geltung kommen zu lassen. Im Prinzip muß daher festgehalten werden, daß die Staatsgewalt als Schützer der religiös-sittlichen Ordnung dieselben innerhalb der Staatsgesellschaft nicht freigeben darf. Dieses wollte Pius 9. aussprechen, wenn er die Thesen 77—79 in den syllabus errorum aufgenommen hat. [Die als „Irrtümer" verurteilten Thesen 77—79 lauten: „Es ist für unsere Zeit nicht mehr angebracht, die katholische Religion, unter Ausschluß aller übrigen Kulte, als alleinige Staatsreligion aufrecht zu erhalten." „In gewissen katholischen Ländern handelte man löblich, indem man den dorthin Einwandernden die Ausübung ihres Kultus, welcher Art er auch war, gestattete." „Denn es ist falsch, daß die vom Staate gewährte Freiheit für jeden Kultus und die Allen zugestandenene Vollmacht, alle beliebigen Meinungen und Gedanken kundzugeben, dahin führt, Sitten und Gemüter der Völker leichter zu verderben und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten."] Dagegen läßt sich nicht einwenden, die Gesinnung und Überzeugung entziehe sich der Kompetenz der Staatsgewalten; in Ansehung ihrer müsse volle Freiheit von menschlicher Autorität (Gewissensfreiheit) gelassen werden, und nur Handlungen seien ihren Verboten und Strafen unterworfen. Denn das Bekenntnis und die Lehre des Irrtums und dessen Verbreitung in der Gesellschaft ist doch gewiß auch eine äußere, sehr folgenreiche und für die sittliche und rechtliche Ordnung ebenso destruktive Handlung, als das Bekenntnis und die Verteidigung der Wahrheit für sie grundlegend ist. Kein Gesetzgeber wird revolutionäre und für die soziale Ordnung verderbliche Doktrinen deswegen freigeben wollen, weil menschliche Gewalt keinen Einfluß auf die Gedanken und die Überzeugung zu üben berechtigt sei. Dann darf aber noch weniger Gewissensfreiheit in dem Sinne der Freiheit, auch falsche Religionssysteme zu lehren, zugestanden werden. ... Ein dritter Einwand [gegen die im „Staatslexikon" aufgestellte Lehre, der Staat habe die Pflicht, nur der einen, wahren

Religion, d. h. der katholischen, Schutz angedeihen zu lassen] ist: das beste Verhältnis zwischen Kirche und Staat sei völlige Trennung beider voneinander... Daher könne es nicht als Prinzip gelten, daß der Staat nur eine Religion anzuerkennen habe. Darauf ist zu antworten, daß offenbar harmonisches Zusammenwirken von Staat und Kirche unter gegenseitiger Wahrung ihrer Rechtssphären und gegenseitige Unterstützung viel besser ist, als völlige Trennung... Die Kirche selbst... ist stets prinzipiell gegen die Trennung vom Staate, wird aber allerdings sie ohne Schädigung für sich ertragen können, wenn dieser sich von ihr zurückziehen will. Der 55. irrtümliche Satz im Syllabus Pius' 9. lautet: ‚Die Kirche ist vom Staate und der Staat von der Kirche zu trennen.‘ In seiner Enzyklika vom 8. Dezember 1864 [Quanta cura, s. oben S. 34] hat derselbe Papst die noch weiter gehenden Behauptungen verworfen: ‚Die Rücksicht auf den besten Zustand des Staates und der staatliche Fortschritt verlangen durchaus, daß die menschliche Gesellschaft eingerichtet und geleitet wird, ohne jede Beziehung zur Religion, als ob es gar keine gäbe.‘ ‚Derjenige Staat ist in bester Verfassung, in welchem die Regierung nicht die Pflicht hat, die Verletzer der katholischen Religion zu bestrafen, außer, wenn es die Einhaltung der öffentlichen Ruhe erfordert.‘ ... Die ersten Autoritäten der katholischen Theologie und Rechtswissenschaft sprechen sich dahin aus, daß ein katholischer Regent nie ohne die dringendste Notwendigkeit Religionsfreiheit zum Gesetz machen dürfe, daß er aber wohl dazu berechtigt sei, wenn anders der Friede der Gesellschaft nicht hergestellt werden könnte, um so mehr, wenn außerdem selbst die Erhaltung der katholischen Religion in den ihr noch treu gebliebenen Landesteilen sehr erschwert würde. Ist Andersgläubigen Religionsfreiheit in Verträgen oder Verfassungen einmal zugesichert, so haben sie nach den Grundsätzen der katholischen Kirche auch ein unverbrüchliches Recht darauf... Niemals aber wird man vom Standpunkte der positiven Offenbarung aus zugeben können, Religionsfreiheit sei, wie in neuester Zeit behauptet wird, ein wahres soziales Gut... Das System

des paritätischen Staates erfordert für die einzelnen Konfessionen das Recht, nach der ihrem Religionssysteme entsprechenden kirchlichen Verfassung in allem, was zur Betätigung der Religion gehört, sich frei zu bewegen, ohne Beeinträchtigung der gleichen Freiheit der anderen Konfessionen ... Damit aber ist vielfach Anlaß gegeben zu Grenzstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Die Staatsgewalt hält sich notwendig für berufen, den religiösen Frieden zu überwachen und in Streitigkeiten der Konfessionen zu entscheiden. Dadurch aber kommt sie allmählich zu einer ganz und gar außerhalb ihrer Rechtssphäre liegenden Bevormundung der Kirche und Einmischung in kirchliche Angelegenheiten aus eigener Machtvollkommenheit ... Gegenwärtig haben die Gesetzgebungen noch nicht das Prinzip des staatlichen Indifferentismus in religiöser Beziehung und der Trennung von Kirche und Staat oder gar der Irreligiosität und des Atheismus des Staates adoptiert, aber der Geist, welcher in diesen Systemen seinen Ausdruck gefunden hat, macht sich bereits vielfach im Staatsleben geltend. Die ausgedehnteste Lehrfreiheit an den Universitäten, die Konfessionslosigkeit der Schulen, die prinzipielle Einschränkung religiösen Lebens an den Mittelschulen auf ein Minimum, die angestrebte Entchristlichung der Ehe sind genügende Belege hierfür. Dazu gesellt sich die überall hervortretende Tendenz, jener Kirche, welche sich nie zu einer Transaktion mit unchristlichen Theorien herbeilassen kann und wird, der katholischen, so viel als möglich Hindernisse freier Tätigkeit zu bereiten. ‚Freie Kirche im freien Staat‘ lautet die Parole des indifferenten Staates, bedeutet aber ins Leben übersetzt: möglichste Verdrängung der katholischen Religion aus allen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft. ... Die Staatsgewalt hat in gleichem Maße den öffentlichen Kult zu schützen oder zu dulden oder im Gegenteil auch zu verpönen, in welchem dies zu gelten hat hinsichtlich der öffentlichen Lehre und des öffentlichen Bekenntnisses der Religion [nebenbei bemerkt: Ihr „Staatslexikon“ hat einen Stil und schreibt ein „Deutsch“, die furchtbar sind]. Ist gesetzlich nur eine Religion anerkannt, so ist deren Kult auch Pflicht

für die staatlichen Gewalten. Anderweitige religiöse Kulte können dann nur mit Einschränkung auf die Privatübung und Hausandacht geduldet werden, oder wenn sie auch öffentlich stattfinden, doch nur in ähnlicher Weise, in welcher auch Vereine anderer Art, unter Einhaltung der hierfür bestehenden gesetzlichen Normen, öffentliche Veranstaltungen vornehmen können. In paritätischen Staaten dagegen ist allen gesetzlich anerkannten Konfessionen in ganz gleicher Weise öffentlicher Kult zu gestatten" (1[1], 866—882; 1[2], 757—773).

„Bezüglich der Gewissensfreiheit in diesem Sinne, indem sie sich als Unabhängigkeit der Untertanen von ihrer Obrigkeit in religiösen Dingen definieren läßt, gelten nach der katholischen Lehre folgende Grundsätze: a) die Staatsgewalt hat als solche nicht das Recht, ihren Untergebenen eine religiöse Anschauung in irgendeiner Weise aufzudrängen oder sie zu nötigen, nach der einmal angenommenen religiösen Überzeugung zu leben ... b) Die katholische Kirche hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, auf die religiöse Überzeugung ihrer Untergebenen sowie auf das Handeln gemäß derselben Einfluß zu nehmen. c) Diesen Einfluß kann die Kirche nicht nur ausüben durch Glaubensgesetze, d. h. durch Vorschrift dessen, was innerlich für wahr zu halten und äußerlich in Wort und Tat zu bekennen ist, sondern sie kann auch die Beobachtung dieser Gesetze erzwingen, insoweit eine solche Erzwingung überhaupt sich durchführen läßt ... e) Wenngleich der Staatsgewalt als solcher keine Vollmacht zukommt, ihren Untergebenen irgendeine religiöse Überzeugung vorzuschreiben, oder zur Befolgung des einmal angenommenen religiösen Bekenntnisses durch Zwangsmittel anzuhalten, so konnte doch die Kirche die Hilfe des Staates sich ausbitten zur Vollstreckung ihrer eigenen Gesetze. Der Staat tritt dann als Mandatar der kirchlichen Gewalt auf und hat sich mithin innerhalb der Grenzen seines Auftrages zu halten. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle dem Mandatar Gehorsam zu leisten ist, ebenso wie dem Auftraggeber" (2[1], 1446; 2[2], 1054 f.).

„... Weil die Kirche sich keine Gewalt über die Ungetauften beilegt, muß man auch schließen, daß sie nicht direkt zur Taufe der unmündigen Kinder ungetaufter Eltern einen Zwang ausüben kann. Das Einzige, was in dieser Beziehung von seiten der Kirche denkbar ist, könnte ein Einfluß sein, welchen sie auf die christlichen Machthaber staatlicher Gewalt ausübte ... Anders gestaltet sich die Sache gegenüber den Kindern christlicher getaufter Eltern, wenn diese etwa ihre Christenpflicht verletzen würden. Solchen pflichtvergessenen Eltern gegenüber ist sie berechtigt, mit Warnung und Befehl und nötigenfalls mit allen ihr zu Gebote stehenden Straf- und Zwangsmitteln einzuschreiten, damit das ewige Seelenheil der Kinder so nahe berührende Elternpflicht eine tatsächliche Erfüllung finde. Das folgt notwendig aus der Unterwürfigkeit, in welcher die christlichen Eltern betreffs der religiösen Pflichten zur kirchlichen Autorität stehen. Es folgt zudem aus dem Schutzrecht, welches die Kirche den Kindern christlicher Eltern zuzuwenden befugt ist ... Betreffs der Kinder christlicher Eltern hat sich bis auf unsere Zeit in den geltenden Gesetzen ein staatlicher Taufzwang erhalten. Wie weit dies folgerichtig ist bei gesetzlichem Zugeständnis freier, auch nicht christlicher Religionsübung, soll hier nicht untersucht werden, besonders da eine derartige Religionsfreiheit weder mit den Grundsätzen der Theologie, noch mit denen einer gesunden Philosophie und Ethik im Einklange steht ... Sobald die Erziehung der Kinder in der Religion der Eltern oder eines der Eltern erzwingbar ist, so folgt daraus die Erzwingbarkeit der Taufe für die Kinder christlicher Eltern, weil die Taufe die Grundlage bildet aller christlichen Religion. Wird jener gesetzliche Zwang nicht unter Umständen zu einem Hindernis der Taufe und beschränkt er sich auf die Taufe im allgemeinen, ohne den Eltern einen Gewissenszwang zu der Taufe einer bestimmten Konfession aufzulegen: so muß zugestanden werden, daß dadurch die Befugnis eines christlichen Staates nicht überschritten wird, indem das durch die Abstammung von christlichen Eltern erworbene Anrecht der Kinder auf die Taufe wirksamen Schutz erfährt. Dennoch

steht dieses Recht dem Staate nicht in erster, sondern erst in zweiter Linie zu, abhängig von der Kirche; um so mehr ist dies zu sagen, insofern der Taufzwang als ein direkter Zwang der Eltern angesehen wird zur Erfüllung ihrer religiösen christlichen Pflichten. Darüber hat nämlich die Kirche, welche von Christus diese Gewalt erhalten hat, zu erkennen; der Staat nur in abhängiger Weise, der Kirche zur Hilfe und zum Schutz" (5[2], 667 bis 670).

* * *

Da auch in katholischen Kreisen Bedenken laut wurden über die Offenheit, mit der hier religiöser Zwang nach allen Seiten hin als Grundsatz aufgestellt wurde, und da die nicht-katholische Presse sich in Hohn und Spott erging über die Doppelnatur des Zentrums: Religionszwang im „Staatslexikon", Religionsfreiheit im Toleranzantrag, der gerade damals vom Zentrum eingebracht worden war, so suchten Sie in der 3. und 4. Auflage Ihres „Staatslexikons" den üblen Eindruck, den die 1. und 2. Auflage hervorgerufen hatte, durch folgende Sätze zu verwischen:

„Indem das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft mit dem Prinzip voller Religionsfreiheit unnachsichtlich Ernst macht, stellt es sich einfach auf den Boden des modernen Rechtsstaates, wie er seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in allmählicher Entwicklung sich historisch herausgebildet hat. Die deutschen Katholiken sagen sich mit vollem Bewußtsein vom Glaubensstaat des Mittelalters los, der neben manchen Lichtseiten doch auch schwere Schäden und unreparierbare Nachteile im Gefolge hatte ... Unser feierlicher Verzicht auf den alten Glaubensstaat entspringt nicht dem heimlichen Bedauern darüber, daß der Kirche ihre frühere Gewalt über den Staat aus den Händen entglitten sei, sondern wird getragen von der ehrlichen Überzeugung,

daß die Forderung der Religionsfreiheit unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zu keinem Grundsatz des Katholizismus im Widerspruch steht" (1^3, 715, 719).

Das klingt ja so weit ganz schön, obwohl durch den Zusatz: „unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen" die Hintertüre zum „mittelalterlichen Glaubensstaate" usw. offen gehalten wird. Aber so lange Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, mit Ihrer „Görres-Gesellschaft" und Ihrem „Staatslexikon" auf dem Boden des Syllabus stehen — und von diesem Boden können Sie gar nicht herunter, denn wie Ihr „Staatslexikon" erklärt, ist jeder Katholik dem Syllabus „innerlichen Gehorsam" schuldig (oben S. 28. 31): so lange müssen die eben angeführten Sätze der 3. und 4. Auflage als Vertuschung und als Fechterkunststück bezeichnet werden.

Daß dem so ist, d. h. daß die 3. und 4. Auflage nichts Wesentliches ändern wollte und sollte an den Ausführungen der 1. und 2. Auflage, beweist schlagend ein Artikel des früheren Universitätsprofessors Dr. Heiner, des jetzigem Uditore an der Rota romana (höchster päpstlicher Gerichtshof) in der Kölnischen Volkszeitung vom 28. Februar 1909 (vgl. übrigens auch das oben S. 24 f. in der Anmerkung Gesagte über das Verhältnis der einzelnen Auflagen des „Staatslexikons" zueinander).

Heiner, selbst Mitglied der „Görres-Gesellschaft" und Mitarbeiter am „Staatslexikon", nimmt (a. a. O.)

die neueste Auflage des „Staatslexikons" (3. und 4.) gegen „eine ungerechte Verdächtigung" in Schutz, „als ob das Staatslexikon in seiner neuen Auflage entweder Opportunitätspolitik treibe, entgegen den katholischen Grundsätzen, oder dem Modernismus huldige". Mit Entrüstung weist Heiner Beides zurück, und erweist die Ungerechtigkeit der „Verdächtigung" an dem Artikel „Bekenntnisfreiheit", dem die eben mitgeteilten vertuschenden Worte der neuesten Auflage (3. und 4.) entnommen sind.

Heiner schreibt (a. a. O.):

„Der Hauptvorwurf wird aus der Stellung des erwähnten Artikels im Staatslexikon zum Syllabus Pius 9., speziell zu den kirchlicherseits verurteilten Sätzen 77—79 entnommen. In der Wendung des Artikels: ‚Die Sätze 77—79 des Syllabus treffen heute nicht einmal mehr für Spanien und die südamerikanischen Republiken, auf die sie ursprünglich gemünzt waren, zu, geschweige denn für das gemischte Deutschland', soll ein vollständiges Aufgeben des Verbindlichkeitscharakters des Syllabus Pius' 9. ausgesprochen sein ... Zunächst ist es eine nnwahre Behauptung, daß die Zentrumspresse den Syllabus je zu den ‚vergilbten Papieren' gezählt habe ... Der Syllabus enthält eine Reihe von Sätzen, die rein naturrechtlicher und dogmatischer Natur sind und deshalb für jeden Katholiken unveränderlichen und jederzeit verbindlichen Charakter an sich tragen; dies wird deshalb auch nicht vom Staatslexikon bestritten ... Im übrigen kann ein Satz vom prinzipiellen Standpunkte aus noch immer seine Berechtigung oder innere Wahrheit behalten, wenn er auch praktisch ohne Bedeutung ist und infolge veränderter Umstände keine tatsächliche Anwendung mehr finden kann. Dies soll auch mit der Behauptung im Staatslexikon besagt sein: ‚Die Sätze 77—79 des Syllabus [sie verurteilen Gewissens-, Religions- und

Kultusfreiheit] treffen heute nicht einmal mehr für Spanien und die südamerikanischen Republiken, auf die sie ursprünglich gemünzt waren, zu, geschweige denn für das gemischte Deutschland.' Damit ist nur ausgesprochen, daß diese Sätze infolge veränderter Zeitverhältnisse heute unpraktisch geworden sind, nicht aber, daß sie als solche prinzipiell der Wahrheit entbehrten oder als falsch zu betrachten und daher aus dem Syllabus zu eliminieren seien. So fallen denn auch alle Schlußfolgerungen, die als Verdächtigungen gegen den korrekt kirchlichen Charakter des Staatslexikons ausklingen, von selbst als haltlos zusammen... Was endlich den Satz 79 [des Syllabus] betrifft, wonach die Anschauung verworfen ist, daß aus der gesetzlichen vollständigen Freigebung jedes Kultus, welcher Art dieser auch immer sein möge, sowie aus der unbeschränkten Rede- und Preßfreiheit, dem sittlichen und religiösen Leben der Völker durchaus keine Gefahr drohe, so ist es wohl selbstverständlich, daß das Staatslexikon durchaus nicht eine Verbindlichkeit desselben hat leugnen wollen, sondern nur von dessen Nicht-mehr-Zutreffen, oder dessen praktischer Bedeutungslosigkeit für unsere gegenwärtigen Verhältnisse, speziell in Deutschland, spricht . . . Eine ähnliche oder gleiche Bewandtnis hat es mit der im selben Satze 79 des Syllabus verworfenen Rede- und Preßfreiheit. Kann man auch hier der Kirche Unrecht geben, wenn sie behauptet, die völlige Freiheit zur öffentlichen Verbreitung aller beliebigen Meinungen und Gedanken in Rede und Schrift trage nur zur leichtern Sittenverderbnis und zur Verwirrung der Geister und damit zum religiösen Indifferentismus bei? . . . Das Vorgehen der Kirche gegen solche absolute Rede- und Preßfreiheit deckt sich also im Prinzip mit der Anschauung aller modernen Gesetzgebung, so daß das Staatslexikon auch in diesem Sinne die Behauptung aufstellen darf, der Satz 79 treffe für unsere tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr zu, ohne daß jedoch die Bedeutung obigen Satzes von ihm im Prinzip geleugnet wird" (Kölnische Volksztg. vom 28. Februar 1909).

Damit hat Heiner in der Tat die „Verdächtigungen“ gegen die neueste Auflage des „Staatslexikons“ als „ungerecht“ erwiesen und gezeigt, daß auch die neueste Auflage den „kirchlich korrekten Charakter“ trägt und in der Unterwürfigkeit gegen den Syllabus sich nicht von den früheren Auflagen unterscheidet.

Ihnen war die „Rechtfertigung“ des „Staatslexikons“ durch Heiner genau bekannt. Wäre die Stellung des „Staatslexikons“ zu den kirchlichen Entscheidungen und besonders zum Syllabus in seiner letzten Auflage eine andere geworden, hätte also Heiner mit seiner „Rechtfertigung“ Unrecht gehabt, so hätten Sie, als Vorsitzender und „belebende Seele und leitender Geist“ der „Görres-Gesellschaft“ und ihres „Staatslexikons“ das zum Ausdrucke bringen müssen. Sie schweigen, also sind auch Sie der Ansicht, daß das „Staatslexikon“ in seiner neuesten Auflage keine veränderte Stellung einnimmt.

*   *
*

Sie haben die Leitung von zwei neuzeitlichen Staatswesen übernommen: Deutsches Reich und Preußen. Welche Stellung nun nehmen Sie zum neuzeitlichen Staate ein, oder um genau zu sprechen, welche Stellung lassen Sie Ihr „Staatslexikon“ zu ihm einnehmen? Da liest man:

„Der moderne Staat, welcher, aus dem Abgrund der französischen Revolution emporgestiegen, der übrigen Länder Europas

sich bemächtigt hat, schließt jede Beziehung zur Religion und religiösen Autorität aus ... Der moderne Staat konfisziert unter dem Scheine der allgemeinen Gleichheit alle Rechte zu Gunsten der unumschränkten Staatsgewalt, und zugleich bringt er unter dem Scheine der Freiheit eine Verwirrung aller Verhältnisse hervor. Man rühmt die liberalen Errungenschaften der Handels- und Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit usw. Aber es wird nicht beachtet, daß durch diese Freiheiten die menschliche Gesellschaft in einen Sandhaufen verwandelt wird, welcher keinen festen Bestand hat ... Der moderne Staat, der diesen Prinzipien folgt, ist ein von religiös-sittlicher Grundlage abgetrenntes, auf menschliche Willkür gegründetes Gemeinwesen, welches weder Recht noch Freiheit der Menschen schützt und darum notwendig zu der Anarchie zurückkehren muß, aus der es hervorgegangen ist" (4[1], 619, 621, 623).

Und von der Kultur und Zivilisation des modernen Staates heißt es:

„Die Zivilisation der neuern Zeit, welche die Italiener, Spanier, Franzosen, Engländer und Deutschen in nationaler Eigentümlichkeit fortführen, kränkelt [die 2. Auflage: 1[2], 1226, „mildert" durch die Worte „kränkelt vielfach"] an dem innern Zwiespalt, welchen die Reformation in allen Ländern, auch in solchen, welche sie äußerlich überwunden, zurückgelassen. Während in allen diesen Ländern auf den Gebieten der natürlichen niederen Wissenschaften und äußeren Künste, in Gewerbe und Handel, in materiellen Erfindungen und Genüssen ein mächtiger Aufschwung stattfand, hat die religiöse und sittliche Bildung, trotz mannigfacher Restaurationsversuche in den protestantischen und katholischen Staaten im allgemeinen einen bedenklichen Rückgang erlitten. Die vielgerühmte neuere Philosophie, welche auf verschiedenen Bahnen in England, Frankreich und Deutschland der altchristlichen Wissenschaft den Krieg erklärte, hat mit ihren naturalistischen, materialistischen und skeptischen Ergebnissen die geistige und sittliche Energie der Völker gebrochen ... In dieser Weise steht die Kirche in

unversöhnlichem Gegensatz den Tendenzen gegenüber, welche sich mit dem Namen des Fortschritts und Liberalismus schmücken und als sogenannte neuere Zivilisation die Gegenwart zu beherrschen Anspruch machen. Mit voller Wahrheit verurteilt der Syllabus den Satz: ‚Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus und mit der neueren Zivilisation versöhnen und abfinden‘.... Diese sogenannte moderne Zivilisation ist überhaupt nicht Zivilisation, sondern vielmehr die Auflösung der Zivilisation, die Negation der innern Bildung und Gesittung der Menschen, wie der äußeren bürgerlichen und staatlichen Ordnung“ (I[1], 1375, 1376).

* * *

Zum modernen Staate und zu seiner Kultur und Zivilisation gehören als Wesensbestandteile und Grundlagen: Schule (im weitesten Sinne) und Wissenschaft. Also müssen auch hierüber Ihre Ansichten dargelegt werden.

Schon auf der „Generalversammlung der Katholiken Deutschlands“ zu München im Jahre 1876 erklärten Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, den Kampf um die Schule, d. h. den Kampf der Kirche gegen die Staatsschnle, als Hauptaufgabe:

„Wir müssen auch unsererseits bekennen, daß wir allerdings die Schule und die Unterichtsanstalten für die vornehmsten Objekte des Kampfes erachten, wir müssen schon jetzt mit festem Auge den Siegespreis erfassen, den wir am Ende des Kampfes erhoffen, und dieser Siegespreis — es kann nicht oft und laut genug aus-

gesprochen werden — kann kein anderer sein, als die Freigebung der Schule und des Unterrichts aus der Zwangsgewalt des Staates."

Auch für diese Ihre programmatische Erklärung gelten wohl die schon gehörten, an Sie gerichteten „poetischen" Worte Ihres Parteigenossen Julius Bachem: „Was er als Professor gepflegt nnd getan, nicht wollt's der Minister entbehren," d. h. auch der Reichskanzler und preußische Ministerpräsident Graf Hertling will die Schule „aus der Zwangsgewalt des Staates" befreien. Also Kampf gegen die Staatsschule durch den Staatsleiter selbst! In der Tat, Sie strafen Ben Akiba Lügen.

Und daß Sie mit Ihrer „Görres-Gesellschaft" den eigentlichen Kampf gegen die Staatsschule führen, und daß Sie und Ihre „Görres-Gesellschaft" dabei als politische Machtfaktoren auftreten wollen, beweist Ihre Rede auf der Generalversammlung der „Görres-Gesellschaft" zu Breslau (Oktober 1902):

„Wir sind da und wir sind keineswegs gewillt, uns als quantité négligeable behandeln zu lassen, beanspruchen vielmehr auch an den staatlichen Lehranstalten Raum und Luft für die Vertreter unserer Weltanschauung, um sich geltend zu machen. Man wende nicht ein, daß hiermit eine politische Machtfrage in ein Gebiet hineingetragen werde, für welches allein das Interesse der Wissenschaft und Forschung bestimmend sein dürfe. Die Universitäten sind nicht nur um der wissenschaftlichen Forschung willen da, sie sind zu gleicher Zeit Unterrichtsanstalten, und der katholische Bevölkerungsteil hat den begründeten Anspruch darauf, daß dort Männer

seiner Gesinnung als Lehrer zugelassen werden“ („Germania“ am 8. Oktober 1902).

Auch haben Sie, wie wir sehen werden, im Jahre 1902 als Unterhändler Roms über die Besetzung von Lehrstellen an der Straßburger Hochschule Ihren Grundsatz, „Männer katholischer Weltanschauung“ auf gewisse Lehrstühle zu bringen (Philosophie und Geschichte!), zur Tat werden lassen.

Fast noch schärfer als Sie äußerte sich auf der Generalversammlung der „Görres-Gesellschaft“ zu Mainz im Jahre 1887 und zwar in Ihrer Gegenwart und mit Ihrer wenigstens stillschweigenden Gutheißung, der Bischof von Mainz, Dr. Haffner, ein Vorstandsmitglied der „Görres-Gesellschaft“:

„Seitdem das widersinnige Dogma in unsere Gesetzgebung eingedrungen ist, demzufolge die Schule eine Veranstaltung des Staates sein soll, ist die wahre Freiheit der Wissenschaft aufs schwerste bedroht. Das Monopol, welches die politische Gewalt in allen Stufen des Unterrichts für sich in Anspruch nimmt, unterwirft die freie Forschung einem widernatürlichen Zwang. Die Verstaatlichung der Schule, welche von den Revolutionären des vorigen Jahrhunderts begonnen, von dem Liberalismus und Absolutismus des gegenwärtigen durchgeführt wird, ist das Grab der Freiheit und der Wahrheit.“

Diese Worte waren so wenig eine Entgleisung, und zwar gerade in Ihren Augen nicht, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, daß Sie sie in den Jahresbericht (1887) Ihrer „Görres-Gesellschaft“ aufnehmen ließen.

Diesen Ihren Äußerungen und denen des Bischofs Haffner entsprechen die Darlegungen des „Staatslexikons“ über Schule, Wissenschaft und was damit zusammenhängt:

„Eine weitere Frage ist die, in welchem Verhältnisse die Kirche und der Staat zur Schule stehen. Als maßgebendes Prinzip für die Bestimmung dieses Verhältnisses ist festzuhalten, daß die Schule wesentlich Erziehungsanstalt ist. Halten wir dieses Prinzip fest, dann ergibt sich als notwendige Folge, daß der Kirche in erster Linie ein Aufsichtsrecht über die Schule zusteht. Die Kirche ist, wie wir gesehen haben, die große Erzieherin des Menschengeschlechtes ... Folglich muß sich die Schule als natürliches Glied in den Erziehungsorganismus der Kirche eingliedern; diese muß also auch die Aufsicht über die Schule für sich in Anspruch nehmen. Und dies zwar nicht bloß in erziehlicher, sondern auch in didaktischer Beziehung; denn der Unterricht ist ja von der Erziehung nicht zu trennen, er ist nur ein Teil bzw. ein Mittel der Erziehung ... Wenn also der erziehliche Unterricht in der Schule konzentriert wird, dann muß auch der Lehrer, der in der Schule wirkt, von der Kirche autorisiert sein, und er und seine ganze Schule muß unter Oberaufsicht und Leitung der Kirche stehen; sonst dürften die Eltern als christliche Eltern ihre Kinder gar nicht in diese Schule geben ... So kann also auch der Lehrer in der Schule nicht eine von der Kirche unabhängige Stellung in Anspruch nehmen, weil er sonst aus der christlichen Ordnung heraustreten würde. Er muß sich vielmehr ebenso wie die Eltern als Organ der Kirche in der Erziehung betrachten und deshalb auch der Leitung und Oberaufsicht der Kirche in seiner erziehlichen und unterrichtenden Tätigkeit sich unterwerfen. Das also ist das normale Verhältnis, das zwischen Kirche und Schule stattfinden muß, wenn letztere als Erziehungsanstalt ihrer Idee in der christlichen Ordnung entsprechen soll. Und das

gilt dem Prinzip nach nicht bloß von der Volksschule, sondern es gilt von der Schule ganz allgemein, möge sie auf was immer für einer Stufenleiter im allgemeinen Schulsystem stehen... Wie die niederen, so können also auch die höheren Schulen von der Leitung und Aufsicht der Kirche nicht emanzipiert sein. Die Art und Weise der kirchlichen Aufsicht und Leitung kann auf verschiedenen Schulstufen verschieden sein, aber existieren muß sie für alle Schulen, wenn diese innerhalb des Rahmens der christlichen Ordnung bleiben sollen... Verhält es sich aber also, dann können wir dem Staate auch nicht die Berechtigung zuerkennen, die Schule als ein Glied des staatlichen Organismus für sich in Anspruch zu nehmen und die Oberleitung und Oberaufsicht über dieselbe zu führen. Dadurch würde die Schule ihrer natürlichen Stellung ganz entrückt und in eine Stellung gebracht, die mit ihrem Begriffe und mit ihrer wesentlichen Bestimmung als Erziehungsanstalt stch nimmermehr vereinbaren läßt... Dennoch aber kann man, wenn man vom erzieherischen Standpunkt absieht und jenen Gesichtspunkt festhält, welchen die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens darbieten, dem Staate ein Recht in Bezug auf die Schule zuteilen, das freilich nur ein indirektes ist und daher auch nur im Einvernehmen mit der Kirche ausgeübt werden kann.. Dieses Recht kann aber nicht in der Weise aufgefaßt werden, als sei der Staat in Kraft desselben befugt, die Schule in der gedachten Richtung ganz für sich allein in Anspruch zu nehmen und jede Aufsicht der Kirche über den sogenannten weltlichen Unterricht auszuschließen. Denn dadurch würde er in Konflikt kommen mit dem Rechte der Kirche, dieses würde durch ein solches Verfahren des Staates hinfällig werden; die Schule würde dadurch in den Machtbereich des Staates übergehen und damit ihren wesentlichen Charakter als Erziehungsanstalt verlieren. Der Staat kann also jenes Recht nach der christlichen Ansicht nur im Einvernehmen mit der Kirche ausüben, d. h. er muß sich über die Forderungen, die er

an die Schule stellt, mit der Kirche verständigen. Dabei ist es dann nicht ausgeschlossen, daß der Staat auch eine gewisse Kontrolle darüber führe, daß und wie seinen Forderungen durch die Schule Genüge geschehe. Denn wer das Recht hat, eine Forderung zu stellen, dem muß auch das Recht zustehen, sich darüber zu vergewissern, daß seinen Forderungen wirklich nachgekommen werde. Aber freilich kann und darf der Staat auch diese Kontrolle wieder nur im Einvernehmen mit der Kirche ausüben. Das heißt: die Art und Weise, wie die Kontrolle ausgeübt werden soll, muß durch freundschaftliches Übereinkommen zwischen der kirchlichen und staatlichen Autorität festgestellt werden. Die Kontrolle darf sich nie in eine exklusive Oberaufsicht über die Schule verwandeln; damit würde die Kirche aus ihrem Rechte herausgeworfen und die Schule würde zu einer bürokratischen Anstalt . . . Die Theorie des Staatsschulmonopols bildet den geraden Gegensatz zu den Grundsätzen, die bisher aus der Natur der Sache über das Verhältnis von Kirche und Staat zur Schule abgeleitet worden sind. Das Staatsschulmonopol legt prinzipiell die Schule in die Hand des Staates, indem es den Grundsatz aufstellt, daß die Schule Sache des Staates sei und daß daher der Staat, nicht die Kirche, die Oberaufsicht und Leitung der Schule in Anspruch zu nehmen habe. Das wesentliche Korrelat dieses Staatsschulmonopols ist dann der Staatsschulzwang, insofern nämlich die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder in die Staatsschule zu geben . . . Fragen wir nun aber, wie und in welcher Richtung denn der Kampf gegen dieses Staatsschulmonopol zu führen sei, so erscheint als das erste Ziel, das in dieser Richtung anzustreben ist, die Unterrichtsfreiheit. Wir verstehen unter Unterrichtsfreiheit zunächst dieses: daß es gestattet sei, außer und neben den Staatsschulen auch freie christliche Schulen unter Aufsicht und Leitung der Kirche zu gründen... Diese Unterrichtsfreiheit halten wir für dasjenige, was in unserer heutigen Lage dem drückenden Staatsschulmonopol gegenüber mit aller Kraft anzustreben ist, namentlich zunächst in bezug auf die mittleren und Hochschulen, in welchen der Geist der modernen [widerkirchlichen] Pädagogik bis jetzt vorzugsweise sich festgesetzt

hat ... Die Unterrichtsfreiheit in diesem Sinne ist eine der elementarsten Forderungen der Vernunft und Freiheit" (2[2], 363 bis 370).

„Aus dem Lernzwang folgt noch nicht der Schulzwang, d. h. die den Eltern gesetzlich auferlegte Pflicht, ihre Kinder für eine bestimmte Zeit in eine Schule zu schicken. In der Theorie ist derselbe auch wohl kaum in einem Staate vollständig durchgeführt. Vielmehr steht in den meisten Ländern die Wahl frei, entweder die Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken oder ihnen in anderen Lehranstalten oder zu Hause in gleichem Umfange Unterricht erteilen zu lassen. Doch ist diese Freiheit in der Praxis für den größten Teil der Bewohner ohne Bedeutung, weil die meisten Eltern schon aus Mangel an Mitteln ihre Kinder in die am Orte bestehende staatliche Schule schicken müssen. Deshalb hat der Staat um so mehr die Verpflichtung, die Schulen so einzurichten, daß die Eltern imstande sind, ihre Kinder ohne berechtigte Gewissensbedenken in dieselben zu schicken. Solche Bedenken müßten eintreten, sobald die religiös-sittliche Erziehung in der Schule den religiösen Anschauungen der Eltern widerspräche. Schon aus diesem Grunde muß es gestattet sein, neben den staatlichen Schulen andere, ‚freie', zu gründen und die Kinder diesen Schulen zu übergeben ... Noch mehr als durch den direkten Schulzwang überschreitet der Staat seine Grenzen durch das Schulmonopol. Im engeren Sinne bedeutet dasselbe die vollständige Ausschließung jeder privaten Tätigkeit vom Gebiete der Schule. Wo dieses staatliche Schulmonopol eingeführt ist, darf nur der Staat Schulen errichten und durch seine Beamten leiten. Ein staatliches Schulmonopol im weiteren Sinne besteht aber, wenn zwar Privatschulen zugelassen werden, aber nur nach staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Leitung. Ein solches Monopol ist ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern und beschränkt die Lehr- und Lernfreiheit" (5[2], 875—877; 4[3], 639 f.).

„Ein offener, häufig beklagter und bekämpfter Mangel und Schaden der Universitäten ist die gren-

zenlose Lehrfreiheit, die geradezu als Lebensprinzip der höchsten Bildungsanstalten hingestellt und gefordert wird. Während der Staat das Unterichtsmonopol an den niederen und mittleren Schulen so strenge handhabt, daß er nicht einmal die Wahl der Religionshandbücher den verschiedenen Religionsdienern überläßt, begibt er sich an den Hochschulen eines beschränkenden Einflusses auf die absolute Lehrfreiheit vollständig, weil die Wissenschaft und ihre Lehre ‚frei' sei. Dies führt dazu, daß erstens nicht selten unreife Theorien und übereilte Hypothesen als feststehende wissenschaftliche Wahrheiten gelehrt werden und daß zweitens die ungläubige Richtung und die antichristlichen Doktrinen vieler Dozenten auf dem Gebiete der (protestantischen) Theologie, der Philosophie und des Rechts, sogar auf dem der exakten Wissenschaften, die Oberhand gewinnen. Dadurch fühlt sich ein großer Teil der christlichen deutschen Bevölkerung in seinem Gewissen verletzt und in seiner Freiheit beschränkt, was bislang nur der bayerischen Unterrichtsverwaltung Anlaß zur Rücksichtnahme geboten hat. Nach christlicher Überzeugung ist nämlich das Ziel des Unterrichts und der Bildung die Verwirklichung des vollkommenen Menschen in den einzelnen Individuen. Dies Ziel ist nicht auf die Entwicklung der natürlichen Kräfte und Fähigkeiten des Menschen beschränkt, sondern es umfaßt auch die übernatürliche Bestimmung desselben, sein ewiges Heil. In diesem Sinne ist daher das Ideal des vollkommenen Menschen nicht von der menschlichen Phantasie geschaffen, noch nach Ländern und Zeiten verschieden, sondern von Gott selber gegeben: es ist der im Zenit der Weltgeschichte stehende Gottmensch Jesus Christus. Eine Hinleitung zur Ähnlichkeit mit ihm ist überall da ausgeschlossen, wo der Glaube an den Gottmenschen nicht vorhanden ist. Das Dogma der Gottheit Jesu Christi wird aber von den meisten Vertretern der grenzenlosen Lehrfreiheit nicht anerkannt, und damit ist das Ziel der Bildung im christlichen Sinne in Frage gestellt. In dieser Erkenntnis streben die Katholiken aller Länder danach, eigene Universitäten zu gründen. In Deutschland scheiterte die Einrichtung einer ‚freien katholischen Universität', wie sie seit 1846 geplant und auf den Katholikenversammlungen ge-

fordert wird, an dem Widerstand der Staatsverwaltung, welche Semester und Grade einer freien Hochschule nicht anerkennen will. Zunächst war Fulda dafür in Aussicht genommen, daneben seit 1857 Salzburg ..." (5[2], 859. 860).

* * *

Auch den Index verteidigt Ihr „Staatslexikon":

„Von Anfang ihres Bestehens hat die Kirche das Recht geübt, Bücher, welche der Reinheit des Glaubens und der Sitten Gefahr drohten, unter Strafe zu verbieten und zu vernichten ... Die Hauptschwierigkeit bei Durchführung dieser kirchlichen Zensur liegt darin, daß der Index lange nicht alle anstößigen Bücher enthält und enthalten kann, und daß die notwendige Verbreitung desselben kaum jemals in genügendem Maße sich wird erreichen lassen" (4[1], 538. 539). Unter dem 24. Januar 1887 regelte sodann der Papst Leo 13. durch die Konstitution Officiorum ac munerum das materielle Recht des Bücherverbotes unter Aufhebung aller früheren materiellen Bestimmungen, und zwar für die ganze Kirche. Demnach sind verboten alle dem Glauben oder den Sitten gefährlichen Bücher nach genau aufgeführten Kategorien, insbesondere die formell auf den Index gesetzten Bücher ... Lesen und Besitz von namentlich oder durch die Indexregeln verbotenen Büchern ist allen denjenigen, deren Beruf die Lektüre und das Studium solcher Schriften verlangt [Hochschullehrer], kraft der Epikie einfachhin gestattet, ohne daß irgend welche Dispens notwendig wäre. In anderen Fällen wird die Erlaubnis von der Congregatio Indicis erteilt, sofern ein irgendwie berechtigtes Interesse vorliegt" (4[2], 636).

Das ist schrankenlose Anerkennung des „Rechts" der Kirche, Lesung oder auch nur Besitz von „gefährlichen" Büchern zu verbieten. Daß zu den „formell auf den Index gesetzten Büchern" auch Kants „Kritik der reinen Vernunft" und Rankes „Geschichte der Päpste" gehören

— ich habe es schon erwähnt —, teilen Sie in Ihrem „Staatslexikon" allerdings nicht mit. Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, dürfen also die genannten Werke Kants und Rankes nicht lesen und haben sie als Philosophieprofessor nicht lesen dürfen ohne besondere oder durch „Epikie" vorausgesetzte Erlaubnis!

Kants „Indizierung" stimmt übrigens mit Ihrer persönlichen Ansicht über unsern größten deutschen Philosophen völlig überein. Denn Sie, als Vorsitzender der „Görres-Gesellschaft", haben im vorigen Jahr (1916) auf der Generalversammlung der „Görres-Gesellschaft" — Sie waren damals schon vier Jahre lang bayrischer Ministerpräsident! — „als Hauptaufgabe der katholischen Wissenschaft den Kampf gegen Kant" bezeichnet (Petrus-Blätter, 13. Nov. 1917, S. 51). Und auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft zu Paderborn im September 1907 geben Sie Ihrer „Wertschätzung" unseres großen deutschen Denkers in den Worten Ausdruck:

„Die ganze Geschichte der Philosophie kennt keinen folgenschwereren, ich stehe nicht an zu sagen, keinen verhängnisvolleren Wendepunkt, als das Auftreten des Kant'schen Kritizismus" (Köln. Volksztg. vom 25. Sept. 1907).

* * *

Die 1. Auflage Ihres „Staatslexikons" enthält einen Artikeln über Toleranz überhaupt nicht. Ein sehr bezeichneter Mangel! Man findet dort bei dem Stichwort „Toleranz" (5 [1], 741) nur den Hinweis: s. 3, 649.

669. 1131. An diesen Stellen, d. h. nur an der ersten, denn die beiden anderen haben mit Toleranz so gut wie nichts zu tun, heißt es:

„Grundverschieden hiervon [von der religiösen Toleranz, die niemals gestattet ist] ist die bürgerliche oder politische Toleranz, wonach Andersgläubigen die Ausübung ihrer Religion zugelassen oder auch allgemeine Religionsfreiheit für alle Konfessionen gewährt wird. Diese Toleranz kann im Interesse des öffentlichen Friedens und zur Vermeidung größerer Übel gestattet und selbst pflichtmäßig sein, zumal wenn sie durch öffentliche Verträge und völkerrechtliche Akte sanktioniert wurde“ (3 [1], 649. 650).

Dieser „Toleranzmangel“ Ihres „Staatslexikons“ machte sich aber, nachdem Sie und Ihr Zentrum den Toleranzantrag eingebracht hatten, zu unliebsam fühlbar, und so ist in die 2, 3. und 4. Auflage des „Staatslexikons“ ein „Toleranzartikel“ aufgenommen worden, der, trotz vieler toleranten Redewendungen, den Kernsatz enthält, der alle römisch-ultramontanten Toleranz zu Grunde liegt:

„So wenig es zweierlei Wahrheiten oder ein Mittleres zwischen Ja und Nein geben kann, ebensowenig kann die wahre, von Gott selber vorgeschriebene Religion es sich gefallen lassen (!), theoretisch auf gleichem Fuße [mit den falschen Religionen] behandelt zu werden“ (5 [2], 755; 5 [3], 493).

Was ist selbstverständlicher, als daß aus der „theoretischen“ Unmöglichkeit auch die praktische wird, sobald die Verhältnisse in einem Staate sich so gestalten, daß „die wahre, von Gott selber vorgeschriebene Religion es sich nicht mehr gefallen zu lassen braucht, mit anderen Religionen auf glei-

chem Fuße behandelt zu werden"? Mit anderen Worten: der Staat [denn er „behandelt"] muß der römischen Kirche Vorzugsrechte einräumen bis zur Alleinherrschaft, d. h. die Toleranz hört dort und dann auf, wann und wo die Umstände es gestatten."

* * *

Auch wie Ihr „Staatslexikon" das Nationalitätsprinzip auffaßt, darf nicht übergangen werden.

„Dem Nationalitätsprinzip — und damit berühren wir die eigentliche und tiefste Quelle dieses Irrtums — liegt eine materialistische, sozusagen rein naturhistorische oder zoologische [vom Verfasser gesperrt] Auffassung des Menschengeschlechtes zu Grunde. Im Tierreich allerdings beruht die Vereinigung nur auf physischen Trieben und Neigungen ... In der gleichen Weise sollte nun auch, der Forderung unserer Gegner zufolge, das Menschengeschlecht in Stämme eingeteilt werden. Aber gegen eine solche Auffassung des Menschengeschlechtes müssen wir uns mit aller Entschiedenheit verwahren" (3^3, 1289).

Also das, was gegenwärtig die ganze Welt erschütternd bewegt, was uns Deutschen als Volk, als Nation die Kraft zum Aushalten, den Willen, zu siegen, oder zu sterben verleiht, lassen Sie in Ihrem „Staatslexikon" als „zoologischen Trieb" bezeichnen, dem man sich entgegenstellen muß! Das Ethisch-Menschliche im „Nationalitätsprinzip", das als völkische Urkraft auf Verwirklichung hindrängt und schönste Früchte an Opfern und Hingabe zeitigt, ist für Ihr „Staatslexikon" überhaupt nicht vorhanden! Freilich Verfasser des Artikels ist der „deutsche" Jesuit Cathrein, der durch seine

Zugehörigke.t zur „deutschen“ Provinz des Jesuitenordens, obwohl er Nichtdeutscher ist, den Internationalismus, der keine Nation kennt, schon äußerlich zur Schau trägt.

* * *

Ganz besondere Beachtung verdienen natürlich Ihre eigenen Artikel im „Staatslexikon“ und Ihre Auslassungen in Ihren selbständigen Schriften.

Im „Staatslexikon“ haben Sie dreizehn Artikel geschrieben; oben (S. 21) habe ich sie aufgeführt.

Einige Stellen seien abgedruckt.

Aus Ihrem Artikel „Absolutismus“:

„Der Kern [des Hegelschen Staatsgedankens], die Loslösung des unpersönlichen Staatsmechanismus von jeder höheren Rechtsordnung ist [bis heute] geblieben. Wenn es genügt, daß ein Gesetz die Zustimmung der verfassungsmäßigen Faktoren erhalten hat, um ihm den Charakter wirklichen, verbindlichen Rechts zu verleihen, dann verschwindet vor der Souveränität der Gesetzgebung — der Ausdruck stammt von dem berühmten Staatsmann des 19. Jahrhunderts — jedes eigene Recht der Individuen wie der Korporationen, dann kann, wer die Klinke der Gesetzgebung in der Hand hat, seinen Willen der machtlos opponierenden Minderheit im Namen des omnipotenten Staates aufdrängen, dann gilt gegenüber dem Gesetz als dem öffentlichen Gewissen die Berufung auf das eigene Gewissen als Frevel der Revolution. Der sogenannte Kulturkampf im Deutschen Reich und in Preußen wäre nicht möglich gewesen, wären nicht die Vertreter der Regierungen und die Mitglieder der liberalen Kammermajoritäten gleichmäßig in den Ideen des Staatsabsolutismus befangen gewesen, so daß kein Ausdruck zu stark und keine Maßregel allzu rücksichtslos erschien, das ausschließliche Recht des Staates

der katholischen Kirche gegenüber zur Geltung zu bringen ... Das eben ist die eigentliche Grundgefahr des konstitutionellen Systems, daß es geneigt macht, über der formalen Gültigkeit eines Gesetzes, die allein von seinem verfassungsmäßigen Zustandekommen abhängt, die Forderung seiner Gerechtigkeit zu übersehen, die durch den Inhalt bedingt ist. Jeder Eingriff in den ordentlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens, jeder Versuch, die Unbefangenheit der Richter nach einer bestimmten Seite hin abzubiegen, wird sofort als eine Erschütterung der allgemeinen Rechtssicherheit empfunden. Wenn aber etwa ein zielbewußter Staatsmann oder eine allmächtige Kammermajorität sich des konstitutionellen Apparates zur Durchführung ihrer Willkürabsichten bedient, so kleidet sich der Absolutismus klüglich in die äußere Form des Rechts und vermag gerade hierdurch weite Kreise in die Irre zu führen" (1 ², 67. 75; 1 ³, 59 ff).

Ihnen also, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, „genügt es nicht, daß ein Gesetz die Zustimmung der verfassungsmäßigen Faktoren erhalten hat, um ihm den Charakter wirklichen, verbindlichen Rechts zu verleihen".

Schade, daß Sie nicht gesagt haben, was zu der „Zustimmung der verfassungsmäßigen Faktoren" noch hinzukommen muß, damit ein Gesetz „wirkliches, verbindliches Recht" werde. Allerdings glaube ich aus Ihrem und Ihres „Staatslexikons" Sinn heraus das Fehlende ergänzen zu können. Ihrer Ansicht nach muß ein Zweifaches hinzukommen: 1. das Staatsgesetz muß in Übereinstimmung stehen mit dem von Ihnen so lebhaft verteidigten „Naturrecht" der mittelalterlichen und neuzeitlichen Scholastik (man vergleiche Ihre Schrift: „Zur Zeitgeschichte und Politik", Freiburg 1897, S. 168 ff.,

besonders S. 189 ff.), wenigstens darf es diesem „Naturrecht“ nicht widerstreiten; und 2. das Staatsgesetz darf kein kirchliches Recht verletzen. Dies Zweite ergibt sich aus Ihrer Unterwürfigkeit gegen den Syllabus (oben S. 28. 31).

Ihre Bemerkungen über die Gesetzgebung in Preußen und Deutschland während des Kulturkampfes und über „die eigentliche Grundgefahr des konstitutionellen Systems“ sind von ganz besonderem Interesse. Sie führen logisch und ohne Umschweife zu der Auffassung — sie ist übrigens echt ultramontan, denn kein Geringerer als Pius 9. hat sie vertreten, indem er die Kulturkampfgesetze für „null und nichtig“ (nullae et irritae) erklärte —, daß damals in Preußen-Deutschland nicht verfassungsmäßig, sondern absolutistisch regiert wurde und daß „das konstitutionelle System“ damals jeder Willkür Tür und Tor offen ließ.

Was für ein Regierungssystem und welche Art der Gesetzgebung schlagen Sie denn vor, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident? Die Antwort ist leicht, weil Ihre Unterwürfigkeit zum Syllabus feststeht: Ihr staatsrechtliches und parlamentarisches Ideal ist, daß, gemäß Satz 24 des Syllabus, die römische Kirche, die „unfehlbare“ Auslegerin von Recht und Sitte, die Oberaufsicht über den Staat und seine Gesetzgebung führt.

Aus Ihrem Artikel über „Freiheit“:

„Hierüber also ist kein Zweifel, für religiöses Denken und Empfinden muß und kann allein völlige Freiheit herrschen. Aber

die so formulierte Wahrheit entbehrt jeder praktischen Bedeutung. Praktische Wichtigkeit hat erst die Frage: Wie steht es mit der Kundgebung der religiösen Gedanken und Empfindungen nach außen, sei es durch die denselben entsprechenden Kultushandlungen, sei es durch Mitteilung und Verbreitung der eigenen religiösen Ansichten in Wort und Schrift?

Was das erstere betrifft, so gilt zunächst, daß niemand zu einer Kultushandlung, einer religiösen Verrichtung gezwungen werden darf . . . Nicht so einfach zu beantworten aber ist die andere Frage, ob nun auch umgekehrt ein jeder die volle Freiheit habe, diejenigen Kultushandlungen zu verrichten, die seinen religiösen Empfindungen entsprechen oder die ihm durch seine religiöse Überzeugung zur Pflicht gemacht werden? Wäre freilich das Christentum die einzige und allgemein herrschende Religion und gäbe es tatsächlich nur ein christliches Bekenntnis, so würde sie einstimmig bejaht, oder vielmehr, sie würde gar nicht aufgeworfen werden. Nun aber stehen der alten Kirche seit dem 16. Jahrhundert die verschiedenen anderen christlichen Religionsgesellschaften gegenüber und den Christen überhaupt die Millionen Mohammedaner, Buddhisten und Heiden, und dazu hat der wachsende Weltverkehr die einzelnen Völker, Religionen und Bekenntnisse längst aus ihrer Isoliertheit herausgeführt und miteinander in Berührung gebracht. Können diese sämtlichen ohne Unterschied, kann auch die abschreckendste Form heidnischer Vielgötterei Kultusfreiheit für sich beanspruchen? Wenn aber nicht, welches Prinzip läßt sich aufstellen, demzufolge sie wohl in dem einem, nicht aber in den anderen Fällen zuzuerkennen ist? Die Antwort scheint nahe zu liegen: volle Freiheit eigne selbstverständlich nur der wahren Religion, welche der Natur der Sache nach nur eine sein könne; ihr gottverliehenes Recht sei es, sich in jeder Weise nach außen zu betätigen; für Irrtum und Wahn aber könne es ebenso selbstverständlich ein solches Recht nicht geben. Allein diese Antwort führt aus mehr als einem Grunde nicht zum Ziele. Es gibt kein Recht des Irrtums, d. h. es ist keineswegs sittlich gleichwertig, ob ich der Wahrheit oder ihrem Gegenbilde nachstrebe und anhänge; es ist unsittlich, sich der erkannten Wahrheit zu ver-

schließen. Aber damit ist noch nicht die Befugnis einer menschlichen Autorität begründet, jeder nach außen tretenden Irrtumsregung mit Zwangsmitteln zu begegnen. Die wahre Religion kann nur eine sein, aber noch stehen durch Gottes Zulassung Millionen von Menschen außerhalb des Christentums, und die Christenheit selbst ist religiös in sich gespalten. Für den Gläubigen besteht kein Zweifel, daß er zu den Bekennern der wahren Religion gehört; aber diese Gewißheit ist ihm durch den Glauben vermittelt, den er anderen nicht aufzuzwingen vermag; jeder Gläubige hält seine Religion für die wahre. Damit ist nicht dem Vorrecht der allein wahren Religion gegenüber der Indifferentismus verkündet, sondern lediglich ein faktischer Zustand ausgesprochen.

Das gesuchte Prinzip kann kein anderes sein als das zuvor ganz allgemein aufgestellte. Die individuelle Freiheit hört auf, eine berechtigte zu sein, wo sie eine Verletzung anderer einschließt. Dies ist nun keineswegs nur der Fall, wo Leib und Leben, Ehre und Eigentum und die gesamten materiellen Interessen Dritter oder der Gesamtheit auf dem Spiele stehen, vielmehr gibt es ohne Frage auch eine Verletzung berechtigter Gefühle, welche die gesellschaftliche Autorität abzuwehren berufen und um derentwillen sie die individuelle Freiheit einzuschränken befugt ist ... Welche Gefühle aber haben als berechtigte zu gelten? Die sittlichen mögen auf sich beruhen, über sie ist kein Streit. Die religiösen Gefühle aber schließen sich an die besonderen Vorstellungen, die bestimmten Dogmen, die Einrichtungen und Gewohnheiten der einzelnen Religionen an; sie sind deshalb ebenso verschieden wie diese letzteren. Jeder Gläubige wird den Schutz des Rechtes für die seinigen verlangen und zunächst nur für die seinigen; einem Ungläubigen aber erscheint vielleicht jegliches religiöse Gefühl nur als ein Überrest von Unwissenheit und Unglaube, dem keinerlei Berechtigung zukomme, wenn er nicht gar bis zu der Erklärung fortgeht, daß er seinerseits an allem öffentlich zur Schau getragenen Offenbarungsglauben Ärgernis nehme und auch Schonung seiner Gefühle verlange. Hiernach bleibt nur eines übrig: entweder man verzichtet auf eine allgemeine Lösung und verlangt ausdrücklich den Schutz der religiösen Gefühle

nur zu Gunsten eines bestimmten Bekenntnisses — ein Standpunkt, dessen praktische Durchführung aus den früher angegebenen Gründen von Tag zu Tag schwieriger wird —, oder man findet das Prinzip darin, daß diejenigen religiösen Gefühle als berechtigte zu gelten haben, welche anerkanntermaßen die des überwiegenden Teiles der Bevölkerung sind . . . Das also ist die Ergänzung, welche die Erörterung der Religionsfreiheit zu dem früher Aufgestellten hinzugebracht hat. Die Schranke der individuellen Autonomie liegt nicht nur da, wo eine Handlung Dritte an der Erfüllung ihrer in der sittlichen Ordnung begründeten Zwecke und Aufgaben stören, sie an Leben und Leib, an Besitz und persönlicher Ehre schädigen, sondern auch da, wo eine Handlung durch Verletzung bestehender und als berechtigt anerkannter Gefühle öffentliches Ärgernis geben würde. Die staatliche Autorität ist daher zwar weder befähigt noch befugt, das religiöse Denken und Empfinden unter Kontrolle zu stellen, aber sie kann nicht im Namen der rechtlichen Freiheit verpflichtet werden, jedwede aus solchem Denken und Empfinden hervorgehende Handlung in der Öffentlichkeit zuzulassen. Daß diese Schranke eine veränderliche und verschiebbare ist, liegt in der Natur der Sache. Die Geschichte der modernen Welt zeigt sie in stetigem Zurückweichen vor der sich ausbreitenden individuellen Freiheit. Solange ein einziges Bekenntnis in einem Gemeinwesen herrscht, wird jede Handlung verletzen, welche sich mit irgendeinem Bestandteile desselben öffentlich in Widerspruch versetzt. Hat dagegen der Gang der Ereignisse dahin geführt, daß tatsächlich mehrere Bekenntnisse nebeneinander bestehen, so wird zwar vielleicht die direkte Beschimpfung einer einzelnen Religionsgesellschaft auch jetzt noch unter Strafe gestellt werden, der Schutz des religiösen Gefühls aber, welcher allgemein dem Ärgernis vorbeugt, wird sich auf das den verschiedensten Bekenntnissen Gemeinsame beschränken. Umgekehrt, muß sich das religiöse Gefühl des Bekenntnisgläubigen einmal daran gewöhnen, öffentliche Kulthandlungen anderer Bekenntnisse neben sich zu dulden, erfährt es eben dadurch nach Umfang und Intensität unvermeidlich eine Minderung, so wird eben dies wie-

derum dahin wirken, daß das Aufkommen von immer neuen Sekten und Kulten ohne Widerspruch ertragen wird. Von hier aus begreift sich daher vollkommen der Wert, den man stets auf kirchlichem Standpunkte der Glaubenseinheit eines Volkes beigemessen hat; mit der Zulassung mehrerer Bekenntnisse ist zugleich dem religiösen Indifferentismus der Weg geebnet... Es ist ein gefährlicher Optimismus, darauf zu vertrauen, daß die Wahrheit sich doch immer wieder Bahn brechen werde; denn man weiß nicht, welche Verheerungen der Irrtum inzwischen angerichtet haben wird. Ich halte es daher allerdings für das gute Recht der bürgerlichen Gesellschaft, diejenigen Wahrheiten, auf deren Geltung ihr geordneter Bestand beruht, mit dem Schutze des Gesetzes zu umgeben und die öffentliche Verbreitung entgegengesetzter Irrtümer, deren Konsequenzen zu einer Auflösung derselben führen würden, unter Strafe zu stellen. Der Umfang dieser Wahrheiten läßt sich allerdings nicht in einer allgemeingültigen Weise bestimmen. Wo ein Volk in der überwiegenden Mehrheit seiner Glieder an einem bestimmten kirchlichen Bekenntnisse festhält, wird man eben dieses mit allem, was es einschließt, dazu rechnen; wo mehrere Bekenntnisse nebeneinander bestehen, das, was diesen gemeinsam ist, bis zuletzt nur die Wahrheiten der natürlichen Religion übrig bleiben: Dasein Gottes, Unsterblichkeit der Seele, dereinstige Vergeltung des Guten und Bösen. Die moderne Gesetzgebung hat diesen Standpunkt ziemlich allgemein aufgegeben und auch der Propaganda des krassesten Materialismus und Atheismus keinerlei Hindernis mehr in den Weg gelegt. Im besten Falle begnügt man sich unter Würdigung des zuvor erörterten Gesichtspunktes, Ärgernis erregende Gotteslästerung und die Beschimpfung von Einrichtungen einer anerkannten Religionsgesellschaft strafrechtlich zu reprimieren. Ob diese Entwicklung eine glückliche gewesen ist, darüber wird vielleicht eine nahe Zukunft das Urteil sprechen. Hier kam es nur darauf an, die Behauptung zu begründen, daß die rechtliche Freiheit des Individuums nicht den Anspruch einschließt, jede Meinung über religiöse Dinge, die der

Einzelne für sich hegen mag, durch Wort und Schrift öffentlich zu verbreiten, und daß die bürgerliche Autorität keineswegs unter allen Umständen ihre Befugnis überschreitet, wenn sie es unternimmt, solcher Verbreitung Schranken zu setzen. Das also ist das Ergebnis der bisherigen Erörterung: Niemand darf zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis oder zu einer bestimmten religiösen Handlung gezwungen werden; einem jeden muß es überlassen bleiben, seine Stellung zu den religiösen Fragen selbst zu bestimmen und sein religiöses Leben nach eigenem Ermessen zu gestalten, solange er nicht durch seine Handlungen die religiösen Gefühle anderer verletzt oder durch die Verbreitung seiner Ansichten die theoretischen Grundlagen des bürgerlichen Gemeinwesens untergräbt.

Noch zwei kurze Bemerkungen mögen folgen. Der Streit um die religiöse Freiheit ist geschichtlich zumeist nicht, und jedenfalls nicht zuerst in der hier versuchten prinzipiellen Zuspitzung des Problems aufgetreten. Nicht das unveräußerliche Recht des Individuums und das berechtigte Interesse des Gemeinwesens waren die Gegensätze, sondern Bekenntnis stritt gegen Bekenntnis. In die Diskussion über das Dogma, in die Frage, ob dem Kultus eines andern Bekenntnisses Raum zu lassen sei, mischte sich der Kampf um Vorrechte und Vorteile, Privilegien und Besitztitel, und der Streit gewann eben dadurch von vornherein eine ganz andere Färbung und Intensität. Ferner, in der oben angestellten Untersuchung ist prinzipiell nur von der Stellung des Gemeinwesens, der bürgerlichen Autorität, den Äußerungen der individuellen Freiheit gegenüber die Rede gewesen; die Stellung der Kirche wurde dabei höchstens im Vorübergehen gestreift. Es ist klar, daß für diese letztere noch ganz andere Motive als die hier erörterten in Betracht kommen. Ihr Beruf ist die Bewahrung und Reinerhaltung des Glaubensschatzes, sie ist die universale Heils- und Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes. Zwar kann und soll auch sie ihre Lehren und Gnaden niemand aufzwingen, sie hat zudem lediglich geistige Mittel zur Verfügung; aber sie muß ihrer ganzen Aufgabe nach das gesamte Leben ihrer Glieder einer weit umfassenderen Kontrolle unter-

werfen, sie kann ihre Gnaden und Segnungen denen, die sich ihrer unwürdig machen, vorenthalten; sie muß das Recht haben, Glieder, die sich selbst durch Worte und Handlungen von ihr losgesagt haben, auch äußerlich aus ihrem Verbande auszuscheiden. Letzteres sollten auch diejenigen anerkennen, die selbst außerhalb der Kirche und kirchlicher Denkweise stehen. Im übrigen wird, was die Stellung der kirchlichen Autorität den Einzelnen gegenüber betrifft, ein Verständnis mit jenen sich schwerlich erreichen lassen, denn das Natürliche und das Übernatürliche, Wissen und Glauben sind inkommensurabele Größen. Sieht man indessen hiervon ab, sucht man ein Prinzip, das unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse den Spielraum festsetzt, welchen die bürgerliche Autorität der Freiheit des Individuums auf dem religiösen Gebiete zu gewähren, aber auch zu wahren hat, so ist es meines Erachtens in dem oben aufgestellten gegeben" (2², 603—613; 2³, 306 ff.).

Auch der Antrag, den im Jahre 1895 das von Ihnen geführte Zentrum im Reichstag einbrachte, beleuchtet scharf Ihre Ansicht über „religiöse Freiheit":

„Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer öffentlich oder vor mehreren Personen oder durch Druck und Bild das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der Menschenseele, den religiösen oder sittlichen Charakter der Ehe oder Familie angreift oder leugnet."

Wie kommen Sie, der Sie über 40 Jahre Philosophieprofessor waren, dazu, die Leugnung des Daseins Gottes, der Unsterblichkeit der Seele, des religiösen Charakters der Ehe mit schweren Strafen belegen zu wollen? Sie wissen doch, daß das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele seit Jahrhunderten philosophisch umstritten und philosophisch überhaupt unbeweisbare Dinge sind, und Sie wissen ferner, daß die Ehe von Luther und von Millionen, die ihm folgen, als

ein „weltlich Ding" betrachtet wird. Aber Sie kamen zu Ihrem Antrag, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, weil Sie auch damals, als Sie den Antrag als Philosophieprofessor stellten, die Lehren Ihrer Kirche Ihrer „Freiheit" zugrunde legten. Dasein Gottes, Unsterblichkeit der Seele und religiöser Charakter der Ehe sind nämlich Dogmen, Glaubenswahrheiten Ihrer Kirche. Sie und Ihr Zentrum beginnen das bekannte Lied von der „Freiheit" mit den Worten: „Freiheit, die ich meine".

Aus Ihrem Artikel „Politik":

„Daß der Wohlfahrtszweck des Staates auch die Wahrnehmung geistiger Interessen einschließt, ist S. 410 bemerkt worden. Man könnte demgemäß von einer Bildungspolitik reden, doch ist das Wort nicht gebräuchlich, eher spricht man von Schul- und Unterrichtspolitik. Die Hauptfrage ist wiederum: Soll der Staat sich im Bereiche des Bildungswesens mit der Oberaufsicht begnügen, Erziehung aber und Unterricht, niedere und höhere Schulen der Wirksamkeit des Hauses und der Betätigung freier Assoziationen überlassen, oder soll er dies alles mehr oder weniger selbst in die Hand nehmen? Wo man diesen letzteren Weg beschritten hat, geschah dies in der Regel im Kampfe mit der Kirche, deren Organe in früheren Jahrhunderten die Träger der Bildung und die Lehrer aller Volksstände gewesen waren, ja es ist die eigentliche Bedeutung des gesetzlichen Schulzwanges und des staatlichen Unterrichtsmonopols nicht selten gerade darin erkannt worden, daß sie die wichtigsten Stützen der staatlichen Kirchenpolitik seien. Dies führt auf die Stellung, welche überhaupt der Staat der Kirche gegenüber einnimmt. Auch hier sollen indessen keine Grundsätze aufgestellt, es soll lediglich der Kirchenpolitik ihre Stelle im Gesamtumfange der politischen Aufgaben angewiesen werden. Einleuchtend aber ist dieses: wer in der Kirche eine rein menschliche Anstalt er-

blickt, wird die Stellung des Staates ihr gegenüber nicht anders auffassen als gegenüber den sonstigen, innerhalb des Staates sich findenden gesellschaftlichen Vereinigungen, er wird nur je nach seinem sonstigen politischen Standpunkte entweder der religionsgenossenschaftlichen Autonomie oder der Ausdehnung staatlicher Kompetenz das Wort reden. Ganz anders gestaltet sich dagegen das Verhältnis da, wo man in der Kirche die von Christus gestiftete, mit eigenem Rechte ausgestattete Heilsanstalt erblickt. Nur genügt es auch hier nicht, die richtige Formel für das Verhältnis von Kirche und Staat gefunden zu haben; das Leben bringt unausgesetzt Berührungen zwischen beiden Gewalten, bei denen es jetzt auf reinliche Scheidung zwischen Geistlichem und Weltlichem, jetzt auf harmonisches Zusammengehen ankommt und für politische Erwägungen Raum übrig bleibt.

Es ist endlich noch die Frage nach dem Verhältnisse der Politik zur Moral zu erörtern. Geht man davon aus, daß der Staat als solcher in der sittlichen Ordnung begründet ist, so leuchtet sofort ein, daß ein Widerspruch zwischen den Zwecken und Aufgaben des staatlichen Lebens und dem Sittengesetze in Wahrheit nicht bestehen kann. Der Staat ist notwendig zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Rechts, das Recht aber wurzelt in der Ethik und hat von daher seine innerlich bindende Kraft. . . . . Daß trotzdem praktische Politik und Moral oft genug sich in feindlichem Gegensatze fanden, ist bekannt . . . Nicht zu den Zwecken, wohl aber gleichfalls zu den Bedingungen des staatlichen Lebens gehört sodann nach dem früher Gesagten die rechtliche Ordnung des Gemeinlebens, seine Organisation oder Verfassung. Maßgebend für dieselbe ist hinwiederum die Aufgabe des Staates, und so erhellt von vornherein, daß jede Einrichtung verwerflich ist, welche Erfolg und Gewinn des staatlichen Lebens ausschließlich einzelnen Personen oder Klassen zugut kommen läßt . . . Viel häufiger freilich als die Fälle, in denen sich auf eine Verfassung die einfachen Kategorien von Gut und Böse anwenden lassen, sind die anderen, in denen die Beurteilung der bestehenden Verhältnisse wegen der verschiedenartigen Interessen, Gewohnheiten und An-

schauungen der verschiedenen Klassen und Gruppen auseinander=geht und infolge davon politische Parteien sich bilden, welche Er=haltung oder Neugestaltung, Korrektur oder radikale Beseitigung jener Verhältnisse anstreben. Die Bemühungen dieser Parteien, zu entscheidendem Einflusse in Gesetzgebung und Staatsverwaltung zu gelangen, sind — abgesehen von der Wahl der Mittel — so lange sittlich zulässig, als nicht das einseitige Parteiinteresse in offenkun=digen Gegensatz gegen das der großen Mehrheit der Bevölkerung tritt. Hiernach bleibt es dabei, daß es staatliche Zwecke, welche in sich, d. h. auf dem Standpunkte des staatlichen Lebens, berechtigt, auf dem der Moral dagegen verwerflich wären, nicht gibt und nicht geben kann" (4², 555 ff.; 4³, 191 ff.).

Wörtlich das Gleiche sagen Sie in den betreffenden Abschnitten (Absolutismus, Freiheit) Ihrer Schrift: „Zur Zeitgeschichte und Politik" (S. 1—25; 62—91).

Auf andere Stellen Ihrer Artikel im „Staats=lexikon" und Ihrer eben erwähnten Schrift: „Zur Zeitgeschichte und Politik" komme ich in anderem Zusammenhange zurück.

Zunächst etwas Anderes, was Ihre Eignung als Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident in be=sonders trübem Lichte erscheinen läßt.

* * *

Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Minister=präsident, sind ein ganz besonders eifriger Begünstiger des Jesuitenordens.

Daß Ihre zwei Neffen (nach Angabe des Gothaer Freiherrlichen Taschenbuches, Jahrgang 1917, S. 367) Mitglieder des Jesuitenordens sind, daß Sie also in

enger persönlicher Beziehung zum Jesuitenorden stehen, sei nur nebenbei erwähnt. Worauf es ankommt ist der Nachweis, daß Sie, und zwar nicht nur als Zentrumsmann, sondern auch nachdem Sie bayrischer Ministerpräsident geworden waren, also als Staatsmann, den Jesuitenorden stark begünstigen.

In Ihrem „Staatslexikon“ lassen Sie einen Jesuiten (überhaupt sind viele Jesuiten, auch nichtdeutsche, Mitarbeiter an Ihrem „Staatslexikon“: Biederlack, Blötzer, Frins, Lehmkuhl, Cathrein, Pesch usw.) einen 25 Spalten langen Artikel über den Jesuitenorden schreiben (3², 156—181), der, eben weil er von einem Jesuiten (Victor Frins) geschrieben ist, selbstverständlich eine durchaus parteiisch-einseitige, ja teilweise auf Fälschungen der Geschichte ruhende Darstellung von Wesen und Tätigkeit des Ordens gibt.

Sie, als einflußreiches Mitglied und später als Führer der Zentrumspartei, sind wesentlich Miturheber des seit 1874 ständig wiedergekehrten Zentrumsantrages auf Aufhebung des Jesuitengesetzes.

Ihre erste bedeutungsvolle Amtshandlung als bayrischer Ministerpräsident war, daß Sie im Jahre 1912 die Tätigkeit des Jesuitenordens in Bayern zu ermöglichen suchten, obwohl das noch bestehende Jesuitengesetz sie verbot. Sie gingen dabei wohl von Ihrer eben dargelegten Anschauung aus (oben S. 82 f.), daß ein Gesetz, auch wenn es auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen ist, doch nicht bindend sei, außer es komme noch „ein gewisses Etwas“ hinzu, und als dieses „ge-

wisse Etwas" nannte ich Ihnen, aus Ihrer Anschauung heraus, die Billigung durch die Kirche oder wenigstens deren Nicht-Mißbilligung. Da nun aber das Jesuitengesetz, wie es durch die gesetzgebenden Stellen des Deutschen Reiches verfassungsmäßig erlassen war, von der Kirche mißbilligt wurde, so hielten Sie sich, obwohl Sie Ministerpräsident eines paritätischen Staates (Bayern) waren, für berechtigt, das Gesetz auf einem echt jesuitischen Umwege außer Kraft zu setzen.

Am 11. März 1912 erging ein Geheimerlaß der bayrischen Regierung — warum „geheim", Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident? —, in welchem es heißt:

„Mehrere in der letzten Zeit eingereichte Vorstellungen haben Anlaß gegeben, die Frage einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen, ob die bisherige Praxis beim Vollzug des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, wonach nur das Lesen einer Messe und die Abhaltung von wissenschaftlichen und religiösen Vorträgen außerhalb kirchlicher Räume als erlaubt angesehen wurde, die einzig mögliche Auslegung der einschlägigen Vorschriften wiedergeben oder ob etwa auch eine andere, den Kreis der verbotenen Ordenstätigkeit enger ziehende Interpretation dieser Vorschriften zulässig und angezeigt erscheint" (Stenographischer Bericht der bayrischen Kammer der Abgeordneten vom 1. Mai 1912, S. 2. 3).

Auf dieser Grundlage hat dann Ihr Geheimerlaß (formell war es ein Erlaß Ihrer Ministergenossen des Kultus und des Innern) das Verbot jesuitischer Ordenstätigkeit wesentlich eingeschränkt, d. h. er hat die Aus-

übung jesuitischer Ordenstätigkeit wesentlich erweitert und z. B. Vorträge apologetischen Inhaltes, d. h. jesuitische Exerzitien und Volksmissionen, in Kirchen und kirchlichen Räumen gestattet.

Ihr Erlaß rief lebhafte Erörterungen und Einsprüche hervor: Die bayrische Kammer der Abgeordneten, der Reichstag und das preußische Abgeordnetenhaus haben sich mit ihm eingehend beschäftigt. Alle Stimmen — mit Ausnahme natürlich der Stimmen aus Ihrer Zentrumspartei — erklärten Ihren Erlaß für eine Durchbrechung der Rechtsordnung. Der Sozialdemokrat Blos erklärte sogar im Reichstag, obwohl er für Aufhebung des Jesuitengesetzes war:

„Die jesuitische Kasuistik hat in diesem Erlaß wahrhafte Triumphe gefeiert, und wenn die Väter von der Gesellschaft Jesu ihn selbst gemacht hätten, so würde ich mich darüber gar nicht wundern" (Stenographischer Bericht vom 26. April 1912, S. 1441).

Auch die Reichsregierung, vertreten durch Ihren Freund und Gönner Herrn von Bethmann Hollweg als Reichskanzler, mußte am 26. April 1912 im Reichstag gestehen:

„eine solche Auslegung und Anwendung eines Reichsgesetzes ist selbstverständlich nicht angängig" (Stenographischer Bericht S. 1440).

So traten Sie denn, wohl oder übel, einen Rückzug an, indem Sie Ihre Auslegung des Jesuitengesetzes der Entscheidung des Bundesrates unterwarfen. Dadurch umgaben Sie Ihr Vorgehen, wenn auch reichlich spät

und nur gezwungen, mit dem Schein loyaler Rechtmäßigkeit.

Die Auslegung durch den Bundesrat fiel gegen Sie aus. Doch das ist nebensächlich. Hauptsache ist, daß Sie Ihre Stellung als leitender Staatsmann eines Bundesstaates gebrauchten — ich dürfte eigentlich sagen: mißbrauchten —, um zugunsten des Jesuitenordens ein zu Recht bestehendes Reichsgesetz auf dem Verwaltungswege unwirksam zu machen.

Entsprechend Ihrer früheren Tätigkeit als Zentrumsmann und als Zentrumsführer, haben Sie als bayrischer Bundesratsbevollmächtigter für Aufhebung des Jesuitengesetzes gestimmt und dadurch dem Jesuitenorden freie Bahn in Deutschland verschafft.

Auf Wesen und Art des Jesuitenordens, auf seine scharfe Gegnerschaft zum modernen Staat, darauf, daß auch gute und beste Katholiken — erinnert sei an Schell, Franz Xaver Kraus, Merkle und Reinhold Baumstark, Männer, denen Sie persönlich nahe gestanden haben und deren treu römisch-katholische Gesinnung Ihnen bekannt ist — den Jesuitenorden als Ganzes und besonders für Deutschland ablehnen, soll nicht näher eingegangen werden. Nur einige allgemeine Erwägungen stelle ich an, die zur Kennzeichnung Ihrer Begünstigung des Jesuitenordens unerläßlich sind, weil durch sie die Begünstigung in das rechte Licht gerückt wird.

Sie Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, wissen ganz genau, daß Zulassung des Jesuiten-

ordens nicht nötig ist, damit katholische Kirche und katholische Religion in Deutschland blühen und gedeihen. Auch ohne den Jesuitenorden blüht und gedeiht die katholische Kirche in Deutschland, wie sie auch blüht und gedeiht in andern Ländern, in denen der Jesuitenorden nicht zugelassen ist, z. B. in der benachbarten Schweiz.

Sie wissen ferner ganz genau, daß die überwiegende nicht-katholische Mehrheit des deutschen Volkes, zumal sehr weite evangelische Kreise, im Jesuitenorden etwas Unerfreuliches, ja Feindliches sehen; daß diese Kreise die Zulassung des Jesuitenordens als Schlag ins Gesicht und als schwere Störung des konfessionellen Friedens empfinden.

Sie wissen endlich ganz genau, daß dies Empfinden vom protestantischen Standpunkte aus nicht unberechtigt ist, weil der Jesuitenorden tatsächlich der schärfste und vielfach gehässigste Bekämpfer des Protestantismus und der bösartigste Verunglimpfer Luthers und der Reformatoren ist. Und Sie wissen ganz genau, was besonders hervorgehoben werden muß, daß die feindselige Stellung des Jesuitenordens zu Luther und Reformation nicht etwa eine Erscheinung vergangener Jahrhunderte ist, sondern daß jesuitische widerprotestantische Feindseligkeit und Gehässigkeit auch in der Gegenwart sich breit machen, und zwar durch Wort und Schrift gerade der „deutschen" Jesuiten, für deren Einlaß ins Deutsche Reich, mit seinen rund 40 Millionen Evangelischen, Sie über ein Menschenalter hindurch gekämpft haben, bis der Sieg Ihnen zufiel. Denn gut

bekannt sind Ihnen die von den „deutschen" Jesuiten ins Leben gerufenen „Katholischen Flugschriften zur Wehr und Lehr" (Verlag der Germania in Berlin); gut bekannt sind Ihnen die „Briefe aus Hamburg" des „deutschen" Jesuiten Pesch; gut bekannt sind Ihnen so viele Artikel aus neuester Zeit in der amtlichen Zeitschrift des Gesamtjesuitenordens »Civilta cattolica« und in der amtlichen Zeitschrift der „deutschen" Ordensprovinz des Jesuitenordens „Stimmen aus Maria Laach" (jetzt: „Stimmen der Zeit"): Schriften, Bücher und Artikel, in denen Luther und der Protestantismus in gemeiner Weise angepöbelt und dem evangelischen Bekenntnis rücksichtsloser Kampf angesagt wird.

Bei Ihrem Eintreten für den Jesuitenorden wußten Sie also, daß seine Zulassung, die — ich wiederhole es nochmals — für Gedeihen und Blühen der katholischen Kirche in keiner Weise nötig war, starke Erregung bei vielen Millionen Deutschen hervorrufen und den konfessionellen Frieden schwer schädigen werde.

Wie nimmt sich, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, im Lichte dieser Tatsachen, Ihre paritätische Gesinnung und Ihr Wille aus, den konfessionellen Frieden zu wahren? Lassen Sie sich sagen: buchstäblich nichts von paritätischer Gesinnung und nichts von wirklichem Willen, den konfessionellen Frieden zu wahren, zeigt Ihr Eintreten für den Jesuitenorden. Im Gegenteil: bis zur Verbohrtheit enger Konfessionalismus und rücksichtsloses Hinweggehen über die berechtigten Gefühle der Mehrheit des deutschen

Volkes tritt in Ihrer Begünstigung des Jesuitenordens schroff zu Tage. Eine höchst bedenkliche Geistesverfassung für einen deutschen Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten.

* * *

Eine kulturell und eine politisch wichtige Handlung von Ihnen sind noch zu besprechen.

Schon oben (S. 72) erwähnte ich, daß Sie bei den Verhandlungen zwischen Berlin und Rom über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Straßburger Hochschule von der Reichsregierung (Bülow, Althoff!) bestellter Unterhändler waren. Das Abkommen, das Sie damals (1902) namens des Reiches mit der römischen Kurie schlossen, atmet den Geist Ihrer ultramontan-katholischen Weltanschauung, entspricht vollständig der in Ihrer Breslauer Rede im Jahre 1902 (S. 71) zum Ausdruck gebrachten Anschauung, daß das katholische Bekenntnis, entsprechend der Zahl der Katholiken im Lande auf den Hochschul-Lehrstühlen vertreten sein müsse.

Das Abkommen, das Sie als deutscher Unterhändler mit dem Kardinalstaatssekretär Rampolla am 5. Dezember 1902 trafen, lautet in Artikel 5:

„Wird durch die kirchliche Behörde der Nachweis erbracht, daß ein Professor [der katholisch-theologischen Fakultät] wegen mangelnder Rechtgläubigkeit oder wegen gröblicher Verstöße gegen die Erfordernisse priesterlichen Wandels zur weitern Ausübung seines Lehramts als unfähig anzusehen ist, so wird die Regierung für einen alsbaldigen Ersatz sorgen und die erforderlicheu Maßnahmen er-

greifen, daß seine Beteiligung an den Geschäften der Fakultät aufhört" (Zentral- und Bezirksamtsblatt 1902, S. 291).

Sie haben also, ganz entsprechend ultramontanen Grundsätzen, den Staat zum Vollstrecker kirchlicher Urteile gemacht über wissenschaftliche Betätigung von Universitätsprofessoren — Ihren damaligen Kollegen —, und Sie haben eingewilligt, daß die kirchlichen Urteile über wissenschaftliche Lehrtätigkeit an Universitäten nicht wissenschaftliche Leistungen zur Unterlage zu haben brauchen, sondern mangelnde „Rechtgläubigkeit" und „Verstöße gegen priesterlichen Wandel", wozu, wie Sie wissen, schon das Unterlassen des Breviergebetes oder des Lesens der Messe gehört, Verrichtungen, die nichts mit wissenschaftlicher Tätigkeit zu tun haben.

Aber damit war es Ihnen, dem Vertreter ultramontaner Wissenschaft und ihrer „Freiheit" noch nicht genug.

Als im Jahre 1912 durch Ihre Ernennung zum bayrischen Ministerpräsidenten der Lehrstuhl für Philosophie in München, auf den Sie bis dahin gesessen hatten, frei und Professor Bäumker von Straßburg nach München in Ihre Stelle berufen wurde, teilte die elsaß-lothringische Regierung, d. h. die Reichsregierung, der philosophischen Fakultät zu Straßburg und dem Universitätssenat plötzlich mit: bei Berufung eines Nachfolgers für Professor Bäumker seien Fakultät und Senat nicht frei, sondern es bestehe das Abkommen zwischen der päpstlichen Kurie und der Regierung, daß ein katholischer Philosophieprofessor

und ebenso, wenn die Notwendigkeit einträte, ein katholischer Geschichtsprofessor zu berufen seien.

Diese Konfessionalisierung der Philosophie und Geschichte war Ihr Werk, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, damals Zentrumsführer und ultramontaner Philosophieprofessor.

Die Schmach, welche die damaligen Träger der Staatsgewalt: Bülow, Hohenlohe-Langenburg, Köller, Althoff mit diesem Abkommen auf sich luden, ist eine Sache für sich. Hier handelt es sich um Ihr Tun, das um so peinlicher hervortritt, als dies Abkommen zehn Jahre lang sorgfältig geheim gehalten worden war, so daß nicht einmal die Straßburger Universitätsbehörden von ihm erfuhren, bis der im Abkommen vorgesehene Fall eintrat. Eine Machenschaft und Übertölpelung unverfälscht ultramontaner Art.

Sie erhielten für Ihr „Eintreten für die Freiheit der Wissenschaft" vom Papste das Großkreuz des Gregoriusordens und ein Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla, worin Ihnen „großer Eifer und Intelligenz bei den Verhandlungen" bescheinigt wurden (Münchener Neueste Nachrichten vom 25. Februar 1913). Aus Deutschland klangen die Bescheinigungen allerdings anders; sie lauteten fast gleichlautend, wie die in der „Straßburger Post":

„Damit ergibt sich das nichts weniger als erhebende Bild, daß ein deutscher Professor die Hand geboten hat zur Beschränkung der

Freiheit der deutschen Wissenschaft, weil der Eifer des Zentrumsmannes in ihm stärker war als das Verständnis des Gelehrten für die notwendigen Lebensbedingungen der Forschung" (angeführt in den Münchener Neuesten Nachrichten vom 29. Dezember 1912).

Ist „der Eifer des Zentrumsmannes", der Eifer des Syllabisten, der Eifer des Vorsitzenden der ultramontanen „Görres-Gesellschaft", der Eifer des Jesuitenfreundes nicht auch heute noch, da Sie Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident sind, ungeschwächt in Ihnen?

Aber noch eine viel gewichtigere Stimme als die der Tagespresse erhob sich gegen Sie.

Sie kennen die „Denkschrift", die der in hohem wissenschaftlichen Ansehen stehende gut katholische Professor der Kirchengeschichte zu Freiburg i. B., Franz Xaver Kraus (er war katholischer Priester und starb als solcher im Dezember 1901) auf Verlangen der Reichsregierung (Hohenlohe) im Oktober 1900 über die Bedingungen verfaßte, unter denen eine katholisch-theologische Fakultät in Straßburg zu errichten sei. Leider sind seine sehr ernsten Mahnungen bei dem politisch völlig grundsatzlosen Nachfolger Hohenlohes, Bülow, und bei seinem ebenso grundsatzlosen Berater in Universitätsangelegenheiten, Althoff, unbeachtet geblieben; sie sind aber wert, in ihren Hauptsätzen angeführt zu werden, um so mehr als in ihnen katholische Auffassung von wissenschaftlicher Freiheit, vertreten durch Kraus, der ultramontanen Auffassung, vertreten durch Sie, gegenübertritt.

Kraus schreibt:

„... Wenn man den seit einiger Zeit kursierenden Nachrichten Glauben beimessen darf, so wären im Verlauf der schwebenden Verhandlungen der Kurie Zugeständnisse in bezug auf Ernennungen von Geschichts- und Philosophieprofessoren gemacht worden, welche im höchsten Grade beklagenswert und verhängnisvoll erscheinen müßten. In der Tat hat sich hinsichtlich dieses Gegenstandes eine tief gehende Besorgnis der katholischen Fakultäten Deutschlands bemächtigt. Sollten sich jene Besorgnisse bestätigen, so müßte man und würde man der offenen Erklärung entgegenzusehen haben, daß die Reichsregierung unsere Fakultäten im Prinzip zerstört und der deutschen Kirche — so wie wir deutsche und deutsch gesinnte Katholiken sie verstehen — den Todesstoß gegeben habe. Ich könnte schließlich nur offen mein tiefes Bedauern darüber ausdrücken, wenn tatsächlich in dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht nach dem Rate der zunächst in Betracht kommenden Sachverständigen, sondern nach demjenigen von Personen entschieden werden sollte, welchen man das Vertrauen und das Interesse für die Lebensbedingungen der theologischen Fakultäten leider absprechen muß."

Daß unter diesen „Personen" an erster Stelle Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, gemeint sind, ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß Sie Unterhändler zwischen Rom und Berlin waren, sondern Kraus sagt es ausdrücklich im Schlußsatze seiner „Denkschrift":

„Die von Professor G. von Hertling im Winter 1898/1899 begonnenen Verhandlungen sind abzubrechen, weil die Forderung der römischen Kurie zu hoch und für den Staat beschämend ist."

Und in einer zweiten „Denkschrift" aus dem Jahre 1901 sagt Kraus sogar:

„Jede Nachgiebigkeit gegenüber der jesuitisierten Kurie bedeutet die Auslieferung der Freiheit in der wissenschaftlichen Forschung und die Preisgebung des deutschen Geistes“ (Wortlaut der „Denkschriften“ in der Berliner Volkszeitung vom 19. Januar 1913).

Ein Jahr später, im Jahre 1902, hatten Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, durch den von Ihnen getätigten Vertrag mit der „jesuitischen Kurie“ die „Freiheit der wissenschaftlichen Forschung ausgeliefert“ und „den deutschen Geist preisgegeben“!

Damals fand die gesamte liberale und sozialdemokratische Presse nicht harte Worte genug gegen Sie; in langen Artikeln wurde die „brennende Schmach“ geschildert, die Sie der deutschen Wissenschaft zugefügt hätten. Und heute? Obwohl Sie kulturell ganz auf dem gleichen Standpunkte stehen, heute sind Sie derselben Presse der für Deutschland und Preußen richtige Kanzler und Ministerpräsident! Heute sieht diese über „Kulturentwicklung“ und „Freiheit der Wissenschaft“ hochtönend redende Presse über alles hinweg, was sie und Sie abgrundtief trennen sollte. Auf das politische „Warum“ dieses Hinwegsehens komme ich noch. Daß man aber darüber nicht hinwegsehen kann und darf, habe ich oben (S. 3. 4) ausgeführt.

* * *

Wie Ihr Verhalten in der Straßburger Angelegenheit Ihren kulturellen Standpunkt grell beleuchtet, so beleuchtet Ihr Eintreten für Wiederherstellung des Kirchenstaates Ihre politischen Anschauungen.

In Ihrer Schrift: „Zur Zeitgeschichte und Politik" fordern Sie in drei Artikeln (s. S. 404—434) Wiederherstellung des Kirchenstaates. Ihre Begründung der Forderung ist stets dieselbe: Der Papst muß „frei und unabhängig" sein, ohne Kirchenstaat ist er es nicht, also.

Daß der Papst auch ohne Kirchenstaat sei 46 Jahren völlig frei und unabhängig war und es heute noch ist, obwohl auch er, wie alle Welt, unter den gegenwärtigen Kriegswirren zu leiden hat, ist eine Tatsache, die nur durch den „Eifer des Zentrumsmannes" und des Ultramontanen geflissentlich verdunkelt wird. Auf der andern Seite ist es eine ebenso offenkundige Tatsache, daß ein wiederhergestellter Kirchenstaat, klein oder groß, ein ständig brennender Herd schlimmster inneritalienischer und darüber hinaus internationaler Schwierigkeiten sein wird, Schwierigkeiten, die fast notwendig zu Kriegen führen müssen. Denn weder das italienische Volk, sein Schicksal mag werden wie es will, wird sich auf die Dauer einen aus seinem Leibe herausgeschnittenen Kirchenstaat gefallen lassen, noch werden die Großmächte einem Kirchenstaate, d. h. seinem Haupte, dem Papste, unparteiisch gegenüberstehen, sondern jede von ihnen wird trachten, ihren Einfluß, sei es mit List, sei es mit Gewalt, bei ihm durchzusetzen.

Ein deutscher Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, der einen Teil seiner Politik einstellt auf Wiederherstellung des Kirchenstaates, stürzt also früher oder später Deutschland und Preußen in blutige Welthändel.

Das alles habe ich in meiner vor kurzem erschienenen Schrift: „Kirchenstaat und Christus" (Leipzig, Breitkopf & Härtel) auseinandergesetzt. Dringend empfehle ich Ihnen die Lesung der Schrift.

* * *

Außer der Reichskanzlerschaft haben Sie auch die preußische Ministerpräsidentschaft übernommen, d. h. Sie sind an die Spitze des politisch, kulturell und volkswirtschaftlich bedeutendsten und deshalb führenden Bundesstaates getreten, desjenigen Staates, welcher der Mutterboden des Deutschen Reiches ist. Denn der Preußenkönig Wilhelm 1. und mehr noch der Preuße Bismarck haben dem Deutschen Reiche Sein und Gestalt gegeben.

Wie stehen Sie nun zu diesem Preußen, dessen Wohl und Wehe Ihnen als sein Ministerpräsident in gewisser Weise in die Hände gegeben ist? Wie urteilen Sie über seinen Beruf, seine Art, und wie urteilen Sie besonders über die beiden genannten großen preußischen Männer, Wilhelm 1. und Bismarck, deren Erbe Sie zu verwalten, zu hüten, zu festigen, zu mehren haben?

Daß Sie durch Abstammung, Geburt, Erziehung und Wesensart Süddeutscher sind, daß Sie also nur schwer, wenn überhaupt, sich einfühlen können in die norddeutsch-preußische Art, von der selbstverständlich auch das preußische Beamtentum, das Ihnen untersteht, erfüllt ist, soll hier nur erwähnt werden. Denn so wichtig der Punkt auch

ist, weil Gleichartigkeit des stammlichen Denkens und Empfindens für gedeihliches Zusammenarbeiten von Vorgesetzten und Untergebenen von größter Bedeutung ist: weit wichtiger ist das Folgende:

Sie, Herr preußischer Ministerpräsident (ich lasse Ihre Kanzlerschaft hier beiseite, obwohl das Folgende auch für Beurteilung Ihrer Kanzlerschaft erheblich ins Gewicht fällt), sind ultramontaner Katholik; Sie sind außerdem Begünstiger des Jesuitenordens; Sie stehen also in sehr wichtigen Beziehungen in schärfstem Gegensatze zu der überwiegenden Mehrheit der preußischen Bevölkerung (25583390 Nichtkatholiken, 14581829 Katholiken!) und zur Mehrheit des Ihnen unterstellten preußischen Beamtentums. Wohl gemerkt, ich leite Ihren scharfen Gegensatz zur preußischen Mehrheitsbevölkerung und zum preußischen Beamtentum nicht her aus Ihrem katholischen Bekenntnisse als solchem — auch schon vor Ihnen hat Preußen katholische Ministerpräsidenten gehabt, bei denen solche Gegensätze nicht zu verzeichnen waren, ich nenne den Fürsten von Hohenzollern und den Fürsten von Hohenlohe —, sondern bei Ihnen entspringen die Gegensätze aus dem ganz besonderen Gepräge, das Ihr Katholizismus trägt. Es ist der ultramontan-jesuitische Katholizismus, der Katholizismus des Syllabus und des Vatikanischen Konzils, der zwischen Ihnen und Preußen die Trennungskluft gräbt.

Nehmen wir an (ich habe die unmögliche Annahme schon einmal oben S. 11 gemacht), im überwiegend

katholischen Bayern (4862233 Katholiken, 1942385 Evangelische) würde ein evangelischer Ministerpräsident angestellt, der zugleich Vorsitzender des Evangelischen Bundes, Überwacher des vom Evangelischen Bunde herausgegebenen „Protestantischen Taschenbuches" und ausgesprochener Gegner der Jesuiten wäre: würden Sie nicht, und zwar mit Recht, der Meinung sein, ein Ministerpräsident mit solchen Anschauungen sei für Bayern ganz und gar ungeeignet, würden Sie nicht, sei es im Reichstag, sei es in der bayrischen Kammer, die Ungeeignetheit stark betonen? Nun, was für Bayern eine Unmöglichkeit, jedenfalls eine starke Zumutung wäre, warum soll dasselbe ins Katholisch-Ultramontan-Jesuitische übertragen nicht auch für Preußen eine Unmöglichkeit, jedenfalls eine starke Zumutung sein?

Ein Weiteres kommt hinzu.

Ihrem Geist ist der preußische Geist nicht nur fremd, nein, Sie empfinden den in Friedrich dem Großen, König Wilhelm 1. und Bismarck verkörperten Preußengeist sogar als etwas Feindliches. Diesem Empfinden haben Sie, Herr preußischer Ministerpräsident, sehr scharfen, für preußisches Gefühl tief verletzenden Ausdruck gegeben.

In Ihrer Schrift: „Zur Zeitgeschichte und Politik" schreiben Sie:

„Auf diese Regierungszeit [nämlich Friedrich Wilhelms 4.] pflegen die Katholiken Preußens mit Dank zurückzublicken, von anderer Seite dagegen würde man sie am liebsten aus der Geschichte streichen. Hier begrüßt man den Anbruch der sogenannten neuen

Ära vor allem darum, weil mit ihm die Hindernisse beseitigt wurden, welche der vollen Entwicklung des preußischen Gedankens entgegenstanden, hier preist man König Wilhelm vorzüglich darum, weil er Herrn von Bismarck an die Spitze der Geschäfte rief, in welchem die preußische Politik nun in der Tat ihren vollständigsten Vertreter, ihren energischen, zielbewußten, erfolgreichen Träger fand. Für diese Anschauungsweise gibt es nur einen Maßstab: die Größe und Macht Preußens. Vor diesem einen überragenden Zwecke sinkt alles andere zum bloßen Mittel herab; nichts hat ihm gegenüber Wert, nicht die Freiheit und nicht das geschichtliche Recht. Wer in diese [preußische] Denkweise eingegangen ist, der kann sich je nach dem augenblicklichen Bedürfnisse heute zu liberalen Grundsätzen bekennen und morgen den nackten Absolutismus proklamieren; für ihn werden die Parteigegensätze von konservativ und liberal zu bloßen sozialen Unterschieden, zu Faktoren, die man je nach Bedürfnis in Aktion setzt, ganz ebenso wie ein anderes Mal die religiöse Duldung oder auch das protestantische Gewissen. Größe und Macht des preußischen Staates, das ist der kategorische Imperativ, bei dem man nicht fragt, woher er kommt und worauf seine verpflichtende Kraft beruht, dem sich alles unterwerfen muß, auch das bestbegründete Recht, auch die sittliche und religiöse Überzeugung des Einzelnen, das ist der Gott, der keine anderen Götter neben sich duldet" (a. a. O. S. 242).

Wenige Seiten weiter führen Sie billigend die Stelle einer Rede des Zentrumsführers Mallinckrodt aus dem Jahre 1866 an, in der es heißt:

„Es wird [in Preußen] nichts sehnlicher gewünscht, als daß sich der Staatsmann finden möge, welcher die Lorbeeren, die Graf Cavour mit ins Grab genommen hat, indem er Verträge zerrissen und Grenzsteine verrückt hat — welcher dieselben Lorbeeren auch bei uns pflücke. Es geht darum, daß der Revolution auch bei uns Tür und Tor geöffnet werde, daß Preußen vielleicht einmal auch andere Staaten bei guter Gelegenheit gewalttätig überfalle, daß es

die Revolution schüre in Nachbarländern, daß es die ihm verbündeten Regierungen in ähnlicher Weise behandle, wie die Turiner Regierung die neapolitanische, wo die Verräterei so ungescheut ans Licht trat, daß derselbe Minister dem König Franz und dem König Viktor Emanuel zu Diensten war" (a. a. O. S. 244 f.).

Diesem preußenfeindlichen Ergusse des fanatischen Zentrumsführers, den Sie, wie gesagt, billigend übernahmen, fügen Sie, Herr preußischer Ministerpräsident, aus Eigenem hinzu:

„Zwei Monate später war in der Tat der [„Verträge brechende" und „Revolution schürende"] Staatsmann gefunden: Herr von Bismarck übernahm das Ministerium. Das Jahr 1866 verwirklichte, was Mallinckrodt hatte kommen sehen" (a. a. O. S. 245).

Und als ob Ihnen, Herr preußischer Ministerpräsident, diese Verurteilung Preußens und seiner von König Wilhelm 1. und Bismarck geleiteten Politik noch nicht genug wäre, berufen Sie sich zu noch schärferer Verurteilung auf eine zweite Rede Mallinckrodts und schreiben triumphierend:

„Seine erste Rede [im Dezember 1866 im norddeutschen Reichstag] brachte eine großartige (!) Verurteilung der preußischen Politik. Dieselbe ist in der Biographie [Mallinckrodts durch den Jesuiten Pülf] leider nicht mitgeteilt. Er halte an dem Satze fest: justitia fundamentum regnorum. Diesen Satz habe er an der Wiege des norddeutschen Bundes nicht gefunden. Ohne Anlaß habe Preußen den Krieg geführt, bei dem es im Unrecht gewesen sei" (a. a. O. S. 245).

Also gerade diejenige politische Großtat Preußens und seines gewaltigen Staatsmannes, Bismarck, die den Grund gelegt hat zur Einheit Deutschlands

unter preußischer Führung, die Auseinandersetzung zwischen Preußen und Österreich im Jahre 1866, war und ist Ihrer Ansicht nach, Herr preußischer Ministerpräsident, ein „Unrecht“, und die damals befolgte „preußische Politik“ wurde, nach Ihrer Ansicht, Herr preußischer Ministerpräsident, durch Mallinckrodts „großartige Verurteilung“ gebührend gebrandmarkt.

Sie unterstreichen das sogar, indem Sie, wiederum billigend, auch noch eine dritte Rede Mallinckrodts aus dem Jahre 1873 heranziehen, in der es heißt:

„Ich bin damals [die eben erwähnte Rede vom Dezember 1866] von der Überzeugung ausgegangen . . . ., daß der Krieg von 1866 von niemand anders entzündet ist, als von dem Manne, der unsere eigenen politischen Geschicke leitet. Ich bin von der Ansicht ausgegangen . . ., daß man um den casus belli verlegen gewesen, daß man den Italienern gute Worte gegeben hat, die Lunte an das Pulverfaß zu legen . . . Ich bin ferner von dem Standpunkte ausgegangen, daß wir den Krieg gegen Dänemark begonnen haben zur Geltendmachung schleswig-holsteinischen Rechtes, daß wir dem Fürsten, den wir selbst als den rechtmäßigen Herzog bezeichneten und für den wir ins Feld gerückt sind, um die Dänen zu schlagen, daß wir dem auch sein Recht zunächst einräumen mußten, und daß wir nicht als Befreier eines Landes auftreten konnten, um das Land selbst zu annektieren. Ich habe endlich auf dem Standpunkte gestanden, daß es an jedem Rechtstitel fehlte, um dem König von Hannover sein angestammtes Land ohne weiteres zu nehmen. Die Standpunkte bekenne ich auch heute noch als die meinigen, und gebe der Himmel, daß ich sie nie verleugne“ (a. a. O. S. 246 f.).

Und Sie schließen den betreffenden Abschnitt („Hermann von Mallinckrodt“) Ihrer Schrift mit Bemerkungen

über den „Kulturkampf", den Sie als „latenten" (im Jahre 1897!) bezeichnen und mahnen:

„Jedenfalls wird man [d. h. die Regierung] in Preußen wie im übrigen Deutschland sich hüten, zu dem ‚romantischen Katholizismus' [der Zeit Friedrich Wilhelms 4.] zurückzukehren" (a. a. O. S. 247).

Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, werden sich aber nicht „hüten", mitsamt dem Ihnen anvertrauten Deutschland und Preußen zum echten, unverfälschten Katholizismus des Vatikans „zurückzukehren" oder doch die Rückkehr vorzubereiten, und zwar so rasch wie sie es ermöglichen können.

* * *

Das sind, in Stichproben aus verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten, Ihre politischen und kulturellen Grundanschauungen, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident.

Leicht könnte ich die Proben aus zahlreichen Reden, die Sie als Vorsitzender der „Görres-Gesellschaft" auf ihren Generalversammlungen gehalten haben, vermehren. Doch das Gebotene genügt.

Auf einen Ausspruch aber, den ich schon angeführt habe (oben S. 6 f.), muß ich mit besonderer Betonung zurückkommen, da er, Ihre politisch-kulturellen Anschauungen zusammenfassend, Ihnen als Politiker und Staatsmann, und somit auch als Reichskanzler und preußischem Ministerpräsident, den Stempel aufdrückt. Es ist der Ausspruch, den Sie in einem öffentlichen Vor-

trag Ende Dezember 1909 in München getan haben. Das Verhältnis des Politikers zur Religion darlegend, sagten Sie:

„Wer die christliche Weltanschauung zur Voraussetzung seiner politischen Betätigung nimmt, bekennt damit, daß das Christentum für ihn ein Gut von höchstem Werte ist. Setzen wir an Stelle der christlichen Weltanschauung katholische Weltanschauung und fragen wir uns: muß für den Politiker diese Weltanschauung maßgebend sein? Ja! Der gläubige Christ kann nicht anders antworten" („Germania" vom 28. Dezember 1909).

Da wohl nicht anzunehmen ist, daß Sie seit dem Jahre 1909 Ihre Ansicht geändert haben — Ihre Tätigkeit als preußischer Ministerpräsident für den Jesuitenorden schließt die Annahme sogar aus —, so ergibt sich, daß für Ihre Politik als Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident „die katholische Weltanschauung maßgebend ist".

Ist dem aber so, dann verlangte politischer Anstand und politische Ehrlichkeit gebieterisch, daß Sie, bei Ihrer Berufung zum Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten, Seiner Majestät dem Kaiser und Könige von Preußen sagten: „Ich fühle mich im Gewissen verpflichtet, das Deutsche Reich und Preußen in die Bahnen katholischer Politik zu lenken. Ich habe nicht nur kein Verständnis für den preußischen Gedanken, für Preußens Politik, für seinen Werdegang und für seine großen Männer, die es zur Höhe geführt haben, nein, ich stehe dem preußi-

schen Gedanken, Preußens Politik, seinem Werdegang und den politischen Großtaten seiner führenden Männer ablehnend, ja feindlich gegenüber."

Sie haben diese Wahrheiten dem deutschen Kaiser und dem Könige von Preußen nicht kundgetan, denn sonst wären Sie doch wohl nicht Kanzler und preußischer Ministerpräsident geworden. Und deshalb ist es berechtigt, Ihnen öffentlich zu sagen: daß Sie Kanzler- und preußische Ministerpräsidentschaft angenommen haben, unter Verschweigung Ihrer Anschauungen, ist ein Mangel an politischer Ehrlichkeit und eine Skrupellosigkeit, wie sie die Geschichte glücklicherweise nur selten zu verzeichnen hat.

Oder halten Sie es für nebensächlich, wenn das paritätische Deutsche Reich und das paritätische Preußen, Länder, deren Bevölkerungen in weit überwiegender Mehrzahl nicht-, ja widerkatholisch sind, nach „katholischer Weltanschauung" politisch und kulturell geleitet werden? Halten Sie es für konfessionelle Voreingenommenheit, wenn 40 Millionen Deutsche und 24 Millionen Preußen nicht wollen, daß Politik und Kultur sich richten nach den Lehren des Syllabus, nach den Rundschreiben der Päpste, nach den Grundsätzen Ihres „Staatslexikons", nach den Anschauungen des Jesuitenordens und sonstiger römischer Moraltheologen? Halten Sie es für übertrieben, für unberechtigten „Partikularismus", daß wir Preußen keinen Ministerpräsidenten wollen, dem preußischer Geist fremd, dem der preußische Gedanke ein „Gott

Nimmersatt“ ist, der König Wilhelm 1. und Bismarck verunglimpft?

Selbst Sie und Ihr ultramontan-jesuitischer Anhang werden die Fragen nicht mit Ja zu beantworten wagen. Selbst Sie und Ihr ultramontan-jesuitischer Anhang werden also nicht zu behaupten wagen, daß ein Sich-Auflehnen gegen Ihre Kanzler- und preußische Ministerpräsidentschaft, wegen Ihrer ultramontan-jesuitischen Auffassung von Politik, Staat und Kultur, wegen Ihrer Preußenfeindlichkeit konfessionelle Engbrüstigkeit bekunde und auf undeutschem Partikularismus beruhe.

Worauf meine und vieler Millionen Auflehnung gegen Ihre Kanzler- und preußische Ministerpräsidentschaft ruht, ist die klare Erkenntnis, daß Sie Deutschland und Preußen in die Botmäßigkeit des päpstlichen Rom bringen wollen, daß Sie ein starkes, führendes, protestantisches Preußen nicht wollen. Dagegen sträubt sich unser deutsch-preußischer Sinn. Davor wollen wir unsere höchsten Güter: religiöse Freiheit, nationale Unabhängigkeit und kulturelle Selbständigkeit, deutschen und preußischen Sinn bewahren.

Wie schon einmal gesagt: wir lehnen in Ihnen nicht den Katholiken als solchen ab; aber wir lehnen in Ihnen ab, und zwar so schroff wie möglich, den Ultramontanen, den Syllabus-Hörigen und den Jesuitenbegünstiger, den, wie Luther es kurz und bündig bezeichnet, „Romknecht“.

Sehr übele Ratgeber waren es also, die den deutschen Kaiser und König von Preußen auf Sie als zu berufenden Kanzler und preußischen Ministerpräsidenten aufmerksam gemacht haben, und pflichtvergessen waren diejenigen, die Seiner Majestät Ihre ultramontan-jesuitischen Grundsätze über Politik und Kultur und Ihre Preußen stark abgeneigte Gesinnung verschwiegen.

* * *

Nun werden Sie entgegnen, und mit Ihnen nicht nur Ihr ultramontan-jesuitischer Anhang, sondern auch die leider zahlreichen teils grundsatzlosen, teils unwissenden Politiker in den Volksvertretungen und Schreibstuben der Zeitungen: jetzt kommt es nur darauf an, einen Mann als Kanzler und Ministerpräsidenten zu haben, der die Gewähr bietet, Deutschland und Preußen durch den furchtbaren äußeren Sturm sicher zu steuern und einen deutschen Frieden durchzusetzen; alles übrige ist demgegenüber bedeutungslos.

Zunächst bestreite ich sehr entschieden die Richtigkeit der Entgegnung. So sehr Krieg und Ansturm der äußeren Feinde im Vordergrunde stehen, so ist es doch ein falscher und in seinen Folgen verderblicher Standpunkt, über dem sich vordrängenden Äußeren das Innere, die innerpolitische und kulturelle Entwicklung, außer Acht zu lassen. Das würde sich in der Folgezeit bitter rächen, auch wenn der äußere Ansturm noch so glänzend

abgeschlagen wird. Schon einmal habe ich das betont (S. 4), hier muß ich ausführlich darauf zurückkommen.

* * *

Oben (S. 5 f.) ist durch Aussprüche der hervorragendsten Zentrumsführer, auch durch Ihre eigenen Aussprüche, der Nachweis erbracht worden, daß das Zentrum eine wesentlich konfessionelle Partei ist; aus der Geschichte der Zentrumspartei habe ich ferner erwiesen, daß diese Partei, auch in politisch-nationalen Dingen, vom römischen Papste abhängig ist und sich seinen Befehlen, entgegen ihrer Überzeugung, fügt und daß auch Sie selbst diesen politischen Gehorsam geleistet haben (oben S. 8). Nun ist aber das Papsttum eine internationale Macht, die ihre eigene internationale Politik verfolgt und eben deshalb niemals nur auf die Belange eines Volkes Rücksicht nimmt, ja nicht nehmen kann. Und erst alleinige Rücksicht auf Deutschland! Ausgeschlossen! Seit Luthers Tat dem Papsttum so viele Völker entrissen hat, steht der Vatikan gerade zu Deutschland in unversöhnlichem Gegensatz, und der deutsche Protestantismus hat bis in die Kriegsgegenwart hinein oft genug die Schärfe des Gegensatzes zu spüren bekommen. Erinnert sei an die Luther und die Reformatoren schroff angreifende Ansprache Benedikts 15. vom 21. November 1915.

Es entspricht somit durchaus der Wahrheit, zu sagen: das Zentrum als konfessionelle, dem internationalen Papsttum verpflichtete Partei („die Garde Seiner Heilig-

keit in Rom“: oben S. 5) steht nicht mit beiden Füßen auf nur deutscher Erde; seine Ziele sind nicht rein und nur deutsche; es arbeitet nicht nur für Deutschland, sondern auch für eine internationale Macht, die Deutschland und dem Deutschtum oft und oft feindselig gegenüberstand und noch steht.

Ist nun der Vertreter und Führer einer solchen Partei der geeignete Mann, Deutschlands Geschicke zu leiten in einem Augenblicke, in dem es sich nur um Deutschlands und des Deutschtums Rettung und Bewahrung handelt? Ist es nicht, vom rein und wurzelecht deutschen Standpunkte aus, eine beklagenswerte Tatsache, daß in der Stunde der schwersten Not, die Deutschland je durchlebt hat, ein Vertreter und Führer dieser Partei zum Reichskanzler gemacht worden ist?

Ich klage nicht an und noch weniger beleidige ich; ich stelle nur fest. Wer der Überzeugung ist, daß er neben vaterländischen Ansprüchen und Forderungen auch noch internationale Ansprüche und Forderungen zu befriedigen hat; daß der vaterländische Standpunkt für ihn weder der einzige noch der höchste ist, der mag, weil überzeugter Anhänger einer Weltanschauung, ein ehrlicher Mann sein, aber als deutscher Reichskanzler müßte er unmöglich sein.

Sie, Graf Hertling, sind ein solcher Mann. Noch in jüngster Vergangenheit haben Sie öffentlich ausgesprochen, daß Sie es für Pflicht halten, katholische Politik zu treiben, d. h. Politik nach den Lehren und Grundsätzen des Papsttums (oben S. 6), und

Sie lassen in Ihrem „Staatslexikon" die Lehre vertreten von der Herrschaft der Kirche über den Staat. Das sind aber Anschauungen, die sich schlechterdings nicht vereinigen lassen mit den Erfordernissen eines neuzeitlichen Staatswesens, dessen Bevölkerung — und das ist ein sehr wichtiger Punkt — in ihrer weit überwiegenden Mehrheit nicht-, ja widerkatholisch und widerpäpstlich ist.

Weiter: es ist überaus verderblich, daß durch Ihre Kanzlerschaft der Gedanke aufkommt in zwar unwissenden, aber leider weiten und in ihrer Art einflußreichen Kreisen, ein Zentrumsführer sei der richtige deutsche Führer, und zwar gerade durch die größten Schwierigkeiten hindurch, die Deutschland jemals zu überwinden gehabt hat. Warum die Vorstellung unheilvoll ist, bedarf nach dem Gesagten keiner Erläuterung. Daß aber die unheilvolle Vorstellung lebendig erhalten und zur „öffentlichen Meinung" gestempelt wird, — dafür wird die Zentrumspresse sorgen. Solange es ein Zentrum gibt, wird seine Presse mit Nachdruck immer und immer wieder hervorheben: als Deutschlands Not am höchsten war, als ein Kanzler nach dem andern an der schweren Aufgabe scheiterte, da wußte der deutsche Kaiser keinen andern Rat, als einen Zentrumsführer zu seinem Kanzler zu machen. Heute hält die Zentrumspresse mit Verbreitung dieser „öffentlichen Meinung" zurück. Selbstverständlich; denn aus doppeltem Grunde wäre es unklug, sie jetzt schon zu verbreiten. Erstens weiß man ja noch nicht, was

Ihre Kanzlerschaft leisten, wie sie enden wird, und zweitens könnte, ja würde aller Wahrscheinlichkeit nach ein jetzt angestimmter Zentrums-Triumphgesang die Zentrumsgegner auf den Plan rufen und damit dem Zentrum unbequeme Erörterungen heraufbeschwören.

Den Auftakt solchen Zentrums-Triumphgesanges und zugleich einen deutlichen Hinweis auf die Fahrtrichtung des deutsch-preußischen Staatswagens unter Ihrer Führung haben wir übrigens schon in einem Begrüßungsartikel zu Ihrer Ernennung, den das führende Zentrumsblatt Ihres bisherigen Wirkungskreises, Bayern, die Augsburger Postzeitung, am 17. November 1917 schrieb:

„Wir freuen uns, daß die Wege nach Rom fester denn je gepflastert sind, und daß das Reich gewissermaßen katholisch und blau-weiß angestrichen ist.“

Endlich: eine sehr ernste Sache ist es, wenn ein Mann mit Ihren kulturellen Anschauungen — es sind Zentrumsanschauungen, denn das „Staatslexikon“ Ihrer „Görres-Gesellschaft“ ist ein Zentrums-Staatslexikon (oben S. 12) —, wenn auch nur auf kurze Zeit, die Leitung Deutschlands und Preußens in Händen hat. Denn, daß Ihre Leitung ultramontane Spuren hinterlassen wird in Beamtenschaft und Bevölkerung ist, bei der bekannten rücksichtslosen Zielstrebigkeit des Ultramontanismus, gewiß. Und Ausbreitung der im Zentrum und in Ihnen verkörperten ultramontanen Macht ist ein schweres Übel.

Nicht „Fanatismus“ läßt mich so schreiben und noch weniger ist es konfessionelle Voreingenommenheit. Sondern die klare Erkenntnis realpolitischer Staatsnotwendigkeiten zwingt mich, laut zu sagen: ein ultramontaner Reichskanzler und ein ultramontaner preußischer Ministerpräsident ist unter allen Umständen für Deutschland und für Preußen ein Unheil.

Hören Sie darüber den größten Realpolitiker und den tiefsten Kenner deutscher und preußischer Staatsnotwendigkeiten, Bismarck, wobei zu beachten ist, daß Bismarck die folgenden Äußerungen nicht etwa in der Hitze des Kulturkampfes tat, sondern in seinen letzten Lebensjahren; so stellen sie die in leidenschaftsloser Ruhe gezogene Summe seiner staatsmännischen Erkenntnisse dar:

„Ich halte die Leitung des Zentrums für gefährlich, nicht nur in konfessionellen Fragen, sondern hauptsächlich in nationalen; sie bröckelt uns Alles ab, was wir aufgebaut haben. Ich betrachte es als ein Unglück und als eine Gefahr für das Reich, wenn die Regierung ihre leitenden Ratgeber der Zentrumsrichtung entnimmt; wenn sie ihre Tendenz darauf zuspitzt, dem Zentrum zu gefallen, so ist das ein Unglück für das Vaterland“ (Rede auf dem Marktplatz von Jena am 31. Juli 1892). „Die Führung des Zentrums kann ich nicht eine unfähige nennen, aber sie ist berechnet auf die Zerstörung des unbequemen Gebildes eines Deutschen Reiches mit evangelischem Kaisertum und akzeptiert in Wahlen und Abstimmungen den Beistand jeder ihr an sich feindlichen, aber zunächst in gleicher Richtung wirkenden Fraktion, nicht nur der

Polen, Welfen, Franzosen, sondern auch der Freisinnigen" (Gedanken und Erinnerungen 2, 309).

* * *

Mit diesen Aufführungen ist auch auf zwei andere Fragen die Antwort gegeben. „Ist es richtig, jetzt einen Reichskanzler anzugreifen?" und: „Kann man überhaupt den Grafen Hertling jetzt schon beurteilen, es liegen doch noch keine Taten von ihm vor?"

Meine Erwiderungen auf beide Fragen werden Sie selbst, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, als zutreffend anerkennen müssen.

Antwort auf die erste Frage: Wer, gestützt auf gute Gründe, erkennt, daß ein zum Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten Ernannter ungeeignet, ja schädlich ist, der hat die Pflicht, seiner Erkenntnis Ausdruck zu geben, gerade jetzt, da Deutschland und Preußen in Gefahr sind, mehr denn je. Die Durchschlagskraft meiner Gründe für Ihre Uneignung und Schädlichkeit ist greifbar.

Antwort auf die zweite Frage: Seit einem halben Jahrhundert liegen kulturelle und politische Taten von Ihnen in Hülle und Fülle vor, so daß ein Urteil über Ihr kulturpolitisches Wollen leicht ist. Daß Sie mit 75 Jahren und mit Ihrem Einzug in die Wilhelmstraße diesen Ihren ausgeprägten Charakter abgestreift und einen entgegengesetzten angenommen haben, werden Sie selbst nicht behaupten wollen. Im Gegenteil, durch Ihre Erklärung, daß Sie auch als Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident „nicht daran denken den Vorsitz in der

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland niederzulegen" (oben S. 9), haben Sie eine Änderung Ihrer, mit den kulturellen und politischen Grundlagen Deutschlands und Preußens unverträglichen Anschauungen in deutlicher, ja in bemerkenswert schroffer Weise abgelehnt. Sie waren eben, als Sie Reichskanzler- und preußische Ministerpräsidentschaft annahmen, nicht ein unbeschriebenes, sondern ein von Rand zu Rand vollbeschriebenes Blatt, von dem sich mit Leichtigkeit ablesen läßt, daß Sie zum Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten nicht passen. Übrigens liegen auch schon seit Ihrer Ernennung Taten vor — ich komme gleich auf sie —, die zum gleichen Schlusse zwingen.

* * *

Das Alles mußte vorausgeschickt werden, um eine erschöpfende Antwort geben zu können auf den wichtigsten Einwand: „Alles Andere muß zurückstehen, wenn er nur — Sie, Graf Hertling — der Mann ist, einen Deutschlands Zukunft sichernden Frieden zu schließen." Daß „Alles Andere" nicht zurückstehen muß, ist bewiesen. Zu beweisen bleibt, daß Sie auch nicht der Mann sind, von dem man den Abschluß eines deutschen Friedens erwarten darf. Sie sind es wirklich nicht! Denn Sie stehen auf dem Boden des Scheidemann-Erzbergerschen Verständigungsfrieden; Sie sind, was schlimmer ist, erklärter Anhänger der Friedensnote des Papstes vom 1. August 1917.

Noch in jeder Ihrer Reichstagreden haben Sie sich mit Betonung auf den Boden der Papstnote gestellt. Der Inhalt der Note ist aber derartig, daß, falls er Wirklichkeit wird, Deutschland politisch und wirtschaftlich zur Verkümmerung verurteilt ist.

Sie kennen den Inhalt der Note und Sie kennen auch die amtliche Erläuterungen der Note durch den Kardinal-Staatssekretär Gasparri und durch das amtliche Organ des Papstes, den Osservatore romano. Aber es ist nützlich, beides, Note und Erläuterung, wieder anzuführen, weil es Unzählige gibt, die Beides nicht kennen.

Als Grundlagen für den Frieden stellt der Papst auf: An Stelle der materiellen Kraft der Waffen soll die moralische Kraft des Rechts treten. Allgemeine Abrüstung. Vollständiger Verzicht auf Ersatz der Kriegskosten und sonstiger Schadenersatzansprüche. Herausgabe der besetzten Gebiete. Vollständige Räumung Belgiens unter Gewährleistung seiner vollen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich über Gebietsfragen. Wiederherstellung des „ehemaligen" (!) Königreiches Polen.

Diese in sich schon sehr eindeutigen Friedensgrundlagen hat der Kardinal-Staatssekretär Gasparri in zwei Schreiben an die französischen Bischöfe von Valence und Sens vom September und Oktober 1917 und der Osservatore romano erläutert: Frankreich und Belgien haben keinen Grund

zur Unzufriedenheit mit der Note des Papstes; denn „wenn irgendwelche Staaten und Völker in ihr bevorzugt sind, so sind es nicht Deuschland und Österreich, sondern Frankreich nnd Belgien". Der Verzicht Deutschlands auf jegliche Entschädigung schließt aber nicht aus, daß Frankreich und Belgien Entschädigung von Deutschland fordern können, für alle Schäden, die es beiden Ländern ohne militärische Notwendigkeit oder aus Böswilligkeit zugefügt hat. Über die elsaß-lothringische „Frage" soll Deutschland mit Frankreich im Geiste der Versöhnlichkeit verhandeln. Da auch der Kieler Nord-Ostsee-Kanal die „Freiheit der Meere" beeinträchtigt, indem er der Beherrschung des Meeres dient, so muß der Kanal entweder ganz verschwinden oder neutralisiert werden. Abschaffung der allgemeinen Dienstpflicht ist Voraussetzung der allgemeinen Abrüstung.

Trotz „Reichtstagmehrheit", die zur Schmach der deutschen Volksvertretung die Papstnote als Friedensgrundlage angenommen hat — wir haben es so weit in Deutschland gebracht, daß der Vatikan und seine Diplomatie unsere Führer geworden sind! —, ist es für jeden deutsch empfindenen Deutschen klar, daß ein Mann, der Frieden schließen will auf solchen Grundlagen, ein unmöglicher Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident ist.

Ganz besonders zwei Punkte der päpstlichen Friedensnote sind hervorzuheben: Belgien und Polen.

Deutschland braucht Belgien und Deutschland braucht völlige Sicherheit gegen Polen. Der Papst will aber beide Länder selbständig und unabhängig

machen, d. h. er will, wenigstens tatsächlich, im Westen und Osten Einfallstore gegen uns, wenn nicht schaffen, so doch belassen. Die Wünsche des Papstes sind dabei konfessioneller Natur: das katholische Belgien und das katholische Polen stehen ihm natürlich viel näher als Deutschland, das Lutherland und Land des auch von Ihnen geschätzten Kant. Das ganze Verhalten Roms während des Krieges ist dafür schlagender Beweis. Wie viele „von Liebe überfließende" Briefe hat der Papst nicht geschrieben an Herrn Mercier, den schlimmen Deutschhasser, und an den belgischen König. Zweimal hat der Papst erklärt, Deutschland habe durch den Einmarsch in Belgien schweres Unrecht begangen, das gesühnt werden müsse. Und ähnlich war sein Verhalten gegen Polen, dessen „ehemalige" Grenzen (Westpreußen mit Danzig) er sogar wiederhergestellt wünscht.

Sind nun Sie, der Sie Ihr ganzes Leben, in politischen und kulturellen Dingen, dem Papst stets Gehorsam geleistet haben, sind Sie geeignet, dem Willen des Papstes in bezug auf Belgien und Polen zu widerstehen? Sind also Sie der Mann, den Frieden für Deutschland zu erlangen, der seine östliche und westliche Grenze vollkommen sichert und ihm die nach diesem Kriege notwendigen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten gewährt? Ganz gewiß nicht! Denn noch in Ihrer Reichstagsrede vom 25. Februar 1918 haben Sie die Pläne des Papstes in bezug auf Belgien sich zu eigen gemacht: also vollständige Unabhängigkeit des wiederhergestellten Belgiens in nationaler, politischer, militä-

rischer und wirtschaftlicher Beziehung. Deutschland aber braucht einen Reichskanzler, der in Erkenntnis der Notwendigkeit von Belgiens völliger Abhängigkeit von Deutschland dieser Abhängigkeit greifbare und dauernde Gestalt gibt.

Es ist ferner einleuchtend: Deutschlands Zukunft fordert, daß, wenn die Zeit gekommen sein wird, sich, als Vertreter Deutschlands, ein Mann höchsten Ansehens an den Friedenstisch setzen muß, ein Mann, dessen Namen schon ein Programm und zwar ein deutsches Programm bedeutet, der deutsche Taten hinter sich hat. Sie sind ein solcher Mann nicht. Sie haben nichts, aber auch gar nichts an deutschen Taten aufzuweisen. Ihr Name bedeutet politisch-diplomatisch für das feindliche Ausland nichts; er ist nach der Richtung hin, die jetzt einzig und allein in Betracht kommt, nach der militär-politischen, kein deutsches Programm. Wohl aber ist er nach undeutscher Richtung ein Programm, denn unsere Todfeinde wissen, daß Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, Anhänger des Scheidemann-Erzbergerschen Verständigungs- und des ententefreundlichen Papstfriedens sind.

Auch diesen Mangel Ihres Namens und Ihrer Persönlichkeit an programmatischer suggestiver Bedeutung hätten Sie Seiner Majestät dem Kaiser eindringlich vorstellen und ihn darauf aufmerksam machen müssen, daß es Männer von programmatischer Bedeutnng gibt; und Ihre vaterländische Pflicht wäre es gewesen, dem Kaiser die Namen solcher Männer zu nennen. Oder glaubten

Sie etwa, daß unter allen Deutschen in der Tat nur Sie im Stande sind, als Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident einen Frieden zu schließen, der Deutschland militärisch und wirtschaftlich sicherstellt? Nein, das glaubten Sie nicht und nicht deshalb nahmen Sie an, weil Sie es glaubten. Lassen Sie mich Ihnen offen sagen, was Sie glaubten und weshalb Sie annahmen. Sie glaubten, daß nur Sie, als erster Zentrumsführer, als Vorsitzender der „Görres-Gesellschaft" seit 44 Jahren, als Syllabist und als Vertrauter des Jesuitenordens imstande seien, „die Wege nach Rom gut zu pflastern" und das „Reich katholisch anzustreichen", wie die „Augsburger Postzeitung" sich so offenherzig und geschmackvoll ausgedrückt hat (oben S. 121). Sie wollten in der Welt den Eindruck hervorrufen: ein erklärter Anhänger des Papsttums, ein Führer jener Partei, welche „die Garde seiner Heiligkeit in Rom" ist (oben S. 5) und welche der erste deutsche Reichskanzler eben wegen ihres ultramontanen Wesens als Schädling bekämpft hat, führt das zur weitaus größeren Hälfte nicht-katholische Deutsche Reich mit seinem protestantischen Kaiser durch den wütendsten Sturm in den ersehnten Friedenshafen.

Doch das nur gleichsam nebenbei, so wichtig die Feststellung Ihres „Glaubens" auch ist. Ich fahre fort in der Beantwortung der Frage: Sind Sie der für Deutschland geeignete Mann?

Auch Ihre bisherige politische Tätigkeit läßt eine Milderung des schon gefällten Urteils über Ihre allge-

meine Uneignung als Bringer eines deutschen Friedens nicht zu. Brest-Litowsk spricht gegen Sie, trotz des Friedens mit Rußland, den wir jetzt haben.

Die Kraft des deutschen Schwertes hatte die Russen nach Brest-Litowsk gezwungen. Der Deutsche als Sieger setzte sich dort an den Unterhandlungstisch. Aber statt unserer kraftvollen und siegreichen Soldaten kam die deutsche Diplomatie, kamen Sie, Herr Reichskanzler, durch Ihren Unterhändler Kühlmann zu Wort: und Schwäche und Unfähigkeit begannen. Lange Wochen wurden zwischen Sieger und Besiegten Reden gewechselt, die wegen ihrer theoretisch-akademischen Art — wann beginnt eine „Staatspersönlichkeit"? — Ihrer professoralen Natur, aber nicht dem Wohle Deutschlands entsprachen. Am ersten Tage hätte den Russen, die sich schließlich wie die Herren aufspielten, erklärt werden müssen: entweder nehmt ihr innerhalb 12 Stunden unsere Bedingungen an oder der Krieg geht weiter. Dann wären innerhalb 12 Stunden unsere Bedingungen angenommen worden, wie es ja jetzt, nach Monaten des Hinzerrens geschehen ist. Dann wären die massenhaft an Deutschen verübten Greuel in den Ostseeprovinzen nicht vorgekommen; dann wäre auch Rumänien schon längst zu Kreuze gekrochen; dann wären wir nicht, trotz unserer unvergleichbaren militärischen Machtstellung, als die Genasführten eines Trotzki und Radek, zum Gespötte der Welt geworden. Wahrlich, Blücher schrieb im Jahre 1815 nicht nur für seine Zeit, sondern mehr noch für unsere Zeit und für Ihre Kanzlerschaft das Wort: „Die

Federn der Diplomaten verderben, was Schwert und Blut der Soldaten errungen haben."

Selbst die Ihnen als Zentrumsmann sehr nahestehende „Kölnische Volkszeitung" (vom 6. Januar 1918) schreibt über Brest-Litowsk:

„Unsere Unterhändler haben es vielleicht versäumt, die Russen von Anfang an auf den Ernst der Sachlage aufmerksam zu machen? Verstanden haben die Russen ihn jedenfalls nicht, das geht aus den russischen Funksprüchen hervor, die jubeln, als ob Rußland den größten Sieg über Deutschland errungen hätten, jetzt schon ehe überhaupt die Friedensverhandlungen richtig begonnen haben. Der neuen russischen Diplomatie gegenüber muß offenbar mit einem klaren Entweder Oder gearbeitet werden."

Weit schärfer sprechen sich andere Blätter aus; ich führe als Probe die sehr gemäßigte „Magdeburger Zeitung" an:

„Heute können wir uns der Sorge nicht entschlagen, daß wieder ein weicherer Wind wehe. Das wäre ein Rückzug, der sich mit der deutschen Würde nicht vertrüge. Wir fordern entschieden, daß den Russen nun zum Bewußtsein gebracht werde: der Sieger läßt sich nicht länger vom Besiegten Bedingungen vorschreiben! Zu unserm Bedauern müssen wir feststellen, daß auch der deutsche Unterhändler Staatssekretär v. Kühlmann offenbar schwere Fehler in der Behandlung der Russen gemacht hat. Wir verkennen die Schwierigkeit seiner Aufgabe nicht, glauben aber heute aus dem Gang der Dinge schließen zu müssen, daß er durch entschiedeneres Auftreten die Unklarheiten, die heute die Lage erschwert haben, hätte vermeiden können. Das Nachgeben in der Form bei gleichzeitigem Aufrechterhalten der Abtrennungsforderungen hat ihm bei den Russen den Vorwurf der Unaufrichtigkeit eingetragen. Und nun kommt das Verhängnisvolle: den entstandenen Konflikt suchte er zu vertuschen und trug während seines Aufenthaltes in Deutsch-

land einen Optimismus zur Schau, der mit den Tatsachen — wie sich jetzt unwiderleglich herausstellt — nicht im Einklang stand und deshalb auf die Russen den Eindruck gemacht haben muß, daß wir Deutschen den größten Wert auf baldigen Friedensschluß legten und zu weiterem Nachgeben bereit seien. Hätte Herr v. Kühlmann statt dessen den Tatsachen entsprechend die Lage als sehr gespannt geschildert und nach Petersburg hinüberklingen lassen, daß wir mit dem Scheitern der Verhandlungen und der Wiederaufnahme des Kampfes rechnen, dann wäre das Benehmen der Russen wohl viel kleinlauter geworden. Es kommt hinzu, daß bei den Verhandlungen in Brest-Litowsk von den notwendigen militärischen Sicherungen und Grenzverschiebungen, die wir brauchen und deren Inanspruchnahme wohl auch die ganze Welt erwartet hat, unglaublicherweise nicht die Rede gewesen ist.

Es kann daher nicht wundernehmen, wenn die Gerüchte über tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen der Obersten Heeresleitung und dem Staatssekretär v. Kühlmann sich immer mehr verdichten. Vielleicht wird schon in kürzester Zeit die Frage zur Entscheidung stehen, wer von seinem Posten weichen muß. Ohne vertrauensvolles Zusammenarbeiten der Heeresleitung mit dem Auswärtigen Amte ist ja die Herbeiführung eines guten Friedens undenkbar. Sollte wirklich eine Einigung nicht mehr möglich sein — wir glauben nach allem, was geschehen ist, nicht mehr daran — und die obige Frage in ganzer Schärfe gestellt werden, so kann es darauf nur eine Antwort geben:

Hindenburg und Ludendorff sind die Männer, zu denen das ganze deutsche Volk mit einer Zuversicht emporblickt, wie zu keinem anderen militärischen oder politischen Führer. Sie sind uns die Verkörperung des Deutschtums im Weltringen. Ihr Ausscheiden würde im Reiche wie in der Welt als die Katastrophe unseres Vaterlandes aufgefaßt werden, als ein Eingeständnis unserer Niederlage. Die Folgen wären unabsehbar. Deshalb kann und wird davon nicht die Rede sein. Andererseits aber muß man hoffen und fordern, daß der Konflikt sich schnell und in einer Weise lösen wird, die uns vor inneren Erschütterungen bewahrt. Ob dazu nötig wäre,

wie manche meinen, daß die militärische und politische Leitung in einer Hand vereinigt werden, möchten wir im Augenblick dahingestellt sein lassen. Keinesfalls darf an irgendwelchen Schwierigkeiten, die zu beseitigen in menschlicher Macht liegt, das große Werk scheitern: aus Deutschlands siegreichem Schicksalskampf die Früchte der Zukunft zu ziehen!“ (Berliner Neueste Nachrichten vom 7. Januar 1918).

Auch folgende Kundgebungen reden über Sie als Reichskanzler eine sehr deutliche Sprache:

Die nationalen Verbände: Alldeutscher Verband, Auskunftsstelle Vereinigter Verbände, Deutscher Ostmarkenverein, Deutscher Schriftbund, Deutscher Wehrverein, Schutzverband für deutschen Grundbesitz, Unabhängiger Ausschuß für einen deutschen Frieden, Verein reichstreuer Männer, Vereinigung für deutsche Siedelung und Wanderung, Hauptvermittlungsstelle Vaterländischer Verbände, telegraphierten Ihnen:

„Euer Exzellenz bitten die an die Hauptvermittlungsstelle angeschlossenen Vaterländischen Verbände, soweit dieselben erreichbar waren, den Ausdruck ihrer lebhaften Zustimmung zu den von Euer Exzellenz heute gesprochenen Worten entgegenzunehmen, ‚daß wir uns auf unsere Machtstellung, unsere loyale Gesinnung und unser gutes Recht stützen wollen‘. Wir können Euer Exzellenz nicht verhehlen, daß die Führung der Verhandlungen in Brest-Litowsk, welche offenbar diesem Geiste nicht entsprach, alle vaterländischen Kreise erneut mit der schwersten Sorge erfüllt hat, daß die Feder verderben könnte, was das Schwert erwarb. Für unsere Sicherung nach Ost und West hält das ganze deutsche Volk in vollstem Vertrauen auf die Oberste Heeresleitung nur diese für zuständig und erwartet einen Frieden, der unsere nationale Zukunft und die unerläßlichen Entschädigungen sichert, ohne Rücksicht auf internationale und undeutsche Bestrebungen“ (Berliner Neueste Nachrichten vom 7. Januar 1918).

Von dem 65000 Mitglieder zählenden **Verbande der evangelischen Arbeiter von Rheinland und Westfalen** erhielten Sie die Drahtung:

„Ew. Exzellenz bittet der rheinisch-westfälische Verband ev. Arbeitervereine namens der vielen Tausende seiner Mitglieder, dafür einzutreten, daß in den Friedensverhandlungen mit Rußland das von unseren Kameraden besetzte Kurland nicht wieder preisgegeben werde, sondern um seiner treuen deutschen Bewohner willen und wegen seiner entscheidenden Wichtigkeit für unsere künftige Nahrungsversorgung und als Siedlungsgebiet für deutsche Heimstätten und Bauernschaften unserem Reich erhalten bleibe" (Berliner N. N. vom 7. Januar 1918).

Die **Elberfelder Vereinigung** vaterländischer **Verbände** telegraphierte an **Hindenburg**:

„**Tief entrüstet über die schwächliche Haltung unserer Diplomatie**, die unsere völkischen Notwendigkeiten preiszugeben droht, richtet die Vereinigung vaterländischer Verbände die dringende Bitte an Euer Exzellenz, mit allem Nachdruck zu verhindern, daß der glänzende Sieg unserer Waffen in eine schmachvolle Niederlage verwandelt wird. Euer Exzellenz haben uns einen starken Frieden verheißen. Wir bauen auf Sie" (Berliner N. N. vom 7. Januar 1918).

Der brandenburgische Landesverband der „**Vaterlandspartei**" nahm folgende Entschließung an:

„Die vom Landesverein Groß-Berlin der Deutschen Vaterlandspartei einberufene große Versammlung am 7. Januar 1918 in Berlin im Lehrervereinshause hat mit Entrüstung Kenntnis genommen von den neuesten Vorschlägen Lloyd Georges, die eine **Folge der schwächlichen Haltung unserer Unterhändler** sind und nichts anderes bezwecken, als unter heuchlerischer Maske die deutsche Weltstellung dauernd zu vernichten. Die Versammlung erachtet irgendwelches Verhandeln auf der Grundlage dieser oder ähnlicher

Vorschläge für vollständig ausgeschlossen. — Bei den Friedensverhandlungen im Osten verlangt die Versammlung umfassende Gebietsangliederungen als unerläßlich zur Wahrung der deutschen Lebensinteressen. Sie erhebt zugleich allerschärfsten Widerspruch dagegen, daß solche deutschen Lebensinteressen von der Zustimmung oder Nichtzustimmung der dortigen Völker und damit möglicherweise von den unwürdigsten Zufälligkeiten abhängig gemacht werden. Das Selbstbestimmungsrecht dieser Völker muß vielmehr die restlose Wahrung der deutschen Lebensinteressen zur selbstverständlichen Voraussetzung haben. Unter allen Umständen nimmt die Versammlung Anlaß zu erklären, daß das deutsche Volk in der Heimat wie an der Front jeden Frieden weit von sich weisen wird, den nicht die gegenwärtige Oberste Heeresleitung, die im deutschen Volk grenzenlose Verehrung und uneingeschränktes Vertrauen genießt, aus militärischen Rücksichten rückhaltlos billigt."

Aus diesen Kundgebungen, denen sich zahlreiche andere gesellen, spricht tiefes Mißtrauen gegen Ihre politische Führung.

Sie sagen vielleicht: „Ich selbst war ja gar nicht in Brest-Litowsk." Zunächst die berechtigte Frage: Warum waren Sie nicht da? Wichtig genug war doch die Sache. Aber Ihr Geist war da. Wäre dieser Geist ein anderer gewesen als der Ihres Beauftragten Kühlmann und wären Sie der starke, fest wollenden Mann, den Deutschland braucht nötiger als sein tägliches Brot, Herr von Kühlmann und Genossen hätten weder Brest-Litowsk noch ihre Amtswohnungen jemals wiedergesehen. Wie hätte Bismarck, dessen Stelle Sie — leider! — einnehmen, gehandelt!

In der Tat, Herr Reichskanzler, Ihr erstes Auftreten auf der großen Bühne, auf der sich das Geschick Deutsch-

lands abspielt, ist ein bedauernswert schwächliches, die Rolle, die sie im ersten Akt des Weltfriedendrangs, der Brest-Litowsk heißt, spielten, haben Sie beklagenswert schlecht gespielt. Und das, wie ich wiederhole, trotz des jetzt endlich mit Rußland geschlossenen Friedens, der schon vor acht Wochen hätte erreicht werden können, wenn auch nur etwas Eisen und Stahl in Ihnen wäre.

Und ist der jetzt endlich gekommene Frieden das, was Deutschland braucht? Nein! Der Friede mit Rußland ist da, aber die Entschädigungen in Landgewinn und Geld für unsere Opfer an Blut und Gut sind nicht da. Ja, im Artikel 9 Ihres Friedensvertrages wird sogar der völlige Verzicht ausgesprochen auf Kriegsentschädigung und Schadenersatz. Also das Sengen und Brennen und Morden der Russen in Ostpreußen findet keine Sühne und die zu Grunde gerichteten ostpreußischen Besitzer erhalten keine Entschädigung, als höchstens das, was der preußische Staat aus Steuergeldern zu geben vermag. Also nicht die Russen bezahlen ihre Blut- und Geldschulden, sondern wir Preußen bezahlen die Russenschulden!

* * *

Also als Reichskanzler für den Friedensschluß und für Alles, was ihm unmittelbar vorausgeht, sind Sie durchaus ungeeignet.

Sind Sie aber wenigstens geeignet, den innerpolitischen Wirrwarr zu entwirren? Auch hier lautet die Antwort: „Nein.“

Nur große Beschränktheit sieht nicht ein, daß zur Entwirrung des innerpolitischen Knäuels ein Mann ohne parteipolitische Vergangenheitsbelastung nötig ist. Ihre politische Vergangenheit aber ist seit mehr als einem halben Jahrhundert eine nur und ausschließlich parteipolitische, und Sie werden nicht einmal sich selbst glauben machen, daß Sie Ihr parteipolitisches Wesen jetzt im Alter abgelegt haben. Der auf Sie gedichtete Vers Ihres Parteigenossen, des Zentrumsführers Julius Bachem, ist und bleibt Wahrheit:

„Was er als Professor gepflegt und getan [nämlich Parteipolitik],
Nicht wollt's der Minister entbehren" (Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Freiburg im Jahre 1912).

Dennoch haben Sie Kanzler- und preußische Ministerpräsidentschaft angenommen. Das deutet entweder auf großen Mangel politischer Einsicht oder es deutet auf den Willen, Ihrer Partei, dem Zentrum, Kanzler- und preußische Ministerpräsidentschaft und damit die Führung in Deutschland und Preußen zu verschaffen.

Auch das „Wie" Ihrer Annahme läßt innerpolitisch wenig Gutes von Ihnen erhoffen.

Das Verlangen der Mehrheitsparteien war, einen Kanzler und preußischen Ministerpräsidenten zu erlangen, der Parlamentarisierung und Demokratisierung durchführt. Sie haben sich diesem Verlangen gefügt,

denn sonst wären Sie überhaupt nicht Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident geworden. Aber wie haben Sie sich gefügt?

Bis zum Auftauchen Ihrer Anwartschaft auf den Kanzlerposten haben Sie wiederholt und unzweideutig Stellung genommen gegen den Parlamentarismus, und bis zuletzt hieß es in Ihrer Presse, dafür seien Sie nicht zu haben. Aber was geschah? Den an Ihrer politischen Vordertüre von Ihnen abgewiesenen Parlamentarismus ließen Sie zur Hintertüre des deutschen Hauses hinein. Denn die Besetzung der Vizekanzlerschaft und preußischen Vizeministerpräsidentenschaft mit Parteiführern, und zwar mit solchen, welche von den Parteien gewünscht wurden, ist Parlamentarismus, wenn auch verschleierter.

Diese Art Ihres politischen Vorgehens erinnert stark an gewisse Lehren jesuitischer Moraltheologen, wonach man „Ja" laut sagen, aber, „um bei der Wahrheit zu bleiben" — wenn das laute „Ja" der Wahrheit nicht entsprach — „Nein" leise hinzufügen darf. Diese Bemerkung kann Sie nicht kränken, denn die Jesuiten sind ja Ihre hochgeschätzten Freunde. Mit politischer Klarheit, Wahrheit und Ehrlichkeit hat solches Verhalten aber nichts zu tun, und zu einem Minister, der so handelt, kann man kein Vertrauen haben.

Auch bei Ihrer Zusage der Demokratisierung Deutschlands und Preußens zeigt sich die gleiche Unzuverlässigkeit und Gegensätzlichkeit der Handlungsweise wie bei Ihrem Versprechen der Parlamentarisierung.

Wie ist es möglich, daß Sie zu einer Demokratisierung Deutschlands sich bereit erklärt haben, der Sie in Ihrer Schrift: „Zur Zeitgeschichte und Politik“ in richtiger Erkenntnis der schweren Nachteile demokratischer Regierungsformen, schreiben:

„Sind demokratische Institutionen und demokratische Sinnesweise wirklich ausreichende Bürgschaften für die Freiheit des Individuums? Das Gegenteil ist der Fall. Das Prinzip der Demokratie ist nicht die Freiheit, sondern die Gleichheit. Wo diese die Basis des Gemeinwesens bildet, begnügt sich die öffentliche Meinung nicht damit, daß alle die gleichen staatsbürgerlichen Rechte besitzen, alle gleich sind vor dem Gesetz und gleich beteiligt an der Einflußnahme auf die gemeinsamen Angelegenheiten: sie geht bis zur Forderung völliger Gleichförmigkeit in allen äußeren Lebensbetätigungen fort und wendet sich gegen den, der in irgendeiner Beziehung das allgemeine Mittelmaß überragt ... Das demokratische Volk ist geneigt, in den Organen der Staatsgewalt nicht so sehr die Diener des Gemeinwesens, als vielmehr *seine* Diener zu erblicken. Geschöpfe seiner Laune [die parlamentarischen Minister!], die es nach Ablauf der kurzen Wahlperiode in ihre frühere Bedeutungslosigkeit zurücksinken lassen wird. Ein weiterer Übelstand liegt in dem übermächtigen Einfluß, den im demokratischen Staatswesen *die öffentliche Meinung*, getragen und unterstützt von der *weitest ausgedehnten* Rede- und Preßfreiheit, auszuüben pflegt ... *Der Satz, daß der Wille des souveränen Volkes die letzte Quelle des Rechtes sei, ist falsch in jedem Staate; er ist in der Demokratie eine unmittelbare Gefahr. Wer Alles kann, glaubt leicht, Alles zu dürfen.* Dieser Einfluß der öffentlichen Meinung wird am verderblichsten, wo er die Gesetzgebung beherrscht ... Häufiger noch bildet jener übermäßige Einfluß ein Hindernis für eine große Ziele verfolgende, von besserer Einsicht geleitete Regierungspolitik. Dabei wäre es eine Täuschung, zu glauben, daß in Demokratien die öffentliche Meinung sich stets auf der Seite des Fortschritts be-

finde . . . Die Geschichte lehrt, daß große und einschneidende, für das wahre Wohl der Menschheit erfolgreiche Taten fast immer von Einzelnen und nicht selten im Gegensatz gegen die Menge durchgeführt worden sind . . . Endlich darf ein Übelstand nicht verschwiegen werden, der sich gerade in dem Mutterlande der Demokratie, in Nordamerika in abschreckender Häßlichkeit ausgebildet hat. Es ist dies die weit verbreitete und ganz ohne Scheu auftretende Korruption. Es ist falsch, zu behaupten, daß die Demokratie die allein konsequente Ausgestaltung des modernen Staatsgedankens und die absolute Gleichheit Aller das anzustrebende Ziel sei" (a. a. O. S. S. 9, 54, 55, 56, 60, 61).

Es ist nicht glaublich, daß Sie mit solchen, übrigens richtigen Ansichten über Demokratie und Demokratisierung der von Ihnen verlangten und zugestandenen Demokratisierung unserer politischen Verhältnisse aufrichtigen Herzens zugestimmt haben. Aber Sie haben zugestimmt. Und da drängt sich die Frage auf nach dem „Warum".

Ich nehme nicht an, daß Sie, in Ihrem hohen Alter, noch den persönlichen Ehrgeiz hatten, die höchsten Beamtenstellungen in Deutschland und in Preußen zu bekleiden. Nein, es lagen sachliche Gründe vor, die Sie bestimmten, Ihre Überzeugungen gegen Parlamentarismus und Demokratisierung zu verleugnen, sich dem Willen der parlamentarisch und demokratisch gerichteten Mehrheiten zu fügen, um Kanzler und preußischer Ministerpräsident werden zu können. Aber nur zweierlei Art sachlicher Gründe können in Betracht kommen. Entweder glaubten Sie, dem Vaterlande einen großen Dienst zu erweisen durch Annahme der Kanzler- und preußischen Ministerpräsidentenschaft; oder Sie nahmen an Ihrer

Partei wegen. Daß Sie dem Vaterlande, wie es ist, daß Sie dem paritätischen, in seiner überwiegenden Mehrheit widerrömischen Preußen-Deutschland keinen Dienst erwiesen, nicht erweisen konnten, habe ich schon gezeigt (oben S. 3 ff.). Sie haben also Ihrer Partei wegen angenommen, d. h. um dem Zentrum entscheidende Macht für jetzt und zukünftig zu verschaffen. Und darüber ist noch ein ernstes Wort zu sagen.

Sie können nicht leugnen, daß Deutsches Reich und Preußen, wie sie geschichtlich geworden sind und gegenwärtig bestehen, mit ihren überwiegend nicht-, ja widerkatholischen Bevölkerungen auf der einen, und das Zentrum mit seinen ultramontanen Ansprüchen („die Garde Seiner Heiligkeit in Rom", seine „katholische Politik": oben S. 5) auf der andern Seite, schroffe Gegensätze bilden. So ist, so kann Ihr Entschluß, Kanzler- und preußische Ministerpräsidentschaft trotzdem anzunehmen, nur auf Ihre Hoffnung und auf Ihren Willen zurückgeführt werden: Deutschland und Preußen allmählich in die Zentrumsrichtung zu überführen und aus dem Lande der Reformation ein Land Roms zu machen.

Sie betrachten die Erfüllung der Hoffnung und des Wollens als ein Glück für Deutschland und Preußen; denn an der Ehrlichkeit Ihrer ultramontanen Überzeugung zweifle ich nicht. Die 41 104 540 nicht- und widerkatholischen Deutschen und Preußen halten dagegen eine Erfüllung Ihrer Hoffnung und Ihres Wollens für das

schwerste Unglück, das unser Vaterland treffen kann.

Diese Sachlage war Ihnen bekannt. Bekannt war Ihnen auch, daß, eben wegen des gewaltigen Zahlenunterschiedes zwischen Ihren Anhängern und den Gegnern Roms, der Versuch einer Verwirklichung Ihrer Wünsche die schwersten Wirren und Kämpfe im Innern, eine konfessionelle und kulturelle Zerklüftung schlimmster Art herbeiführen werde. Und dennoch machen Sie den Versuch! Ist das vaterländisch gehandelt? Denn daß Ihr und Roms Versuch schließlich scheitern wird, daß Sie, auch wenn Sie noch so lange Kanzler und preußischer Ministerpräsident bleiben, Preußen-Deutschland aus seiner geschichtlich gewordenen Bahn nicht heraus und nicht in das römisch-päpstliche Fahrwasser hinein bringen werden, trotz der von Ihnen zur Verwirklichung Ihrer Pläne in Preußen-Deutschland eingeführten Jesuiten, steht fest. Also die Entfesselung eines „Kulturkampfes“, wenn auch anderer Art wie vor 30 Jahren, mit der Sicherheit des Unterliegens, und dazu mit der Sicherheit, ungeheuere Verbitterung für Jahrhunderte hinaus zu erregen. Nochmals: ist das vaterländisch geplant und gehandelt?

Und Sie, Herr Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident, haben es eilig, die Wege Roms zu bereiten. Kaum im Amt, katholisieren Sie die bis dahin selbstverständlich nicht-katholische Umgebung des Reichskanzlers und preußischen Ministerpräsidenten: Sie berufen

in Ihre Reichskanzlei drei Katholiken. Daß es gerade für Sie, den Katholiken und Nicht-Preußen, wenig taktvoll ist, drei Katholiken, darunter zwei Nicht-Preußen, sofort in wichtigste Stellen Ihrer nächsten Umgebung zu bringen, liegt auf der Hand. Aber wann haben Sie und Ihr Zentrum jemals nach „Takt“ gefragt, wenn es galt, etwas durchzusetzen? Rücksichtslos wird von Ihnen und Ihren Genossen der Weg gegangen, der Sie und Ihre ultramontane Weltanschauung am raschesten zum Ziele führt. Beweise aus neuester Zeit: Einbringung und Durchbringung des Antrages auf Aufhebung des Jesuitengesetzes mitten im Kriege und entgegen dem Empfinden der Mehrheit des deutschen und preußischen Volkes und Annahme der Reichskanzler- und preußischen Ministerpräsidentschaft.

Mein Schreiben schließe ich mit schon angeführten Worten des Erbauers des Deutschen Reiches, mit Worten Bismarcks:

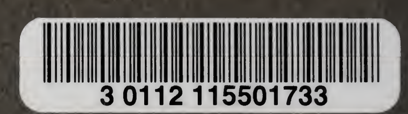
„Ich halte die Zentrumspartei für gefährlich, nicht nur in konfessionellen Fragen, sondern hauptsächlich in nationalen; sie bröckelt uns Alles ab, was wir aufgebaut haben .... Ich betrachte es als ein Unglück und eine Gefahr für das Reich, wenn die Regierung ihre leitenden Ratgeber der Zentrumsrichtung entnimmt; und wenn sie ihre Tendenz darauf zuspitzt, dem Zentrum zu gefallen, so ist dies ein Unglück für das Vaterland. Ich bin eingeschworen auf eine weltliche Leitung eines evangelischen Kaisertums“ (Rede auf dem Marktplatz zu Jena am 31. Juli 1892).

Das ist der Standpunkt, auf dem jeder echte Deutsche steht; er ist Ihrem Standpunkt, Herr Reichskanzler und

preußischer Ministerpräsident, schneidend entgegengesetzt. Sie sind eingeschworen auf das Zentrum, eingeschworen auf das ultramontane Rom mit seinen internationalpolitischen Machtansprüchen, kurz, eingeschworen auf all das, was Preußen-Deutschland, wie es in geschichtlichem Gange geworden ist, zu Grunde richtet.

Inhalt.

Unterhändler zwischen Rom und Berlin (1902) über die Straßburger Universität; sein geheimes Abkommen mit Rom: katholische Professoren in Philosophie und Geschichte (100—105). Hertlings Eintreten für den Kirchenstaat (105—107). Hertling als preußischer Ministerpräsident: seine Feindschaft gegen Preußen, gegen Kaiser Wilhelm 1., gegen Bismarck, gegen preußische Politik (107—113). Hertling erklärt „katholische Weltanschauung" als maßgebend für den Politiker (113 f.). Verheimlichung solcher Anschauungen bei Antritt der Kanzler- und preußischen Ministerpräsidentschaft war politische Unehrlichkeit (114 f.). Nicht der Katholik Hertling, sondern der Ultramontane Hertling und Gegner Preußens ist zu bekämpfen (116 f.). Hertling als Vermittler und Schließer des Friedens: seine Unfähigkeit dazu, weil abhängig von Rom und einseitig konfessionell (118 ff.). Das „katholisch gepflasterte und blau-weiß angestrichene" Deutsche Reich (121). Unheilvolle Folgen ultramontaner Kanzlerschaft auch nur für kurze Zeit, Worte Bismarcks darüber (121 f.). Vaterländische Pflicht, gegen solche Kanzlerschaft Einspruch zu erheben (123 f.). Hertling Anhänger der „Friedensnote" des Papstes vom 1. August 1917 und ihrer deutschfeindlichen Auslegung durch Kardinalstaatssekretär Gasparri (124—128). Hertling als Staatsmann fehlt überragendes Ansehen (128). Seine bisherigen diplomatischen Leistungen: Brest-Litowsk (130 f.). Urteile über Hertling (131—135). Hertling und innere Politik: Parlamentarisierung, Demokratisierung, sein Widerspruch darüber mit sich selbst (137—140). Warum hat Hertling Kanzler- und Ministerpräsidentschaft angenommen? Antwort: um Zentrums- und Romherrschaft zu befestigen (140 f.). Ultramontane Kanzlerschaft führt notwendig zu einem „Kulturkampf"; Schuld daran trägt Hertling mit seinen Katholisierungsbestrebungen (142 f.). Ernste Warnung Bismarcks vor Zentrumsherrschaft (143 f.).


3 0112 115501733